

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1903)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

6. Voranschlag für das Jahr 1904.
7. Wabern, Taubstummenanstalt; Staatsbeitrag.
8. Hochschulbibliothek; Vereinigung mit der Stadtbibliothek.
9. Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht.
10. Uebrige Geschäfte, soweit deren Behandlung sich als unumgänglich nötig erzeigen wird.

Für den ersten Tag wird der Voranschlag für das Jahr 1904 auf die Tagesordnung gesetzt.

Bern, den 7. Dezember 1903.

Die Wahl findet Mittwoch den 30. Dezember statt.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 28. Dezember 1903** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte beschränken sich in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auf:

1. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.
2. Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerkasse.
3. Erwährung des Resultates der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1903.
4. Naturalisationen.
5. Strafnachlassgesuche.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
F. von Wurstemberger.*

Erste Sitzung.

Montag den 28. Dezember 1903,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Name n s a u f r u f verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Boss, Bourquin, Cuenat, Fleury, Flückiger, Frutiger, Grieb, v. Grünigen, Hari, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Küpfer, Laubscher, Maurer, Müller (Karl), v. Muralt, Stettler, Thönen, Trachsler, Tschannen, Wächli, Walther, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Blösch, Brahier, Brand, Christen, Comte, Cueni, Glathard, Gresly, Grossmann, Hess, Hostettler, Jacot, Marolf, Sutter, Tüscher, Vuilleumier, Wolf.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Ulrich Studer-Gander, in Ringgenberg betreffend die Alpverwaltung Vogts-Aelgäu.

An die Regierung.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass von den vorliegenden Traktanden einzig Nr. 7 in dieser Session nicht behandelt werden kann, indem die Staatswirtschaftskommission beantragt, dasselbe in einer ausserordentlichen Session im Januar 1904 zu erledigen. Die übrigen Geschäfte sind spruchreif. — Ich frage an, ob das Wort zum Traktandenverzeichnis verlangt wird.

Bühlmann. Sie wünschen sicher alle, dass die Dauer der gegenwärtigen Session so viel als möglich

beschränkt werde und nur die allernötigsten Traktanden zur Behandlung kommen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, das Traktandum Nr. 1, das eine ziemlich lange Diskussion veranlassen wird, auf eine spätere Session zu verschieben. Zugleich schlage ich Ihnen vor, die Wahl auf morgen anzusetzen, damit die Session eventuell morgen geschlossen werden kann, wenn die Budgetberatung uns nicht allzu lange in Anspruch nimmt.

Freiburghaus. Ich möchte beantragen, auf den 25. Januar des kommenden Jahres eine ausserordentliche Sitzung des Grossen Rates zur Behandlung des Geschäfts betreffend die Bern-Schwarzenburg-Bahn anzusetzen. Von Interessenten wurde uns zugemutet, dieses Geschäft noch in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Das war aber nicht möglich, da die Akten noch bei den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkulieren. Dagegen hält die Staatswirtschaftskommission für angezeigt, die Behandlung des Geschäfts durch den Grossen Rat nicht allzu weit hinauszuschieben und beantragt Ihnen deshalb, den Grossen Rat auf den 25. Januar einzuberufen.

Gobat, Regierungspräsident. Der Regierungsrat hat eine ausserordentliche Sitzung des Grossen Rates für die nächste Zeit in Aussicht genommen, wir möchten Sie aber bitten, den Tag noch nicht zu bestimmen. Die Verwaltungen haben bekanntlich bis gegen Mitte Januar wegen des Rechnungsabschlusses viel zu tun und es müssen für die nächste Session noch verschiedene Geschäfte vorbereitet werden. Wir möchten Sie daher ersuchen, zu beschliessen, dass Ende Januar oder Anfang Februar eine Session stattfinden soll, aber das nähere Datum nicht zu bestimmen.

Freiburghaus. Es sind ganz bestimmte Gründe, welche es wünschbar erscheinen lassen, dass das Geschäft betreffend die Bern-Schwarzenburg-Bahn noch im Januar erledigt werde. Der Bundesrat gedenkt nämlich, in bezug auf den Oberbau der Bahnen eine Verordnung zu erlassen, in welcher unter Umständen für die Nebenbahnen ein bedeutend stärkeres Schienenprofil als bisher verlangt wird. Es liegt daher im Interesse der Bern-Schwarzenburg-Bahn, wenn deren Finanzausweis noch vor dem Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung geleistet werden kann. Darum möchte ich an dem Antrag festhalten, die Session des Grossen Rates am 25. Januar zu beginnen.

Heller. Ich möchte den Antrag des Herrn Freiburghaus warm unterstützen. Die in Aussicht gestellte Verordnung des Bundesrates könnte unter Umständen die ganze Finanzierung der Bern-Schwarzenburg-Bahn in Frage stellen, da die Verwendung des vom Bundesrat vorgesehenen stärkeren Schienenprofils für die Bahn eine Mehrbelastung von 80,000 Fr. haben würde. Wenn die Finanzierungsfrage der Bern-Schwarzenburg-Bahn aber noch vor dem Erlass dieser Verordnung erledigt werden kann, so werden wir dieser Mehrbelastung entgehen und das gleiche Schienenprofil wie für die Gürbetalbahn, in welche die Schwarzenburg-Bahn einmündet, verwenden können. Ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, den Grossen Rat auf den 25. Januar einzuberufen.

A b s t i m m u n g .

1. Die Anträge Bühlmann werden stillschweigend angenommen.

2. Für den Antrag Freiburghaus . . Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1904.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass es Herrn Finanzdirektor Scheurer infolge seines Gesundheitszustandes nicht möglich ist, das Budget im Grossen Rat zu vertreten und ich als sein Stellvertreter diese Aufgabe übernehmen muss. Ich ersuche Sie dabei um Nachsicht, da ich nichts weniger als ein Finanzmann bin und mich nie mit Finanzfragen abgegeben habe. Mit den Ausgaben bin ich allerdings noch immer zurecht gekommen, weniger aber mit den Einnahmen und ein Finanzdirektor sollte gerade im Gegenteil verstehen, in den Ausgaben möglichst zurückzuhalten und die Einnahmen flüssig zu machen. (Heiterkeit).

Der Voranschlag schliesst, wie Sie gesehen haben, mit einem voraussichtlichen Defizit von 854,717 Fr. ab. Das nötigt uns, Sie zu ersuchen, in Ihren Forderungen mässig zu sein und sich möglichst an das vorliegende Budget zu halten. Von der Staatswirtschaftskommission sind allerdings einzelne Erhöhungen vorgenommen worden, die für angezeigt erachtet wurden. Ich hoffe, Sie werden auf meine Unbehülflichkeit in Finanzgeschäften etwas Rücksicht nehmen und den Anlass nicht benützen, um möglichst viel einzusacken. Denn wo nichts ist, da kann auch nichts gegeben werden.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage und schliesse mich vollständig der Bitte des Herrn Finanzdirektors an, sich in bezug auf die einzelnen Posten des Budgets möglichste Mässigung aufzuerlegen. Das Defizit beträgt übrigens nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission 966,000 Fr., woraus Sie ersehen können, dass wir bereits einige Erhöhungen gegenüber dem Voranschlag der Regierung haben eintreten lassen. — Im übrigen bemerke ich, dass die Herren Müller und Hadorn die Berichterstattung für die Staatswirtschaftskommission übernommen haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Milliet. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, den Posten E 4 Druckkosten um 500 Fr., d. h. auf 34,500 Fr. zu erhöhen. Es ist Ihnen bekannt, dass in unserem Budget die Besoldungen der Beamten und Angestellten eine sehr beträchtliche Ausgabe ausmachen. Dagegen sind nur wenige Mitglieder des Grossen Rates über die Einzelheiten unseres Besoldungswesens orientiert. Eine eigentliche Orientierung können sich nur die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission verschaffen. Eine solche Orientierung ist aber nicht nur für die Budgetberatung von Wichtigkeit, sondern Sie wissen, dass wir früher oder später auf dem Gesetzes- oder Dekretswege an die Neuorganisation unseres Besoldungswesens gehen müssen. Ich halte es darum für angezeigt, dass der Grosse Rat schon jetzt oder wenigstens in kurzer Zeit über diese Verhältnisse besser orientiert werde als es jetzt der Fall ist und möchte deshalb den Antrag stellen, es sei dem nächsten Budget ein Verzeichnis der Beamten und Angestellten beizulegen, wie dies seitens des Bundes zum eidgenössischen Budget geschieht. In diesem eidgenössischen Verzeichnis figurieren der Name des betreffenden Beamten, sein Titel, das Datum seines Dienstantrittes, der Ablauf der Amtsdauer, die bisherige und die eventuell neu vorgeschlagene Besoldung und endlich ist die gesetzliche Grundlage angegeben, auf welcher diese Beamtung beruht. Ich wünsche, dass auch unserm kantonalen Budget nächstes Jahr ein derartiges Verzeichnis beigegeben werden möchte. Es wäre nun wohl dieses Verzeichnisses wegen überhaupt keine Krediterhöhung nötig. Der Posten von 34,000 Fr. beruht ja nicht auf speziellen Berechnungen und die 34,000 Fr. können gerade so gut hinreichen wie die 34,500 Fr. Der Antrag auf Erhöhung dieses Postens hat nur den Zweck, dem Vorschlag auf Erstellung eines solchen Verzeichnisses zur Begründung zu dienen und ihn zu markieren. Ich empfehle Ihnen diese Erhöhung und glaube nicht, dass dadurch das Gleichgewicht wesentlich verschlechtert wird.

Gobat, Regierungspräsident. Die Regierung ist einverstanden, dieses Beamten- und Angestellten-Verzeichnis herauszugeben. Wir brauchen aber dazu keinen erhöhten Kredit.

Präsident. Ich frage Herrn Milliet an, ob er in Anbetracht der Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten seinen Antrag aufrecht erhält.

Milliet. Nein. Wenn die Regierung sich einverstanden erklärt, das Verzeichnis zu machen, so ist mein Wunsch erfüllt und ich ziehe meinen Antrag auf Erhöhung zurück, in der Meinung, dass der übrige Antrag zum Beschluss erhoben sei.

Präsident. Der übrige Antrag des Herrn Milliet ist nicht bestritten und ich erkläre denselben als angenommen.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind Mehrausgaben im Betrag von 12,540 Fr. vorgesehen. Die selben beziehen sich aber auf Posten, die nicht beanstandet werden können und geben unsererseits zu keinen Bemerkungen Anlass.

Genehmigt.

III.^a Justiz.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen bei B Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision, wo der gleiche Kredit wie im laufenden Jahre eingesetzt ist, eine Reduktion von 5000 auf 2000 Fr. Es ist zu konstatieren, dass im nächsten Jahr voraussichtlich keine grössere Arbeit vorgenommen wird, die einen derartigen erhöhten Posten rechtfertigen würde. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass in der Rechnung pro 1902 dieser Posten nur mit 460 Fr. in Anspruch genommen wurde.

Kläy, Justizdirektor. Es ist richtig, dass dieser Kredit in der Regel nicht aufgebraucht wurde. Allein der Antrag der Staatswirtschaftskommission kommt doch ein wenig zu ungelegener Zeit. Wir haben gerade gegenwärtig mit grösseren Gesetzgebungsarbeiten zu tun, die auch grössere Opfer fordern werden. Ich stelle nicht den Antrag, dass man die vollen 5000 Fr. aufnehme, aber doch wenigstens 3000 Fr. Ob man sie wirklich brauchen wird, kann ich selbst nicht sagen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

Somit genehmigt gemäss Antrag Kläy.

III.^b Polizei.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt weist eine Mehrausgabe von 33,000 Fr. auf, die hauptsächlich herrühren von der bei C Polizeikorps vorgesehenen Erhöhung von 26,990 Fr., die durch den Uebertritt von Landjägern in eine höhere Besoldungsklasse verursacht ist.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte das Gefühl, dass die Verwaltung der Strafanstalt Thorberg nicht in gleich guter Weise geleitet werde, wie die der andern Strafanstalten und wollte sich durch eine nähere Untersuchung vergewissern, ob dies in äussern Umständen liege, oder ob Re-

medur geschaffen werden könne. Wir ordneten daher eine dreigliedrige Subkommission ab, um die Verhältnisse näher zu prüfen und namentlich zu untersuchen, ob nicht die Einnahmen auf den Posten Gewerbe und Landwirtschaft gesteigert werden können, die bei den andern Anstalten günstiger dastehen. Die Untersuchung hat ergeben, dass namentlich was die Landwirtschaft anbelangt, äussere Umstände an dem ungünstigen Resultat schuld sind, da das Land parzelliert ist und weit auseinander liegt, so dass Aufsicht, Verwaltung und Betrieb viel schwieriger sind als bei den übrigen Anstalten und die daherigen Einnahmen nicht wohl gesteigert werden können. Was den Posten Verpflegung anbelangt, so ist aufgefallen, dass derselbe ausserordentlichen Schwankungen unterliegt. Wir haben uns gefragt, ob hier nicht eine stabilere Ziffer erreicht werden könne, haben uns aber sagen müssen, dass es nicht möglich sei, durch eine Kommission in kurzer Zeit eine bestimmte Wegleitung zu geben, sondern dass die Untersuchung dieser Frage den Aufsichtsbehörden überlassen werden muss. Unter dieser Voraussetzung und mit dem Wunsch, dass die Aufsichtsbehörden diesen Punkt näher untersuchen möchten, beantragen wir, den eingesetzten Betrag von 54,000 Fr. für die Strafanstalt Thorberg zu genehmigen.

M. Péquignot. Puisque le remplaçant de la Direction des Finances a prié le Grand Conseil de demander des diminutions plutôt que des augmentations du budget, je me permettrai, en ce qui concerne le chiffre III^b police, de rappeler au gouvernement le postulat que j'ai développé dans cette enceinte, il y a quelque temps déjà.

J'ai présenté, en effet, une motion demandant la suppression des chefs de division dans le corps de gendarmerie. Je disais que ce rouage était parfaitement inutile, que le travail incombant aux quelques chefs de division existant encore pouvait se faire tout aussi bien par le canal des chefs de section, qui traiteraient directement avec l'inspecteur cantonal de police; une économie de fr. 15,000 à fr. 20,000 devait en résulter. M. le directeur de police a bien voulu me déclarer que, personnellement, il était d'accord d'accepter ma motion, — et, sauf erreur, le Conseil-exécutif aussi; mais M. le directeur de la police me fit comprendre, — ce que je savais d'ailleurs fort bien, — que la suppression des chefs de division du corps de gendarmerie ne pouvait se faire sans révision préalable de la loi sur l'organisation du corps de gendarmerie bernois. Je sais et comprends fort bien qu'on ne peut modifier ou supprimer un article de loi par simple décret. Il faut que la question soit préalablement soumise au vote du peuple. J'espère cependant que l'idée lancée par ma motion, sera réalisée l'année prochaine au plus tard.

Heller. Schon seit langer Zeit hat der Verein bernischer Polizeiangestellter die Invalidenkasse auf eine bessere Grundlage zu bringen gesucht. Ein bezügliches Gesuch wurde schon vor Jahren an die Regierung gerichtet, aber die Frage, die doch eine dringende ist, hat noch keine Lösung gefunden. Die von der Invalidenkasse jetzt ausgerichteten Entschädigungen sind absolut unzulänglich. Im Jahre 1899 hat der Staat den Beitrag an diese Kasse von früher 6000 Fr. auf 10,000 Fr. erhöht, die aus dem Ertrag der Bussengelder, die vor

dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes für die Landjäger den letzteren zugekommen waren, bestritten werden. Die übrigbleibenden Bussengelder fallen dem Staat zu und es ist denn auch in dem Posten C eine dahierige Einnahme von 20,000 Fr. eingesetzt. Ich halte es für angezeigt, den bisherigen Beitrag des Staates an die Invalidenkasse um weitere 10,000 Fr. zu erhöhen, wodurch nach den aufgestellten Berechnungen die Kasse auf eine richtige versicherungstechnische Grundlage gebracht und den berechtigten Begehren der Polizeiangestellten Rechnung getragen werden könnte. Diese Begehren gehen namentlich dahin, dass der Anspruch an die Invalidenkasse nicht erst nach dem 15., sondern bereits nach dem 10. Dienstjahre eintrete und dass die auszurichtenden Pensionen in zweckentsprechender Weise erhöht werden. Ich möchte der Revision der Kasse nicht vorgreifen, aber immerhin sollte ein erhöhter Beitrag im Budget vorgesehen werden, damit diese Revision im Laufe des nächsten Jahres erfolgen und die neue Kasse in Wirksamkeit treten kann. Ich beantrage daher, zu diesem Zwecke hier eine Ausgabe von 10,000 Fr. einzusetzen, oder wenn es der Regierung besser konveniert, den Einnahmeposten Beitrag aus dem Ertrag der Geldbussen um 10,000 Fr. zu reduzieren. Allerdings halte ich dafür, dass es richtiger sei, die 20,000 Fr. Bussengelder in den Einnahmen stehen zu lassen und einen besondern Ausgabeposten von 10,000 Fr. zum Zwecke der Revision der Invalidenkasse aufzunehmen.

Marthaler. Ich erlaube mir zu Abschnitt E 2 i Kostgelder in der Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins einen Antrag zu stellen. Diese Kostgelder im Betrag von 7500 Fr. setzen sich aus den Beiträgen zusammen, welche die Gemeinden zu leisten haben, die Leute wegen Trunksucht und Familienvernachlässigung in die Arbeitsanstalt versetzen lassen. Die Gemeinden stossen sich aber vielfach daran, dass sie hiefür ein Kostgeld von 50 Fr. per Mann und per Jahr bezahlen müssen und lassen daher die Leute lieber herumlungern zum öffentlichen Ärgernis. Nun ist bekannt, dass die betreffende Anstalt angewiesen wurde, dem Zuckerrübenbau grössere Aufmerksamkeit zu schenken und die Gemeinden könnten ihr hiefür Arbeitskräfte zuweisen. Nur sollte ihnen die Bezahlung eines Kostgeldes erlassen werden. Denn es handelt sich da um Leute, die noch vollständig arbeitsfähig sind und denen Landwirte einen Wochenlohn von 5, 6 und 8 Fr. bezahlen. Ich beantrage daher, den Posten Kostgelder von 7500 Fr. auf 5000 Fr. herabzusetzen.

Joliat, Polizeidirektor. Der Antrag des Herrn Heller kann sich nicht auf C Polizeikorps Ziffer 11 beziehen, denn da ist bloss von dem Beitrag aus dem Ertrag der Geldbussen an die Besoldung des Polizeikorps die Rede, welcher laut Gesetz auf die feste Summe von 20,000 Fr. fixiert ist. Dieser Antrag bezieht sich vielmehr auf den Abschnitt XXI Bussen und Konfiskationen, wo bei B 4 der Beitrag an die Invalidenkasse des Polizeikorps von 10,000 Fr. angeführt wird, der allerdings dem Bussenergebnis entnommen wird. Eine Erhöhung des Beitrages müsste also hier und nicht beim Posten Polizeikorps beantragt werden. Das nur in formeller Beziehung. Aber materiell muss ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Heller wenigstens für heute abzulehnen. Die Revision des Reglements

für die Invalidenkasse des Polizeikorps beschäftigt die Behörden schon seit längerer Zeit und die Polizeidirektion anerkennt die Revisionsbedürftigkeit des Reglements in dem Sinn, dass die Pensionen etwas erhöht werden und früher zur Ausrichtung gelangen. Allein die Materie ist eine sehr schwierige und die Eingabe, welche der Verein bernischer Polizeiangestellten im letzten Jahre eingereicht hat, muss von Mathematikern und Versicherungsexperten erst noch gründlich geprüft werden. Denn in derselben werden Begehren gestellt, die unmöglich akzeptiert werden können, während andere Begehren allerdings werden berücksichtigt werden. Die Revision des Reglements wird im Laufe der ersten Hälfte des kommenden Jahres an die Hand genommen werden und der Regierungsrat wird sich darüber schlüssig machen können. In welchem Sinne er die Revision vornehmen wird, kann ich natürlich nicht zum voraus sagen, aber ich glaube doch, dass er lautgewordenen Wünschen in einigen Beziehungen Rechnung tragen wird. Ob diese Revision eine Erhöhung des Staatsbeitrages und eventuell welche bedingen wird, kann ich heute ebenfalls nicht sagen; das hängt ganz von dem Gutachten der Experten ab. Nach meiner Ansicht sollte sich der Grosser Rat heute mit dieser Erklärung, die ich namens des Regierungsrates abgebe, zufrieden erklären und eine Erhöhung des Beitrages aus dem Bussenertrag nicht beschliessen. Wenn die Angelegenheit, wie ich bestimmt hoffe, nächstens erledigt sein und sich dabei herausstellen wird, dass eine Erhöhung des Staatsbeitrages notwendig ist, so kann das Inkrafttreten des neuen Reglements immer noch rückwirkend auf den 1. Januar erklärt und der nötige Staatsbeitrag auf dem Wege des Nachtragskredits bewilligt werden.

Was den Antrag des Herrn Marthaler anbelangt, so erlaube ich mir folgendes zu bemerken. Ich glaube in erster Linie feststellen zu dürfen, dass die Begehren der Gemeinden um Versetzung arbeitsscheuer Individuen in eine Arbeitsanstalt immerhin nach sorgfältiger Prüfung im grossen ganzen durchwegs berücksichtigt werden. Man wird dem Regierungsrat nicht den Vorwurf machen können, dass er in dieser Beziehung zu milde verfährt, sondern wo die im Gesetz genau präzisierten Voraussetzungen als vorhanden erscheinen, wird diesbezüglichen Gesuchen immer entsprochen. Das beweist auch der Umstand, dass ziemlich viele solche Leute von den Gemeinden des alten wie des neuen Kantons in diesen Anstalten untergebracht sind. Was nun das Kostgeld anbetrifft, so ist dasselbe im Gesetz bestimmt. Das Gesetz sagt, die Kostgelder werden, so weit sie den Gemeinden zufallen, auf 50—150 Fr. festgesetzt und ich kann Ihnen sagen, das von den Landgemeinden und von den Gemeinden mit hohem Steueransatz für Männer immer das Minimalkostgeld von 50 Fr. verlangt wird. Für Weiber ist allerdings das Minimum auf 70 Fr. festgesetzt. Ich glaube, dass die Gemeinden mit Rücksicht auf die grosse Wohltat, die ihnen dadurch erwiesen wird, dass sie von diesen Individuen befreit werden, einen Beitrag von 50 beziehungsweise 70 Fr. doch wohl leisten können. Im Gesetz heisst es allerdings, dass die Aufnahme ausnahmsweise auch unentgeltlich erfolgen kann. Das geschieht auch hier und da. Wenn der Regierungsrat findet, dass eine Gemeinde mit der Versorgung der Kinder einer Familie so stark belastet ist, dass ihr billigerweise nicht

zugemutet werden kann, für die Versetzung des Familienhauptes in die Anstalt noch ein Kostgeld zu bezahlen, so erfolgt die Aufnahme unentgeltlich. Doch soll dies nach dem Gesetz eben nur ausnahmsweise geschehen. Ich möchte Sie daher ersuchen, von der Reduktion des Postens Kostgelder von 7500 auf 5000 Fr. Umgang zu nehmen.

Stauffer (Biel). Ich möchte nur gegenüber Herrn Heller darauf aufmerksam machen, dass derartige Ansätze ohne eine sichere Grundlage nicht ins Budget aufgenommen werden sollten. Es ist dann immer noch Zeit, diesen Beitrag zu erhöhen, wenn einmal eine Vorlage der Regierung da ist. Ich mag ja den Polizeiangestellten eine solche Erhöhung sehr wohl gönnen, halte es aber für unrichtig, Ansätze in ein Budget aufzunehmen, von denen man nicht weiß, ob man sie überhaupt braucht oder wozu man sie braucht.

Heller. Das Votum des Herrn Stauffer kann mich zwar nicht bewegen, meinen Antrag zurückzuziehen, indem ich den geltend gemachten Grund gut widerlegen könnte. Aber die positive Erklärung des Herrn Polizeidirektors veranlasst mich, meinen Antrag nicht aufrecht zu halten. Denn ich habe erreicht, was ich bezeichnete, dass nämlich diese Angelegenheit in nächster Zeit ihre Erledigung finde. Herr Regierungsrat Joliat gibt uns die Zusicherung, dass das Reglement im Laufe des nächsten Jahres in rationeller Weise revidiert werden soll. Das genügt mir, umso mehr als das neue Reglement auf 1. Januar rückwirkend erlassen werden kann. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Polizeidirektors und unter der Voraussetzung, dass er auch in der Regierung die nötige Unterstützung für die sehr dringende Lösung der Frage finden werde, ziehe ich meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Marthaler Minderheit.

IV. Militär.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier weist der Posten J Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben auf, die davon herröhrt, dass der Beitrag des Bundes an die Kosten des Unterhalts des Kriegsmaterials im Verhältnis zu den Ausgaben des Kantons zu niedrig ist. Man ist in dieser Richtung schon mehrmals bei den Bundesbehörden vorstellig geworden, doch bisher leider ohne Erfolg. Die Einnahmen aus dem Erlös von alten Kleidern mussten herabgesetzt werden. Die Militärkleider, die man früher zu einem verhältnismässig guten Preise absetzen konnte, werden nämlich jetzt mehr ausgenutzt, da sie seit den letzten Jahren noch bei den Rekrutenschulen verwendet werden, bevor sie zum Verkauf gelangen. Dies kommt aber dem Staate anderseits insofern wieder zu gut, indem die eigentliche Ausrüstung des Soldaten dadurch geschont wird.

Schneeberger. Ich erlaube mir hier eine kurze Bemerkung, ohne indessen einen Antrag zu stellen. Meine Bemerkung bedingt auch keine Abänderung des Budgets, aber ich bringe sie hier an, da, wenn sie erst bei der nächstjährigen Beratung des Staatsverwaltungsberichtes angebracht würde, die von mir gewünschte Änderung nächstes Jahr noch nicht eintreten könnte. Wie Sie wissen, erfolgt die Auszahlung der Rückvergütung an die schiesspflichtigen Militärs jeweilen erst spät im folgenden Jahr, was viele Unzukämmlichkeiten nach sich zieht. Viele Leute, die in einem Jahr ihre Schiesspflicht erfüllt haben, reisen ab, bevor der Staatsbeitrag im folgenden Jahr zur Auszahlung gelangt, und gehen, da man sie oft nicht mehr findet, des Beitrages verlustig. Dies trifft natürlich für die Arbeiterbevölkerung zu, da sie am meisten flottante Leute hat. Ich weiß nicht, wo der Fehler an dieser späten Auszahlung liegt, ob beim Bund oder beim Kanton. Aber es wäre doch angezeigt, dass die Auszahlung des Staatsbeitrages so schnell als möglich erfolgen würde, damit auch alle Bezugsberechtigten ihn wirklich erhalten. Ich erlaube mir, diese Anregung zu Handen der Militärdirektion zu machen.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Heller. Ich hatte beabsichtigt, hier einen Antrag betreffend die Pastoration der Taubstummen zu stellen. Nun erfahre ich aber soeben durch Herrn Kirchendirektor Ritschard, dass die Angelegenheit im Regierungsrat bereits behandelt und ein bezüglicher Kredit ausgesetzt worden ist. Damit ist dem in der bernischen Kirchensynode geäusserten Wunsch Rechnung getragen und ich kann daher auf eine Antragstellung verzichten.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Abschnitt sind gegenüber dem Vorjahr Mehrausgaben im Betrag von 65,000 Fr. vorgesehen. Dieselben betreffen vornehmlich die Mittelschulen mit 29,000 Fr. und die Hochschule und Tierarzneischule mit 34,000 Fr. Ich denke, die einzelnen Posten werden in der Diskussion zur Erläuterung gelangen und sehe mich daher vorderhand zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Die Erziehungsdirektion stellt Ihnen den Antrag, in B 7 Bibliotheken den Ansatz von 11,000 Fr. auf 14,000 Fr. zu erhöhen. Wie Sie wissen, besteht seit einigen Jahren eine eigene Hochschulbibliothek, die in dem Gebäude der alten Kantonsschule untergebracht ist. Die Hochschulbibliothek bezog vom Staate jährlich 9000 Fr. für Anschaffungen von Büchern, für Zeit-

schriften, Einbände u. s. w. Die Stadtbibliothek erhielt einen jährlichen Beitrag von 2000 Fr., der gleichsam als eine Entschädigung für die unentgeltliche Benützung der Stadtbibliothek durch die Professoren und Studenten der Hochschule angesehen werden konnten. Die Hochschulbibliothek wurde bis in die letzte Zeit durch den Hochschulverein verwaltet, der in sehr verdankenswerter Weise dafür aus eigenen Mitteln aufkam und jährlich zirka 3000 Fr. für die Besoldung des Bibliothekars und des übrigen Personals verwendete. Mit der Zeit gingen aber dem Hochschulverein die Mittel aus, so dass er vor einem Jahr die Verwaltung der Bibliothek aufkündigte. Infolgedessen musste der Staat in den Riss treten, da die Hochschulbibliothek eine Staatsanstalt ist. Ich ersuchte sofort nach der Aufkündigung den Regierungsrat den Kredit für die Bibliothek um 3000 Fr. zu erhöhen. Der Regierungsrat lehnte aber dieses Begehr ab, so dass im laufenden Jahr die Hochschulbibliothek die Verwaltungskosten in der Weise decken muss, dass die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Einbände u. s. w. um den entsprechenden Betrag reduziert werden müssen. Das geht natürlich auf die Länge nicht an, da die Mittel, welche der Staat bisher für die Bestreitung der eigentlichen Bedürfnisse der Hochschulbibliothek verabfolgte, sowieso schon unzureichend waren, so dass es nicht angeht, davon noch einige tausend Franken zur Deckung der Verwaltungskosten wegzunehmen. Ich beantrage daher, die vorgeschlagene Erhöhung von 11,000 auf 14,000 Fr. vorzunehmen. Die Frage wurde heute morgen in der Staatswirtschaftskommission behandelt und dieselbe hat in Anerkennung der Begründetheit unseres Begehrens einstimmig diesem Antrag zugesimmt.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist, wie Herr Regierungspräsident Gobat eben mitgeteilt hat, mit der Erhöhung des Kredites für Bibliotheken auf 14,000 Fr. einverstanden. Namentlich halten wir diese Erhöhung auch mit Rücksicht auf das Geschäft betreffend die Vereinigung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek, das uns nach der Budgetberatung beschäftigen wird, für unbedingt nötig. Vor allem aus ist zuzugeben, dass ein Beitrag von 9000 Fr., jetzt sogar nur 6000 Fr., an eine so grosse Bibliothek unzureichend ist, wenn sie die Anschaffungen soll machen können, die nötig sind, um allen Anforderungen der Wissenschaft zu entsprechen, und es ist nur zu bedauern, dass man nicht bereits früher etwas weiter gegangen ist, um zu verhindern, dass die Mittel des Hochschulvereins, der sich in ganz uneigennütziger Weise mit der Verwaltung der Hochschulbibliothek abgegeben hatte, vorzeitig erschöpft wurden. Wie ungenügend die Kredite für Anschaffungen bei der Hochschulbibliothek bis jetzt gewesen sind, geht auch aus dem Antrag des Regierungsrates betreffend die Verschmelzung der beiden Bibliotheken hervor, wonach der Staat sich zu einem jährlichen Beitrag von 22,000 Fr. verpflichtet, während bisher für die Hochschulbibliothek nur 9000 Fr. aufgewendet wurden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher einstimmig, den Kredit für Bibliotheken auf 14,000 Fr. zu erhöhen.

Was im übrigen den Abschnitt Unterrichtswesen anbetrifft, so haben wir zu D 7 Mädchenarbeitsschulen eine Bemerkung zu machen. In dieser Rubrik ist

wie für das laufende Jahr ein Beitrag von 133,500 Fr. eingesetzt. Nun wissen Sie, dass diese Summe um zirka 18,000 Fr. erhöht werden müsste, um die Besoldungen derjenigen Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, ebenfalls von 50 Fr. auf das Maximum von 70 Fr. zu bringen. Sukzessive wurden die Besoldungen derjenigen Arbeitslehrerinnen, die nur Arbeitslehrerinnen sind, um je 10 Fr. erhöht und die Regierung hat von Anfang an in Aussicht genommen, für die Erhöhung der Besoldungen der übrigen Arbeitslehrerinnen die Schulsubvention in Anspruch zu nehmen. Dies ist nun für das Jahr 1903 geschehen, indem man zu diesem Zweck einen Beitrag von 18,000 Fr. aus der Schulsubvention genommen hat. Wenn wir den Posten von 133,500 Fr. im Budget pro 1904 nicht beanstanden, so geschieht es in der bestimmten Voraussetzung, dass der für 1904 nötige Mehrbetrag von 18,000 Fr. ebenfalls aus der Schulsubvention bestritten werde und damit die im Jahre 1903 durchgeführte Erhöhung auch im Jahre 1904 bestehen bleibe.

Im weiteren stellen wir einen Antrag in bezug auf die Schulsubvention selber, der allerdings mehr formelle Bedeutung hat, aber uns doch notwendig zu sein scheint. Bei der Beratung über die Verteilung der Schulsubvention pro 1903 haben wir gesehen, dass grosse prinzipielle Differenzen in der Frage der Verteilung der Bundessubvention bestehen und schon damals wurde die Ansicht ausgesprochen, dass die Schulsubvention pro 1904 als Gesamtbetrag in den Einnahmen und Ausgaben des Budgets figurieren, die Verteilung im Laufe des nächsten Jahres aber besonders geordnet werden soll. Wir halten nun auch dafür, dass, da wir mit einer sicheren Einnahme und Ausgabe von 350,000 Fr. rechnen können, dies im Budget zum Ausdruck kommen soll. Das Verhältnis zwischen den Ausgaben und den Einnahmen wird dadurch zwar nicht verändert, aber doch die Totalsumme des Budgets. Wir beantragen daher, einen neuen Abschnitt K Eidgenössische Schulsubvention mit 350,000 Fr. im Einnehmen und Ausgeben einzusetzen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe noch eine Bemerkung zu D Primarschule zu machen. Die Ansätze der Direktion des Unterrichtswesens waren bedeutend höher, als die hier vorgesehenen. Wir schlugen diese Erhöhung namentlich mit Rücksicht auf die Posten 12 Beiträge an Lehrmittel für Schüler, 13 Fortbildungsschule und 14 Stellvertretung kranker Lehrer vor, die seit Jahren regelmässig zu tief angesetzt sind. Ich stelle keinen Antrag, die eingesetzten Beiträge zu erhöhen. Es handelt sich da ja um Posten, die durch ein Gesetz normiert sind und wenn der Kredit im Budget auch zu niedrig bemessen ist, so muss er nachher doch gewährt werden. Ich erlaube mir auch noch auf den Posten 7 Mädchenarbeitsschulen aufmerksam zu machen. Ich hatte beantragt, den dahergigen Kredit um 19,000 Fr. zu erhöhen, weil der Grosse Rat selber die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen um diesen Betrag erhöht hat. Allein der Regierungsrat fand, der Posten soll nicht geändert, sondern die Frage für die Behandlung der Schulsubvention offen gelassen werden. Ich habe nichts dagegen, dass das geschehe. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass sie sich bei diesem Abschnitt D auf einen grösseren Nachkredit gefasst machen müssen.

Noch eine Bemerkung mit bezug auf das staatliche Lehrerseminar, das künftig in Hofwil und in Bern sein wird. Auch hier hatte die Direktion des Unterrichtswesens einen grössern Posten beantragt, der nach den Berechnungen der Seminardirektion auf 125,000 Fr. statt 90,000 Fr. angesetzt war. Infolge der grossen Ueberfüllung des Lehrerseminars Hofwil wird nämlich schon nächstes Jahr das Oberseminar provisorisch in Bern eingerichtet werden müssen und die nötigen Massnahmen hiefür sind bereits im Gang. Mit Rücksicht auf den grossen Lehrermangel sind wir im weitem gezwungen, in Hofwil nächstes Frühjahr eine grössere Zahl neue Schüler als bisher aufzunehmen. Dadurch werden natürlich auch grössere Ansprüche an die Staatskasse gestellt. Der Regierungsrat lehnte aber die Ansätze der Erziehungsdirektion ab, mit Rücksicht darauf, dass auch diese Frage bei der Behandlung der Bundessubvention behandelt werden könne. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlasst, keinen Antrag zu stellen; ich musste Ihnen aber mitteilen, dass der Kredit von 90,000 Fr. um mindestens 30,000 Fr. zu niedrig ist.

Bühlmann. Unter B Hochschule und Tierarzneischule sind fast ausschliesslich für die medizinische Fakultät nicht weniger als 60,950 Fr. für Lehrmittel und Subsidiaranstalten budgetiert. Nur einige tausend Franken kommen davon der Tierarzneischule zu. Von sehr kompetenter Seite wurde mir nun mitgeteilt, dass auf einzelnen Instituten mit den zur Verwendung gelangenden Lehrmitteln, Chemikalien und dergleichen geradezu eine Vergeudung getrieben wird. Das ist natürlich auch eine Folge des gewaltigen Zudrangs von Studierenden, namentlich auch von solchen, die nicht Fachstudien machen, sondern die einfach die gute Gelegenheit benützen, um gegen Entrichtung nicht sehr grosser Kollegiengelder einen laboratorischen Kurs mitzumachen, wo sie für alle nötigen Lehrmittel absolut nichts zu bezahlen haben. Infolge dieses grossen Zudrangs an einzelnen Instituten sind denn auch die Einnahmen einzelner Professoren ganz gewaltig gestiegen, da die sämtlichen Lehrgelder ihnen zufließen. In einzelnen Laboratorien wird der Platz, der nur durch einen Schüler besetzt werden sollte, durch drei Schüler besetzt, wodurch für die betreffenden Schüler ein grosser Nachteil, für die Professoren aber ein grosser Vorteil erwächst, indem sie die Kollegiengelder dreimal statt nur einmal beziehen. Dem Staaate aber erwächst durch diesen Zudrang eine grosse Mehrausgabe. Es scheint mir, es sollte untersucht werden, ob nicht ein Teil dieser zur Verwendung kommenden Chemikalien u. s. w., die einmal benützt keinen Wert mehr haben, durch die Studierenden und durch Beiträge von den Kollegiengeldern bestritten werden könnten. Das ist auf andern Hochschulen auch der Fall. Wir haben bisher alles unentgeltlich abgegeben und das mag auch auf den grossen Zudrang mitgewirkt haben. Ich möchte daher, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, die Anregung machen, die Frage zu prüfen, ob bei der Verwendung dieser Lehrmittel nicht eine etwas grössere Sparsamkeit platzgreifen und ob nicht eine teilweise Deckung dieser Kosten durch die Kollegiengelder und durch die Studenten vorgenommen werden könnte. Damit würde das Budget der Hochschule einigermassen reduziert und zugleich dem ganz unerhörten Zudrang, der speziell unseren schweizerischen und bernischen Studenten zum Nachteil gereicht, etwas Einhalt geboten.

Bühler (Frutigen). Herr Müller hat namens der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, die Schulsubvention in den Einnahmen und Ausgaben als Kollektivposten einzustellen. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Spezialkommission, welche Sie zur Vorberatung der Verteilung der Schulsubvention pro 1903 niedergesetzt hatten, die Frage in der gemeinsamen Sitzung mit der Staatswirtschaftskommission ebenfalls geprüft hat, wie es mit der Verteilung der Schulsubvention pro 1904 zu halten sei. Man war allgemein einverstanden, dass es nicht möglich sei, die Verteilung bereits jetzt vorzunehmen, sondern dass gemäss dem Antrag des Herrn Müller vorgegangen werden soll. Dabei soll aber natürlich dem Grossen Rat das Recht vorbehalten sein, von sich aus über die ganze Summe zu verfügen, sei es auf dem Wege eines Dekrets oder eines besondern Beschlusses. Ich möchte daher nur vorschlagen, dass dem von Herrn Müller gestellten Antrag ausdrücklich beigefügt wird, dass die Verteilung der 350,000 Fr. gemäss einem Beschluss des Grossen Rates selber zu erfolgen hat.

Demme. Es fällt mir auf, dass bei H Bekämpfung des Alkoholismus der Posten Kinderhorte nicht aufgenommen ist. Bei der Bekämpfung des Alkoholismus ist doch gewiss vor allem aus auf die Bewahrung der Jugend Gewicht zu legen und man hat daher immer die Kinderhorte mit 1500 Fr. unterstützt. Das fällt nun dahin. Dass der Posten Speisung armer Schulkinder hier gestrichen wurde, begreife ich ganz gut, da fortan die Schulsubvention für diesen Zweck in Anspruch genommen werden soll. Aber die 1500 Fr. für die Kinderhorte sollten beibehalten werden und ich stelle diesen Antrag.

Milliet. Es ist mir auch nicht recht klar, warum plötzlich die Leistungen für Speisung armer Schulkinder sowie Kinderhorte und Volksschriften, die bisher aus dem Alkoholzehntel bestritten wurden, aus dem Budget verschwinden sollen. Wenn nicht von Seiten der Regierung beruhigendere Zusicherungen gegeben werden können, sollten die beiden Posten beibehalten und für die Speisung armer Schulkinder 3400 Fr. und für Kinderhorte und Volksschriften 1533 Fr. eingesetzt werden. Die beiden Beträge würden zusammen 4933 Fr. ausmachen, d. h. genau die Summe, die nach dem vorliegenden Budget, Abschnitt XXVIII, aus dem Alkoholzehntel in Reserve gelegt werden soll. Dadurch wird das Resultat des Budgets in keiner Weise verändert.

Was die lit. E Lehrerbildungsanstalten anbelangt, so bin ich meinerseits durchaus damit einverstanden, dass das, was mit der Verlegung der betreffenden Seminarabteilung nach Bern zusammenhängt, in einem Nachtragskredit und in einer besondern Vorlage behandelt werde. Dagegen scheint es mir nicht normal, für die Mehrausgaben für das Seminar in Hofwil in gleicher Weise vorzugehen. Denn diese Ausgaben werden ganz unabhängig von dieser Verlegung durch die Vermehrung der Zahl der Seminaristen verursacht und sollen nicht durch die Schulsubvention gedeckt, sondern ohne weiters vom Staat selber getragen werden müssen. Ich halte es daher für korrekt, wenn der Kredit

für das Seminar Hofwil um den Betrag der durch die grössere Schülerzahl entstehenden Mehrkosten erhöht werden. Ich rechne, dass diese Mehrkosten etwa 10,000 Fr. ausmachen werden und ich beantrage daher im weitern, dass die für das Seminar Hofwil angesetzte Budgetsumme um 10,000 Fr. zu erhöhen sei, wobei deren Verteilung auf die einzelnen Posten der Regierung überlassen würde.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe Ihnen vorerst über den Wegfall der verschiedenen Posten unter H Auskunft zu geben. Die Direktion des Unterrichtswesens hatte bis jetzt aus dem Alkoholzehntel einen Beitrag von 10,500 Fr. erhalten und verteilt. Dabei wurden für die Speisung armer Schulkinder 8700 Fr. und für Kinderhorte und Volksschriften 1800 Fr. verwendet. Man hat nun angenommen, dass für die Speisung armer Schulkinder in Zukunft ein bedeutend grösserer Beitrag aus der Schulsubvention gesprochen werde und hat daher hier die 8700 Fr. gestrichen, die dann unter die andern Direktionen verteilt wurden, welche ebenfalls Beiträge aus dem Alkoholzehntel beziehen. Für die Speisung armer Schulkinder wird also auch fernerhin gesorgt werden und zwar in viel grösserem Masse als bis jetzt. Ich beantrage dem Regierungsrat, den Beitrag aus der Schulsubvention für diesen Zweck auf 100,000 Fr. anzusetzen. Wir haben zu gleicher Zeit auch die 1800 Fr. für Kinderhorte und Volksschriften gestrichen, weil wir es nicht für angezeigt erachten, für so geringe Posten noch eine besondere Rubrik aufrecht zu erhalten. Die Unterstützung der genannten Zwecke soll aber deswegen gleichwohl nicht dahinfallen, sondern nur auf andern Rubriken erfolgen. Die 300 Fr. z. B., die wir gegenwärtig für Volksschriften verabfolgen, können ganz gut aus D 5 Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken bezahlt werden und die Kinderhorte können wir aus D 12 Beiträge an Lehrmittel für Schüler oder aus einem andern Posten unterstützen.

Was die Bemerkungen des Herrn Bühlmann ablangt, so muss ich daran erinnern, dass die Ausgaben für Lehrmittel und Subsidiaranstalten seit wenigstens 10 Jahren für die Hochschule allein 50,000 Fr. betragen, wozu dann noch ein Beitrag an die Tierarzneischule von 11,000 Fr. kam. Es hat also keine Erhöhung dieses Postens stattgefunden. Man kann allerdings sagen, dass da vielleicht von einzelnen Professoren und Institutsdirektoren zu viel verausgabt wird und dass manchmal Sachen angeschafft werden, die nicht absolut notwendig sind oder nicht in so grossen Quantitäten angeschafft werden sollen. Darüber kann man sich natürlich seine Gedanken machen, allein es ist schwer, wenn nicht unmöglich, die Professoren zu Sparsamkeit anzuhalten, die immer die gleiche Entschuldigung haben, die Wissenschaft erfordere diese Ausgaben und wenn sie nicht gemacht werden, so sei ihr Institut oder ihr Laboratorium nicht mehr auf der Höhe. Herr Bühlmann bemerkte, man sollte doch die Studenten anhalten, einen Beitrag an die grossen Kosten der Institute zu leisten. Das ist bereits geschehen. Unter den Einnahmen sind 22,000 Fr. eingestellt, die zum grössten Teil von den Institutsgebühren herrühren, die vor drei bis vier Jahren von der Erziehungsdirektion eingeführt worden sind und die allerdings nicht ganz in die Staatskasse fallen, sondern teilweise für die betreffenden Institute verwendet werden, von denen einige mehr ausgaben,

als hier angeführt ist. So kostet beispielsweise die poliklinische Anstalt bedeutend mehr als die hier eingesetzten 12,000 Fr. Darum haben wir auch die einzelnen Posten nicht mehr zahlenmässig angeführt, wodurch es uns möglich wird, Verschiebungen vorzunehmen und so eventuelle Lücken auszufüllen. Wir beabsichtigen, die Institutsgebühren noch mehr zu erhöhen und auf diese Weise die Staatskasse möglichst zu entlasten. Allein man darf dabei nicht zu schroff vorgehen, sondern muss diese Erhöhung etappenweise vornehmen. Es hat schon zu lebhaften Kritiken geführt, als man diese Gebühren überhaupt aufstellte; jetzt sind sie da und man erträgt sie, aber man muss eine gewisse Zeit vorübergehen lassen, bevor man sie erhöht. Auf andern Hochschulen sind die Gebühren allerdings höher als bei uns. Wir sind sehr einverstanden, dass die Ausgabe des Staates für Lehrmittel und Subsidiaranstalten beschränkt werden und dass die Studentenschaft in einem richtigen Masse zur Beitragsleistung herangezogen werde. Anderseits aber darf man nicht glauben, dass die grosse Zahl der Studenten eine bedeutende Vermehrung dieser Ausgaben nach sich ziehe. Die Erhöhung der Zahl der Studentenschaft macht sich namentlich für die Professoren fühlbar, deren Einnahmen dadurch wesentlich gesteigert werden, aber weniger für die Ausgaben des Staates, die lange nicht im gleichen Mass gestiegen sind. Die Erhöhung der Ausgaben des Staates infolge der Frequenz ist bis jetzt eine sehr mässige gewesen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Gegenüber dem Antrag des Herrn Milliet möchte ich bemerken, dass man nicht beabsichtigt, aus dem Alkoholzehntel der Reserve eine Zuwendung von 4933 Fr. zu machen, sondern es bleibt vom Jahre 1903 eine bei der Bekämpfung des Alkoholismus gemachte Mehrausgabe von 6840 Fr. zu decken. Zu diesem Zweck sind aus der Reserve des Alkoholzehntels nur noch etwa 2000 Fr. verfügbar, so dass wir die genannten 4933 Fr. zur Deckung der Mehrleistungen pro 1903 nötig haben und deshalb darüber nicht anderweitig verfügen können.

Milliet. Ich habe die Ausführungen des Herrn Kindlimann bereits im Berichte des Regierungsrates gelesen. Allein wenn man hier das Wort Reserve braucht, so wird jedermann denken, dass man für 1904 eine neue Reserve anlegen und nicht dass man damit das, was man 1903 zu viel ausgegeben hat, rückwärts decken will. Nun bemerke ich aber, dass jeweilen in der Verwendung des Alkoholzehntels diejenigen Posten, welche eine Reserve ohne Zweckbestimmung bedeuten, vom Bundesrat beanstandet werden. Wenn man also die Reserve von 4933 Fr. in der von Herrn Kindlimann angedeuteten Weise verwenden will, so wäre es besser, dass gesagt würde, diese Summe soll zur Deckung der Mehrausgaben aus dem Vorjahr dienen und nicht das Wort Reserve gebrauchen, wobei jedermann denkt, es handle sich da um zurückgelegtes Geld, das später für neue Zwecke verwendet werden soll. Ich wollte das nur beifügen, weil, wie gesagt, der Bundesrat auf dem Standpunkt steht, dass keine Reserve ohne bestimmte Zweckbestimmung angelegt werden soll.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte Herrn Milliet nur sagen, dass nicht der Regierungsrat diesen

Ausdruck Reserve aufgebracht hat. Die Sache verhält sich vielmehr folgendermassen. Als man im Regierungsrat über den Alkoholzehnt verhandelte, wurde die vorliegende Abänderung vorgenommen, d. h. die 10,500 Fr., welche bisher der Erziehungsdirektion zu kamen, gestrichen, da die gleichen Zwecke aus andern Mitteln befriedigt werden können. Diese Summe kam also andern Direktionen zu gut und es war nun Sache der Kantonsbuchhalterei, dafür zu sorgen, dass nach Verteilung unter den übrigen Direktionen noch 4933 Fr. zur Deckung der Mehrausgaben von 1903 übrig blieben. Dafür hat die Kantonsbuchhalterei nun den Ausdruck Reserve gebraucht, der wie ich zugebe, nicht ganz glücklich gewählt ist. Das Geld kommt in keine Reserve, sondern wird sofort zur Deckung der vorhandenen Mehrausgaben verwendet, wie dies auch aus dem regierungsrätlichen Bericht pag. 6 hervorgeht. Um bei den Bundesbehörden kein Missverständnis aufkommen zu lassen, wird es daher gut sein, den Ausdruck Reserve in Titel XXVIII durch einen andern Ausdruck wie etwa Deckung der Mehrausgaben von 1903 oder etwas ähnliches, zu ersetzen.

Milliet. Nachdem von seiten des Regierungsrates erklärt worden ist, dass die bisher unter Unterrichtswesen aus dem Alkoholzehnt unterstützten Zwecke auch im Jahre 1904, aber unter andern Rubriken gefördert werden sollen, ziehe ich meinen Antrag zu VI H zurück und schliesse mich im übrigen nur der Ansicht des Herrn Regierungsrat v. Steiger an, das Wort Reserve in Abschnitt XXVIII durch einen passenderen Ausdruck, also etwa Deckung des Defizits des Vorjahres, ersetzt werde. Ueber den definitiven Ausdruck kann man dann bei Erledigung des Abschnittes XXVIII beschliessen.

Demme. Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück. Die Hauptsache ist, dass der Kredit für die Kinderhorte auch fernerhin ausgerichtet wird. Auf welcher Rubrik dies geschehe, ist mir dann gleichgültig.

Präsident. Der Antrag des Herrn Regierungspräsidenten Gobat in B 7 den Kredit auf 14,000 Fr. zu erhöhen, ist nicht bestritten. Das gleiche ist der Fall in bezug auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission, eine neue Rubrik K Eidgenössische Schulsubvention einzusetzen, sowie in bezug auf das von Herrn Bühler hiezu gestellte Amendement, ausdrücklich beizufügen, dass die Verteilung der Schulsubvention durch einen Beschluss des Grossen Rates zu erfolgen habe. Endlich ist auch der Antrag des Herrn Milliet, in E den Kredit auf 188,095 Fr. zu erhöhen, nicht bestritten. Ich erkläre daher alle diese Anträge als angenommen.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat die Mehrausgaben für das Armenwesen pro 1904 mit 83,300 Fr. budgetiert und glaubt, dass dieser Ansatz genügen sollte. Allerdings haben die letzten Jahre bewiesen, dass hier immer Nachtragskredite bewilligt werden müssen und darum ist die Staatswirtschaftskommission auch dazu gekommen, diesen Kredit noch mehr zu erhöhen. Ich überlasse es der Staatswirtschaftskommission, ihre Anträge zu begründen.

Hadorn (Latterbach). Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, in C 1 die Beiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstützte von 960,000 Fr. auf 1,000,000 Fr. und die Beiträge für vorübergehend Unterstützte von 190,000 Fr. auf 220,000 Fr. zu erhöhen. Wenn es auffallen sollte, dass die Staatswirtschaftskommission mithilft, das Budgetdefizit noch zu vergrössern, so möchten wir uns darauf berufen, dass man sich bei der Aufstellung eines richtigen Budgets vor allem vor Selbstdäuschung hüten muss. Mit Rücksicht darauf, dass im Jahre 1902 für die beiden genannten Posten 1,053,000 Fr. und 234,000 Fr. ausgegeben wurden und für das laufende Jahr für das Armenwesen Nachtragskredite im Betrag von 312,000 Fr. verlangt werden müssen, halten wir dafür, dass es absolut eine Selbstdäuschung wäre, wenn wir glauben würden, mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Kredit auskommen zu können. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, dass die Behörden es gar nicht in der Hand haben, diese Ausgaben auf eine bestimmte Summe zu limitieren. Es kommt ganz darauf an, was die Gemeinden in dieser Beziehung leisten. Der Staat muss sich darauf beschränken, die Rechnungen der Gemeinden zu prüfen und je nach den Leistungen der Gemeinden müssen sich auch die Beiträge des Staates richten. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, dass die Ausgaben der Gemeinden auf diesem Gebiete immer steigen. Es ist z. B. von Herrn Jordi angeführt worden, dass einzig in Biel für das laufende Jahr für die Unterstützung der dauernd Verpflegten ein Nachtragskredit von 10,000 Fr. nötig war und dass für das kommende Jahr eine weitere Erhöhung von 10,000 Fr. in Aussicht genommen ist. Das gleiche ist auch anderwärts der Fall. Daher stellen wir den Antrag, dass auch in unserm Budget die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen erhöhten Posten eingesetzt werden.

Scherz. Ich bin von beteiligten Kreisen beauftragt, darauf aufmerksam zu machen, dass in den Erziehungsanstalten Landorf und Aarwangen unbedingt bauliche Veränderungen notwendig sind. Die betreffenden Aufsichtskommissionen haben sich schon lange vergesellschaftet auf diese Verbesserungen gefreut, während in andern nicht staatlichen Anstalten solche mit Hilfe von Staatsbeiträgen vorgenommen werden konnten. Die Anstalten Landorf und Aarwangen sind aber baulicher Veränderungen ebenfalls sehr bedürftig und ich möchte dem Wunsch Ausdruck geben, dass im Laufe des nächsten Jahr dem Grossen Rat diesbezüglich eine Vorlage unterbreitet werde. Ich sehe davon ab, die Einsetzung eines bestimmten Betrages im Budget zu

beantragen, sondern spreche bloss den geäusserten Wunsch aus zu Handen der Direktion des Armenwesens und des Regierungsrates.

Genehmigt gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Auf Wunsch des Herrn Regierungsrat v. Steiger überspringen wir den Abschnitt IX^a Volkswirtschaft und gehen gleich über zu

IX.^b Gesundheitswesen.

Hadorn (Latterbach). Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, bei den drei Irrenanstalten auf den Posten Verpflegung eine Erhöhung eintreten zu lassen, und zwar für die Waldau im Betrag von 9000 Fr., für Münsingen 7000 Fr. und für Bellelay 4000 Fr. Wie Ihnen bekannt, stehen wir vor der unheimlichen Tatsache, dass unsere Irrenanstalten trotzdem keine 10 Jahre seit der Eröffnung der Anstalten in Münsingen und Bellelay vergangen sind, vollständig angefüllt sind. Es würde zu weit führen, wenn man hier untersuchen wollte, ob 'uns dabei nicht ein Selbstverschulden treffe. Wenn wir uns daran erinnern, wie aus sämtlichen Verpflegungsanstalten alle widerspenstigen Elemente nach diesen Irrenanstalten versetzt wurden und heute selbst Tobsüchtige in den letztern nicht mehr untergebracht werden können, so muss man sich wohl sagen, dass man des Guten etwas zu viel getan und zu viel Leute in die Irrenanstalten gesteckt hat. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Gelehrten behaupten, dass für viele Geisteskrankte es besser wäre, wenn man sie unter den Gesunden behalten, statt sie in Irrenanstalten verbringen würde. Allein das kommt heute nicht mehr in Betracht. Tatsächlich sind nun einmal alle Plätze besetzt und infolgedessen sind die Verpflegungskosten ganz gewaltig gestiegen. Die Direktoren der drei Anstalten haben denn auch erheblich grössere Budgets eingereicht und die Aufsichtskommissionen haben die erhöhten Ansätze warm empfohlen. Wir haben die Ansätze der Direktionen nicht voll aufgenommen, glauben aber, dass eine etwelche Erhöhung am Platze ist und empfehlen Ihnen daher den eingangs erwähnten Antrag.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In ihrer heutigen Sitzung hat die Staatswirtschaftskommission auch noch eine andere Erhöhung vorgenommen. Es ist nämlich nachträglich noch ein Gesuch der Heilstätte Heiligenschwendi eingelangt, der ihr verabfolgte Staatsbeitrag möchte um 3000 Fr. erhöht werden. Die Staatswirtschaftskommission halte diese Forderung für berechtigt und beantragt Ihnen daher, in B 5 Beiträge an Spezialanstalten für Kranke den ausgesetzten Kredit von 21,000 Fr. auf 24,000 Fr. zu erhöhen.

Scherz. Ich hätte auch hier wieder einen Wunsch zu Handen der Direktion und des Regierungsrates

anzubringen. Die Anstalt Waldau hat immer noch eine urale Beleuchtung mit Petrol, teilweise vielleicht sogar mit Oel. Man fragt sich, warum die Behörden noch nicht dazu gekommen sind, die elektrische Beleuchtung einzuführen. Denn es liegt auf der Hand, welche Gefahren die Petrolbeleuchtung für eine solche Anstalt mit sich bringt. Es sind auch schon oft derartige Unglücksfälle vorgekommen und es war jenseit nur der Geistesgegenwart der betreffenden Wärter zu verdanken, dass kein Brandausbruch erfolgte. Ich weiss, dass der verstorbene Herr Oberrichter Balsiger wiederholt in der Aufsichtskommission die Einführung der elektrischen Beleuchtung verlangte, aber immer abgewiesen wurde. Ich wollte die Sache hier erwähnen, damit einmal Remedur geschaffen werde, was um so leichter möglich sein sollte, da es sich nur um eine einmalige Ausgabe im Betrag von 10,000—15,000 Fr. handelt.

Noch eine kurze Bemerkung zu C Frauenspital. Ich finde da die Einnahme nicht, die von dem von der Stadt Bern für poliklinische Hebammendienste geleisteten Beitrag von 600 Fr. herführt. Ich zweifle nicht, dass dieser Beitrag verrechnet ist, doch sieht man nicht wo, während z. B. beim Inselspital es angegeben ist. Ich möchte Auskunft darüber haben, wo diese 600 Fr. verrechnet sind und warum man hier anders verfährt als beim Inselspital.

Joliat, Direktor des Gesundheitswesens. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission betreffend die Erhöhung des Kredits für die Verpflegung in den drei Irrenanstalten, sowie der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Anstalt Heiligenschwendi sind von keiner Seite bestritten worden. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass Sie ihre Berechtigung anerkennen und will kein Wort darüber verlieren.

Herrn Scherz kann ich mitteilen, dass die Frage der Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Irrenanstalt Waldau, über deren Vorteile man allseitig einverstanden ist, schon seit geraumer Zeit von der Anstaltsdirektion wie von den Direktionen des Gesundheitswesens und der Bauten geprüft wird. Es ist übrigens bereits ein Anfang gemacht worden, indem das sogenannte alte Haus neben der Waldau, das vor zirka zwei Jahren zur Aufnahme von Kranken eingerichtet wurde, bereits elektrisch beleuchtet ist. Es ist begreiflich, dass man abwarten wollte, wie sich hier die elektrische Beleuchtung bewährt, um nachher in bezug auf das Hauptgebäude Anträge zu stellen. Studien sind nun bereits gemacht und Techniker um Gutachten ersucht worden, die Angelegenheit befindet sich im Stadium der Vorbereitung und wird wohl nun bald durch die Baudirektion an den Regierungsrat gelangen. Es braucht hiefür notwendigerweise einige Zeit, weil die Einrichtung sehr kompliziert und die Ausgabe auch nicht unbedeutend ist.

Was die andere Frage des Herrn Scherz anbelangt, betreffend die 600 Fr. Beitrag der Stadt Bern an die Poliklinik des Frauenspitals, so ist es bloss eine Frage der Rechnungsstellung, ob der Posten hier verrechnet werde oder anderswo. Die Kantonsbuchhalterei kann die Frage prüfen, ob es richtiger sei, eine andere Verrechnung vorzunehmen.

(28. Dezember 1903.)

Pulver. Es liegt mir ferne, gegen den Antrag auf Erhöhung des Kredits für die Irrenanstalten aufzutreten, allein ich muss der Aeusserung entgegentreten, dass man seinerzeit in der Ueberführung von Pfleglingen aus den Armenanstalten in die Irrenanstalten zu viel getan habe. Da ist absolut nicht zu viel geschehen, sondern eher zu wenig und jetzt geschieht gar nichts mehr. Die seinerzeit getroffene Massnahme hat den Armenanstalten grosse Erleichterung gebracht, aber wir besitzen schon wieder viele Pfleglinge, selbst Tobsüchtige, die nicht in unsere Anstalten gehören und die wir nicht in die Irrenanstalten abgeben können. Wenn durch erhöhte Beiträge an die Irrenanstalten bewirkt werden könnte, dass in unsrern Anstalten etwas mehr Ruhe hergestellt würde, so würde ich für eine noch viel grössere Erhöhung dieser Beiträge eintreten. Ich muss also namentlich in dem Momente, wo man im Begriffe ist, zu verlangen, dass in Zukunft auf die Motion Demme besser Rücksicht genommen werde, der Ansicht bestimmt entgegentreten, dass zu viel Pfleglinge aus den Armenanstalten in die Irrenanstalten versetzt worden seien.

Genehmigt gemäss den Anträgen der Staatswirtschaftskommission.

X. Bauwesen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei diesem Abschnitt habe ich namens der Staatswirtschaftskommission nur einige Bemerkungen allgemeiner Natur anzubringen. Zunächst soll ich auf den Umstand hinweisen, dass wir nach der letzten Staatsrechnung immer noch ungedeckte Bauvorschüsse im Betrag von 2,318,000 Fr. und Bauverpflichtungen im Betrag von 2,172,000 Fr. haben, von denen heute kein Mensch weiss, wie sie gedeckt werden sollen. Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wurde darauf hingewiesen, dass ein Teil davon möglicherweise aus dem diesjährigen ausserordentlichen Ertrag der Erbschaftssteuer abgeschrieben werden könnte. Allein mittlerweile taten sich in der Staatskasse selber zwei Löcher auf, die mehr verschlingen, als diese ausserordentliche Einnahme uns einbringt. Einerseits muss für das Armenwesen ein Nachtragskredit von 312,000 Fr. verlangt und anderseits muss der Beitrag an die Jura-Simplonbahn im Betrag von 408,000 Fr. abgeschrieben werden. Wie Sie wissen, hat der Bundesrat mit den Kantonen ein Abkommen getroffen, wodurch sie von fernen Verpflichtungen entbunden werden, dagegen auf die bereits gemachten Einzahlungen verzichten müssen. Bern hat bereits 408,000 Fr. einbezahlt und diese müssen nun als Non-Valeur abgeschrieben werden. Die ausserordentliche Einnahme wird also durch diese beiden Posten vollständig absorbiert, so dass auf den Bauvorschüssen nichts abgeschrieben werden kann. Es sollte daher darnach getrachtet werden, dass die Bauvorschüsse nicht noch mehr anwachsen und wir sind deshalb der Ansicht, dass bei jedem Gesuch zu prüfen sei, ob es noch in dem betreffenden Jahreskredit Platz habe oder nicht und im letztern Fall zurückzuweisen sei.

Eine andere Bemerkung bezieht sich auf das Personal des Kantonsbauamtes. Es wurde uns mitgeteilt, dass auf dem Kantonsbauamt 4 Architekten und eine Anzahl Angestellter noch aus der Zeit da seien, in welcher grosse Hochbauten ausgeführt wurden. Da diese Hochbauten nunmehr vollendet sind, dürfte wohl auch das Personal vermindert werden. Wir überlassen es der Baudirektion, die Angelegenheit zu untersuchen.

In letzter Linie haben Sie gesehen, dass für die Wegmeisterbesoldungen neuerdings eine Erhöhung des Kredits um 5000 Fr. gegenüber der Rechnung von 1902 vorgesehen ist, was eine Totalerhöhung von ungefähr 20,000 Fr. ergibt. Es hätte uns besser gefallen, wenn statt dieser Erhöhung der Gedanke einer Altersversicherung für die Wegmeister erwogen würde und wir möchten der Baudirektion empfehlen, diese Versicherung nicht ausser Acht zu lassen.

Luterbacher. Ich beantrage Ihnen bei E 2 Strassenunterhalt den Kredit von 410,000 Fr. auf 413,000 Fr. zu erhöhen und die 3000 Fr. für besseren Unterhalt der Strasse Sonceboz-Biel zu verwenden. Diese Strasse ist sehr stark und auch mit sehr schweren Lasten befahren, befindet sich aber während neun Zehnteln des Jahres in einem ganz schlechten Zustand. Wenn man die Beamten darauf aufmerksam macht, so erhält man immer die gleiche Antwort: Wir haben kein Geld, um die Strasse besser zu unterhalten. Man sollte einmal mit einer andern Art Bekiesung einen Versuch machen und hiezu die 3000 Fr. verwenden. Wenn während zwei, drei Jahren so vorgegangen wird, und die Strasse einmal recht in Stand gesetzt ist, können wir später die Summe wieder ersparen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Morgenthaler, Baudirektor. Gegen die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission habe ich weiter nichts einzuwenden. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Kritik in bezug auf das Personal des Kantonsbauamtes wohl auf einem Missverständnis beruht. Es würde zu weit führen, hier auf Details einzutreten, aber ich behalte mir vor, der Staatswirtschaftskommission die nötigen Aufklärungen in der Sache zu geben. Ich bemerke bloss, dass wir weniger Personal als früher haben. Der Kantonsbaumeister ist gestorben und wurde nicht ersetzt und ebenso ist kürzlich ein Architekt abgegangen, der ebenfalls nicht ersetzt wurde. Zudem hat die Arbeitslast des Kantonsbauamtes in einer Richtung zugenommen. Allerdings haben die Hochbauten mit der Hochschule vorläufig ihren Abschluss gefunden, aber es stehen doch auch noch Neubauten grösseren Stiles, wie das Oberseminar und das Obergerichtsgebäude, in Aussicht. Diese und andere Neubauten beschäftigen das Kantonsbauamt noch ziemlich intensiv. Daneben nehmen die kleinen Bauten und die Umbauten, die man überall hat, die Arbeitskraft des Kantonsbauamtes ganz bedeutend in Anspruch und eine sozusagen neue Belastung des Kantonsbauamtes entstand durch das Dekret über die Erlangung von Baubewilligungen. Früher haben die Gemeinden und Regierungsstatthalter diese Fälle erledigt; jetzt geschieht es durch die Regierungsstatthalter und Regierungsrat, wodurch das Kantonsbauamt bedeutend mehr belastet wird. Immerhin wird man die Angelegenheit näher prüfen und wenn weitere Re-

duktionen sich als zulässig herausstellen sollten, so werden dieselben natürlich auch vorgenommen werden.

Die Erhöhung des Kredites für die Wegmeisterbesoldungen ist die ordentliche. Diese kleine Erhöhung wird allerdings nicht ausreichen, da ja infolge des Baues und der Uebernahme neuer Strassen die Zahl der Wegmeister immer etwas zunimmt, und man wird auch, wie die andern Jahre, mit Nachkrediten sich behelfen müssen. Die Altersversorgung der Wegmeister ist nicht vergessen, sondern zugleich mit der Reorganisation der Wegmeisterbesoldungen im Gange. Bei näherer Untersuchung hat sich herausgestellt, dass die Ausrichtung der Wegmeisterbesoldungen bis jetzt auf keinem richtigen Plane beruhte und wir haben nun eine Vorlage an den Regierungsrat vorbereitet, um bei diesen Besoldungen eine gewisse Skala einzuführen, nach der ein Wegmeister mit vier periodischen Erhöhungen innert 12 Jahren das Maximum erreichen würde. Die Besoldungen sind allerdings auch dann noch nicht zu hoch, aber doch derart, dass wenn sämtliche auf dem Maximum stehen, für eine weitere Erhöhung die allgemeine Reorganisation der Besoldungen abgewartet werden kann. Die gemachten Berechnungen ergeben, dass, wenn einmal sämtliche Wegmeisterbesoldungen das in Aussicht genommene Maximum erreicht haben werden, die Mehrausgabe des Staates gegenüber dem jetzigen Zustand zirka 30,000 Fr. betragen wird. Doch wird diese Mehrausgabe nicht auf einmal, nur schrittweise eintreten und ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat dieser berechtigten Erhöhung seinerzeit nicht Opposition machen wird. Für das nächste Jahr würde es sich vorläufig nur darum handeln, die Wegmeisterbesoldungen so zu verändern, dass sie dann in diese Skala hineinpassen. Ich halte die Aufstellung einer solchen Skala für absolut notwendig. Es ist das allerdings eine etwas neue Erscheinung, aber eine Besoldungs-skala ist nicht nur für das Personal, sondern namentlich auch für die Verwaltung sehr bequem. Man ist dann nicht mehr genötigt, jedesmal, wenn eine Besoldungserhöhung verlangt wird, zu untersuchen, ob sie mit Rücksicht auf die andern am Platze sei, sondern man hat dann bloss noch die Fälle zu untersuchen, in denen wegen Nichterfüllung der Dienstpflichten keine Erhöhung beantragt wird. Die Sache ist also im Gang und auch die Vorlage betreffend die Alterskasse ist bereit, wir müssen nur noch das Gutachten eines Versicherungstechnikers darüber einholen.

Was den Antrag des Herrn Luterbacher anbelangt, so möchte ich Ihnen belieben, denselben der Konsequenzen wegen abzulehnen. Denn ich bin überzeugt, es würden noch verschiedene Herren im Saale ähnliche Begehren einzubringen haben. Es ist richtig, dass der Kredit für den Strassenunterhalt nicht zu hoch ist, aber anderseits müssen wir, wie ich glaube, das Hauptaugenmerk darauf richten, dass das Unterhaltsmaterial richtig verwendet wird. In dieser Beziehung wäre eigentlich mehr zu sagen als in bezug auf den uns zur Verfügung stehenden Kredit und man sucht auch, in dieser Richtung Besserung zu schaffen. Wenn die Strasse Sonceboz-Biel wirklich einen Extraaufwand nötig macht — und ich habe bereits davon gehört —, so wird man es anordnen; aber das kann im Rahmen des jetzigen Kredites geschehen.

Luterbacher. Gestützt auf die Zusicherungen des Herrn Baudirektors ziehe ich meinen Antrag zurück,

hoffe aber, dass die nötigen Verbesserungen eintreten werden.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

Präsident. Wir gehen nun über zu dem zurückgelegten Abschnitt

IX^a. Volkswirtschaft.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, bei IX^a, C Handel und Gewerbe den neuen Posten beizufügen 9 Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine 17,500 Fr. Da dieser Vorschlag mit den Spartendenzen, die wir sonst hier vertreten, scheinbar im Widerspruch steht, so wird es am Platze sein, Ihnen die Gründe darzulegen, welche die Staatswirtschaftskommission veranlassten, Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat diesen Antrag zu stellen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht nur ein volkswirtschaftliches Interesse im Spiele steht, sondern dass der Fremdenverkehr und die Hotellindustrie einen grossen direkten Einfluss auf die Staatsfinanzen ausüben. Zahlen reden da am deutlichsten. Laut einer Zusammenstellung des statistischen Bureaus sind die Wirtschaftspatentgebühren im Oberland, das hier in erster Linie in Betracht fällt, von 175,900 Fr. im Jahre 1895 auf 220,000 Fr. im Jahre 1902 gestiegen. In der gleichen Zeitdauer haben sich die Wirtschaftspatentgebühren im Emmenthal, das weniger Fremdenverkehr hat, bloss von 47,420 Fr. auf 48,430 Fr. vermehrt. Im Jahre 1897 ergab die Staatssteuer im Amt Interlaken 134,000 Fr. und 1902 einen Betrag von 299,000 Fr. Im Amtsbezirk Frutigen stieg das Erträgnis der Staatssteuer im gleichen Zeitraum von 36,000 Fr. auf 63,000 Fr. Diese Zahlen beweisen überzeugend, dass das Geld, das man für die Hebung und Förderung der Fremdenindustrie verwendet, gut angelegt ist. Es wäre freilich schön, wenn man diese Mehrerträgnisse ohne grössere Opfer einheimsen könnte. Allein es darf nicht vergessen werden, dass auch auf diesem Gebiet gegenwärtig ein sehr erbitterter Konkurrenzkampf besteht. Ich weise nur auf die Opfer hin, die man in dieser Richtung in Luzern bringt, wo namentlich unter Mitwirkung der Gotthardbahn ganz enorme Summen aufgewendet werden und auf die Anstrengungen, die letztes Jahr im Engadin gemacht wurden, das als neuer

Konkurrent auftritt. Ich weise hin auf das Tirol, auf das Salzkammergut, wo der betreffende Landesminister mit den Interessierten beratet, wie der Fremdenstrom von uns ab- und ihnen zugeleitet werden könnte. Da reichen die Mittel der einzelnen Verkehrsvereine Interlaken, Thun, Bern und Biel, denen sich in jüngster Zeit auch noch der jurassische angeschlossen hat, nicht mehr aus, um den Kampf erfolgreich durchzuführen, sondern der Staat muss ihnen unbedingt zur Seite stehen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass an der Hotelindustrie nicht nur die Hoteliers, sondern auch eine Reihe anderer Gewerbe, sowie die Landwirtschaft mit interessiert sind. Bäcker, Metzger, Möbelfabrikanten u. s. w. hängen von dem Gedeihen der Fremdenindustrie ab und es kommt ihnen allen zu gut, wenn dieselbe erwerbsfähig bleibt. Auch mit Rücksicht auf die Dekretsbahnen hat der Kanton Bern ein Interesse an dem Gedeihen der Fremdenindustrie, denn die Burgdorf-Thunbahn, die Gürbetalbahn, die Bern-Neuenburgbahn etc. können nur dann prosperieren, wenn der Verkehr auf ihren Linien belebt wird. — Das sind kurz die Gründe, aus denen wir Ihnen empfehlen, die vorgeschlagene Summe von 17,500 Fr. für den genannten Zweck zu bewilligen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte Ihnen kurz mitteilen, wie der Regierungsrat dazu gekommen ist, den eben vernommenen Antrag zu stellen. Im August dieses Jahres richteten die Verkehrsvereine von Interlaken, Thun, Bern und Biel eine Eingabe an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates. Der Verkehrsverein Interlaken hatte zuerst beabsichtigt, selbständig vorzugehen, erhielt dann aber den Rat, sich mit den verschiedenen Verkehrsvereinen zusammenzutun, da der Staat nicht wohl einen einzelnen lokalen Verein subventionieren könne; anders sei es, wenn man es mit einem Verband, der kantonalen Charakter besitze, zu tun habe. Daraufhin vereinigten sich die verschiedenen Vereine zu einer gemeinsamen Eingabe. Die Direktion des Innern, welche das Gesuch zu prüfen hatte, liess infolgedessen durch das statistische Bureau ziemlich genaue Erhebungen über den Einfluss der Fremdenindustrie auf das wirtschaftliche Leben machen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen mit Bezug auf den Einfluss der Fremdenindustrie auf das Erträgnis der Staatssteuer und der Wirtschaftspatentgebühren bereits Mitteilungen gemacht, die beweisen, dass wir es da mit einer Industrie zu tun haben, welche nicht bloss einzelne Private, sondern ganze Landesgegenden und Kantonsteile angeht und dass was wir da ausgeben, mit Zins und Zinseszinsen wieder zurückkommt. Ich möchte Ihnen nur noch eine frappante Tatsache zur Kenntnis bringen. Aus der Zusammenstellung des statistischen Bureaus geht hervor, dass durchschnittlich im Kanton Bern die Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung 11,73 Fr. ausmacht. Auf den Amtsbezirk Interlaken trifft es 11,8 Fr. und derselbe steht von allen Amtsbezirken dem Durchschnitt am nächsten, ausgenommen Biel und Bern, die natürlich erheblich mehr aufweisen. Der Durchschnitt des ganzen Oberlandes, wo sich doch auch arme Gegenden befinden, beträgt 9,18 Fr., während der Durchschnitt des Emmentals nur 6,98 Fr. und derjenige des Oberaargaus 9,33 Fr., also nur ganz wenig mehr als für das Oberland, ausmacht. Man

darf daher künftighin sicher nicht mehr den Vorwurf erheben, es gehe immer viel Geld des Staates ins Oberland und dasselbe leiste doch nur wenig daran. Gestützt auf die gemachten Erhebungen musste die Regierung sich sagen, dass hier wirklich ein grosses volkswirtschaftliches Interesse in Frage stehe. Dazu kommt noch, dass der Staat Hauptaktionär einer grossen Zahl von Bahnen wie der Gürbetalbahn, Spiez-Frutigenbahn, Simmental-Montreuxbahn und Bern-Neuenburgbahn ist, die hauptsächlich auch durch den Fremdenverkehr alimentiert werden müssen und darum an der Hebung des Fremdenverkehrs ein direktes Interesse besitzt. Aus diesen Gründen haben wir, entgegen einer früheren Stimmung, gefunden, dass es am Ort sei, dass der Staat bei dem grossen Konkurrenzkampf, in dem sich die Fremdenindustrie gegenüber andern Gegenden befindet, auch etwas beitrete.

Im November langte dann noch ein Gesuch des neu gebildeten jurassischen Verkehrsvereins ein, welcher die Schönheiten jenes Landesteiles bekannt zu machen sucht. Die eingelangten Gesuche verlangten einen höhern Beitrag als Ihnen heute beantragt wird. Die vier ersten Vereine hatten eine Subvention von 20,000 Fr. nachgesucht und die Direktion des Innern beantragte dem Regierungsrat, ihnen 15,000 Fr. zu bewilligen. Das Begehren des jurassischen Vereins ging auf 5000 Fr. Wir wollten für den Anfang nicht zu tief in die Tasche greifen und nahmen vorläufig 2500 Fr. in Aussicht, so dass die ganze Summe 17,500 Fr. statt der verlangten 25,000 Fr. ausmacht. Wir beantragen Ihnen, diesen Beitrag zu bewilligen, wobei es die Meinung hat, dass der Regierungsrat die definitive Verteilung unter die einzelnen Verkehrsvereine vorzunehmen beziehungsweise die von den Vereinen vorgenommene Verteilung zu genehmigen hat.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Von dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass ich vergessen habe beizufügen, dass dieser Beitrag von 17,500 Fr. nur den Charakter einer einmaligen Subvention habe. Ich persönlich nehme an, das habe den Sinn, dass nächstes Jahr wieder darüber gesprochen werden müsse, ob und wie viel zu diesem Zwecke wieder gegeben werden soll. Allein es scheint mir selbstverständlich, dass dieser Beitrag im Budget festgehalten werden muss, weil ja die Konkurrenzanstrengungen auch in den nächsten Jahren fortduern müssen.

Es ist in der Staatswirtschaftskommission auch der Wunsch ausgesprochen worden, dass in Zukunft die Direktion des Innern aus dem Alkoholzehntel einen grösseren Beitrag als bisher erhalten möchte, damit sie den Kampf gegen den Alkoholismus durch kräftigere Unterstützung der betreffenden Vereine und Anstalten wirksamer aufnehmen könne.

Rufener. Es freute mich, zu vernehmen, dass entgegen der früheren Auffassung im Regierungsrat nunmehr die Ueberzeugung Platz gegriffen hat, dass es angezeigt sei, den Verkehrsvereinen in der Lösung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben von Staats wegen an die Hand zu gehen. Ich bin mir nur nicht recht klar geworden, welche Rolle der Regierungsrat bei der Verteilung des Beitrages von 17,500 Fr. zu spielen

gedenkt. Wie Sie sich erinnern, wurden seinerzeit die 15,000 Fr., welche im Hinblick auf die Pariser Weltausstellung von 1900 bewilligt wurden, in einheitlicher Form zur Verwendung gebracht. Es wurde damals eine ausserordentliche Kommission von der Regierung einberufen, die ihr Bericht und Antrag unterbreitete und die Verwendung der 15,000 Fr. erfolgte im Einverständnis mit den Verkehrsvereinen. Ich hätte es lieber gesehen, wenn der Beitrag von 17,500 Fr., der einen periodischen Charakter haben soll, in ähnlicher, einheitlicher Weise zur Verteilung gelangen und ein Ausschuss der betreffenden Verkehrsvereine in Verbindung mit der Regierung über die Verwendung verfügen würde, statt dass derselbe mehr den Charakter einer Unterstützung der einzelnen Vereine bekäme, wie ich den Worten des Herrn Direktors des Innern entnehmen zu sollen glaubte. Der Beitrag sollte auch ähnlich wie die Schulsubvention unter der Bedingung verabfolgt werden, dass die bisherigen Ausgaben der Verkehrsvereine deshalb nicht reduziert werden dürfen, sondern dass diese 17,500 Fr. noch über die bisherigen Leistungen hinaus sollen verwendet werden. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass die Regierung sich die Verwendung in dem ange deuteten Sinne überlegen und eventuell mit den Ver kehrsvereinen sich über die einheitliche Verwendung dieses Beitrages verständigen möchte.

Genehmigt nach Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Beratung über den Abschnitt XIII Landwirtschaft auf morgen zu verschieben.

Zustimmung.

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zu bemerken, dass infolge der Aktienbeteiligung des Staates bei den Eisenbahnen, die vorläufig à fonds perdu erfolgt ist, die zinstragenden Betriebsmittel sich vermindern, weshalb die Einnahmen der Staatskasse um 120,000 Fr. niedriger angesetzt werden als im Vorjahr.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Einnahmen um zirka 20,000 Fr. höher eingesetzt worden als im letzten Budget. Es darf dies ganz ruhig geschehen, ohne dass zu befürchten ist, dass der eingesetzte Betrag nicht erreicht werde.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Genehmigt.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.

Genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt ist bereits durch die vorgängige Diskussion berührt worden. Ich wiederhole nur, dass die in dem Posten Reserve aufgeführten 4933 Fr. zur Deckung von Mehrausgaben des Jahres 1903 dienen.

M. Péquignot. Plusieurs communes du Jura ont adressé au gouvernement, il y a environ deux ans, une pétition dans le but de demander un subside pour la création d'un asile de buveurs dans le Jura, asile qui, sauf erreur, devrait être construit dans le district de Delémont, à Courtemelon.

Je crois savoir que M. de Steiger, directeur de l'Intérieur, a déposé, depuis de longs mois déjà, ses propositions, dont le gouvernement a eu connaissance et qu'il a eu le loisir d'examiner.

Or, nous sommes encore à nous demander quand interviendra la solution de cette question. Si je suis bien informé, les propositions de M. de Steiger seraient absolument conformes aux désirs et aux vœux des pétitionnaires. Il s'agit d'une œuvre d'utilité publique, dont la réalisation ne devrait subir aucun nouveau retard.

Le budget de 1904 prévoit, en ce qui concerne la dîme de l'alcool, une recette de fr. 112,000. La situation est donc favorable, il ne faut plus attendre davantage. J'aimerais avoir quelques explications à ce sujet.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann Herrn Péquignot über den Stand dieses Geschäftes Auskunft geben. Es ist richtig, dass das erste Gesuch aus dem Jura um Verabfolgung eines Staatsbeitrages zur Gründung einer Trinkerheilanstalt schon im Jahre 1902 oder noch früher eingelangt ist. Die Angelegenheit wurde von den Direktionen des Innern und des Armenwesens vorbereitet und schon vor längerer Zeit dem Regierungsrat mit dem Antrag unterbreitet, dem Gesuch grundsätzlich zu entsprechen. Etwas schwieriger gestaltete sich für uns die Frage, wo die vom Jura gewünschten 40,000 Fr. herzunehmen seien. Einen solchen Betrag konnte man seinerzeit, als der Alkoholzehntel noch wenig beansprucht wurde, allerdings der Nüchtern verabfolgen. Jetzt besteht aber keine Reserve mehr und der jährliche Betrag von zirka 110,000 Fr. reicht gerade hin, um die bereits vorhandenen Zwecke zu unterstützen. Es wird nicht möglich sein, der Trinkerheilanstalt im Jura aus dem jährlichen Betreffnis des Alkoholzehntels einen er-

heblichen Beitrag zu verabfolgen. Hingegen steht der Weg offen, dass ein Teil der Subvention eventuell aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds genommen werden könnte, dessen Reglement die Verabfolgung von Beiträgen an Anstalten, die indirekt zur Bekämpfung des Pauperismus dienen, gestattet. Es ist klar, dass eine Trinkerheilanstalt auch ein Mittel ist, um die Verarmung eines Teils des Volkes zu verhindern. Nachdem die Akten beim Regierungsrat zirkuliert hatten, fand man aber, dass die Frage noch näher geprüft werden sollte, ob eigentlich schon jetzt das Bedürfnis nach der Errichtung einer zweiten Trinkerheilanstalt im Kanton Bern vorhanden sei. Wie Sie wissen, hat die Nüchtern ziemliche Erweiterungen vorgenommen und sie verfügt in der Regel über mehr Platz als besetzt ist. Die Nüchtern kann jetzt zirka 100 Personen aufnehmen. Sie ist seit der vorgenommenen Erweiterung noch gar nie angefüllt gewesen und erklärt, dass sie noch für geraume Zeit im Falle sei, auch Trinker aus dem Jura aufzunehmen und dass in sprachlicher und konfessioneller Beziehung für dieselben gesorgt sei. Die Regierung wird daher die Frage noch näher prüfen, ob vorläufig die Nüchtern wirklich, wie sie behauptet, für den ganzen Kanton genügt oder nicht. Wenn wir uns davon überzeugen, dass sie für den Jura doch nicht genügt, wird man dann nach unsren Anträgen vorgehen. Im fernern haben andere Mitglieder der Regierung gewünscht, selber noch an Ort und Stelle sich zu begeben, um die in Aussicht genommenen Liegenschaften und Gebäude zu besichtigen. Da die gegenwärtige Jahreszeit, in der es überdies viel Arbeit gibt, hiezu nicht recht geeignet ist, wurde die Besichtigung noch verschoben. Aber ich kann Herrn Péquignot versichern, dass im Regierungsrat sehr guter Wille für die Sache vorhanden ist. Doch um sich gegen den Vorwurf zu schützen, dass unnötigerweise eine zweite Anstalt errichtet werde, muss wirklich zuerst noch die Frage geprüft werden, ob die Notwendigkeit der Anstalt bestritten werden könne oder nicht.

Milliet. Ich möchte in erster Linie den Wunsch aussprechen, dass im Sinne der früher gefallenen Diskussion, in lit. d der Ausdruck «Reserve» durch «Deckung von Fehlbeträgen früherer Jahre» ersetzt werde.

Was die von Herrn Péquignot berührte Frage anbelangt, so bin ich aus verschiedenen Gründen Anhänger des Gedankens, dass neben der Nüchtern im Jura noch eine besondere Trinkerheilanstalt errichtet werde. Ich will auf die Gründe selber jetzt nicht eintreten, dazu wird sich später Gelegenheit bieten. Nur über den Punkt der zur Verfügung stehenden Mittel möchte ich mich verbreiten. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass vom Jahre 1905 an auch bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen der Anteil des Kantons Bern an dem Alkoholertragnis nicht unwesentlich wird erhöht werden, indem durch das neue Zolltarifgesetz der Zoll des Alkohols um die Hälfte herabgesetzt worden ist. Es wird also eine nicht unwesentliche Mehreinnahme zu registrieren sein, die nicht besser verwendet werden könnte, als zur Förderung der hier in Frage stehenden Anstalt. Im übrigen kann das für diese Anstalt nötige Geld andern Anstalten, denen es jetzt aus dem Alkoholzehntel verabfolgt wird, entzogen werden. Denn ich glaube, dass die Verwendung des Alkoholzehntels für eine Trinkerheil-

anstalt entschieden richtiger ist als die Verwendung dieser Gelder zur Unterstützung einer Anstalt in Hindelbank, die, wenn ich mich nicht irre, Herr Finanzdirektor Scheurer mit dem schönen Namen «Damenheim» geziert hat (Heiterkeit). Ich glaube, also, es braucht uns keinesfalls darum bange zu werden, dass die nötigen Mittel für eine derartige Anstalt im Jura uns nicht zur Verfügung stehen werden.

Genehmigt.

XXIX. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Amtsbezirke.	Stimm-berechtigte.	An-nehmende.	Ver-worfene.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,756	912	1,203	8
Aarwangen . . .	5,929	1,669	1,959	20
Bern	19,648	2,495	6,546	147
Biel	4,811	223	2,471	21
Büren	2,333	335	848	6
Burgdorf . . .	6,726	1,610	1,818	25
Courtelary . . .	5,771	285	1,803	18
Delémont . . .	3,727	595	1,120	25
Erlach	1,492	211	510	1
Fraubrunnen . .	3,038	1,276	503	3
Freibergen . . .	2,319	384	535	18
Frutigen	2,635	484	662	12
Interlaken . . .	6,523	986	2,868	30
Konolfingen . . .	6,455	1,870	1,735	—
Laufen. . . .	1,694	456	580	12
Laupen	2,039	547	687	6
Münster	1,766	410	1,312	33
Neuenstadt . . .	889	31	443	3
Nidau	3,544	355	1,564	7
Oberhasli	1,780	113	625	16
Pruntrut	5,824	1,101	1,720	21
Saanen	1,251	296	299	3
Schwarzenburg .	2,273	781	148	1
Seftigen	4,192	1,112	950	9
Signau	5,553	1,142	1,280	17
Ob.-Simmenthal	1,765	350	429	3
Nd.-Simmenthal	2,454	595	582	8
Thun	7,695	1,705	1,953	25
Trachselwald . .	5,589	1,653	1,259	25
Wangen	3,762	1,279	1,086	15
Militär	—	3	16	—
Zusammen	127,233	25,264	39,514	538

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1903 betreffend das Gesetz über die Lehrerbildung (Seminarinitiative).

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. Dezember 1903 beurkundet: Das Gesetz über die Lehrerbildung (Seminarinitiative) ist mit 39,514 gegen 25,264 Stimmen, also mit einem Mehr von 14,250 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 538.

Die Zahl der am 13. Dezember 1903 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 127,233.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Dezember 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender : Präsident *v. Wurstemberger.*

Der Name n s a u f r u f verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Boss, Bourquin, Cueni, Dürrenmatt, Fleury, Flückiger, v. Grünigen, Hari, Hofer, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Kämpfer, Liechti, Marti (Lyss), Maurer, Meyer, Müller (Karl), v. Muralt, Stebler, Stettler, Thönen, Wächli, Walther, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Blanchard, Blösch, Buchmüller, Comte, Glatthard, Grossmann, Hostettler, Jörg, Mengenthaler (Leimiswil), Riser, Schwab, Stauffer (Thun), Sutter.

Weber (Grasswil). Es war bis anhin immer Uebung, dass der landwirtschaftliche Klub Vorschläge für die Mitglieder der Viehschaukommission aufstellte. Da der Sekretär des Klubs gestern abwesend war und keine Versammlung abgehalten werden konnte und weil die Angelegenheit mit Rücksicht auf die auf den 25. Januar 1904 beginnende Session des Grossen Rates nicht dringlich ist, möchte ich Verschiebung der auf heute angesetzten Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht beantragen. Ich würde dann dem Präsidium für die nächste Session Wahlvorschläge zu kommen lassen.

Zustimmung.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe :

Burgdorf, den 28. Dezember 1903.

Der Zentralvorstand des Vereins bernischer Bezirksbeamten an den Herrn Grossratspräsidenten zu Handen des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Wie vor kürzem aus einem der Presse mitgeteilten Bulletin über die Verhandlungen des Regierungsrates zu entnehmen ist, hat diese Behörde über die ihr zur Berichterstattung überwiesene

Motion des Herrn Grossrats Milliet betreffend die Besoldungen der Bezirksbeamten ihre Beschlüsse gefasst. Es hat nach denselben der h. Regierungsrat sich dahin ausgesprochen, dass bereits nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen der Grosser Rat zur Festsetzung respektive Erhöhung der Besoldungen der Bezirksbeamten kompetent sei und dass er aus diesem Grunde beantrage, die Motion Milliet als gegenstandslos abzuweisen.

Nachdem nun die h. Regierung sich in diesem Sinne ausgesprochen hat, wird auch der Grosser Rat über die Motion Milliet Beschluss fassen müssen.

Der bernische Bezirksbeamtenverein, der, wie Sie begreifen werden, der Erörterung dieser Frage mit lebhaftestem Interesse folgt, erlaubt sich, Ihnen zu Handen des Grossen Rates ebenfalls seine Ansicht in dieser Sache zu unterbreiten. Derselbe schliesst sich dem Standpunkte der h. Regierung an, indem auch er dafür hält, es sei eine Neuordnung der Besoldungen der Bezirksbeamten auf dem Boden der jetzigen Verfassung möglich; eine Verfassungsrevision sei also hiezu nicht nötig. Er ersucht den Grossen Rat, diese Ansicht durch seine Zustimmung zu sanktionieren.

Im Falle der Beistimmung stellt der Bezirksbeamtenverein an den Grossen Rat das höfliche Ansuchen, sich unverzüglich mit der Neuordnung der Besoldungsverhältnisse selbst zu befassen und in das Budget für das Jahr 1904 einen Posten für die Besoldungs erhöhungen der Bezirksbeamten aufzunehmen. Wir verweisen zur Begründung dieses Gesuches auf unsere an den Grossen Rat bereits ergangene Eingabe vom 14. September 1903, auf deren Erledigung wir immer noch harren. Ihnen heute die Dringlichkeit dieser Arbeit aufs neue zu begründen, wird nicht mehr notwendig sein.

Der Grosser Rat kann aber möglicherweise die Stellung des h. Regierungsrates gegenüber der Motion Milliet nicht zu der seinigen machen, das heisst er kann sich dahin aussprechen, es habe zur Erreichung der in genannter Motion liegenden Ziele vorerst eine Verfassungsrevision stattzufinden. In diesem Falle stellt der Bezirksbeamtenverein an Sie das ehrerbietige Ansuchen, Sie möchten von sich aus diese Verfassungsrevision beschliessen und die nötigen Vorkehren zur Durchführung derselben treffen.

Die gegenwärtige ökonomische Lage der Bezirksbeamten erheischt mit aller Kraft eine Besserung; aus der Mitte Ihrer Behörde ist die Berechtigung dieser Forderung schon mehr als einmal mit aller Deutlichkeit anerkannt worden.

Der Bezirksbeamtenverein hofft zuversichtlich, dass der Grosser Rat anlässlich der Behandlung der Motion Milliet nicht versäumen wird, andern gerechten Forderungen auf die eine oder andere Weise nachzukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Im Namen des Vereins bernischer Bezirksbeamten:

Der Zentralpräsident: Born.

Der Sekretär: Heuer.

Der Regierung und der Spezialkommission überwiesen.

An Stelle der entschuldigt abwesenden Herren Houriet und Marti werden die Herren Grossräte Stauffer (Corgémont) und v. Erlach als provisorische Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Sie haben gestern bei der Budgetberatung einen Posten von 17,500 Fr. als Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine eingesetzt. Es wird angenommen, dass mit diesem Beschluss auch der formelle Beschluss des Grossen Rates verbunden sein soll, dass diese Vorlage nicht zu weiterer Beratung zu bringen ist.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1904.

(Fortsetzung der Beratung.)

(Siehe Seite 479 hievor.)

XIII. Landwirtschaft.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie ersehen aus der Vorlage des Regierungsrates, dass in B. Landwirtschaft in den Ausgaben 20,500 Fr. weniger figurieren als im Vorjahr. Davon fallen 20,000 Fr. auf die früher an die Zuckerrübenkultur ausgerichteten Beiträge. Der seinerzeit festgesetzte Termin ist mit dem Jahre 1903 beendigt und es müsste ein neuer Beschluss gefasst werden. Der Verwaltungsrat der Zuckerrfabrik in Aarberg hat leider sein Gesuch erst vor einigen Wochen eingereicht und dasselbe ist der Finanzdirektion erst in den letzten Tagen von der Landwirtschaftsdirektion, der es zum Bericht überwiesen war, zugeleitet worden. Die Finanzdirektion kam aber nicht dazu, das Geschäft zu behandeln, indem einlässlich geprüft werden muss, ob der Anbau von Zuckerrüben auf diese oder jene Art gefördert werden kann. Sobald die Finanzdirektion ihren Bericht gemacht haben wird, wird das Geschäft an den Regierungsrat gelangen, der dann seinerseits dem Grossen Rat einen Antrag einbringen wird. Die Angelegenheit kann also heute nicht behandelt werden, wird aber in der Januarsession spruchreif sein. Mit dieser Verschiebung ist auch nichts verloren, da bis zu jenem Zeitpunkt doch nicht angebaut werden kann. Dass übrigens der Regierungsrat der Sache sympatisch gegenübersteht, ist daraus ersichtlich, dass er bereits einen Beschluss betreffend bezügliche Mehrleistungen der Staatsdomänen auf dem grossen Moos gefasst hat. — Im übrigen habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Budget der Landwirtschaft ist auch

dieses Jahr im Schosse der Staatswirtschaftskommission die pièce de résistance gewesen und wird es wohl auch hier im Rate sein. Durch Stichentscheid des Präsidenten sind mehrere Anträge abgelehnt und ist zu gunsten der regierungsrätslichen Vorlage entschieden worden. Ich habe mich daher vorläufig nur über zwei Punkte zu äussern. Der erste betrifft den Posten B 4 a Rindviehzucht, wo für Prämien und Kosten 90,000 Fr. eingestellt sind. Sie wissen, dass das Gesetz vorschreibt, dass hiefür ein Kredit von 80,000 Fr. ausgesetzt werden soll. Daneben war man von Anfang an der Ansicht, dass die Prämienrückerstattungen und Bussen ebenfalls zu Prämienzwecken verwendet werden sollen. Das war jedoch mit einem Uebelstand verbunden, weil diese Prämienrückerstattungen und Bussen sehr ungleich ausfielen; in einem Jahr machten sie 7000 Fr., in einem andern 12,000 Fr. und in einem dritten über 20,000 Fr. aus. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wurde letztes Jahr beschlossen, eine feste Summe von 90,000 Fr. einzusetzen, dagegen unter den Einnahmen 10,500 Fr. figurieren zu lassen. Nun wurde aber im letzten September den 90,000 Fr. pro 1903 noch ein unverbrauchter Rest von 12,000 Fr. aus dem Jahre 1902 hinzugefügt, so dass man also im ganzen 102,000 Fr. zur Verfügung hatte. Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, dass mit Rücksicht auf die im Jahre 1903 zur Verfügung gestandenen 102,000 Fr. und mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Schauen und der aufgeföhrten Stücke es nicht an geht, den betreffenden Betrag pro 1904 auf 90,000 Fr. zu reduzieren und beantragte daher, 100,000 Fr. aufzunehmen. Durch Stichentscheid des Präsidenten wurde dieser Antrag in der Staatswirtschaftskommission abgelehnt und dem Regierungsrat zugestimmt; dagegen ist die Kommissionsmehrheit einverstanden, eine Erklärung zu Protokoll abzugeben, dass wenn die Einnahmen aus den Prämienrückerstattungen 10,500 Fr. übersteigen, der Mehrbetrag im folgenden Jahr zum Kredit hinzugefügt werde.

Zu B 4 b Viehausstellungsmärkte und Export wird Ihnen beantragt, den Posten auf 7000 Fr. zu erhöhen. Aus diesem Kredit werden unterstützt der Zuchttiermarkt in Ostermundigen mit 3000 Fr., die Mastviehausstellung in Langenthal, für den letztere Ortschaft selber grosse Opfer bringt, und der Export des oberländischen Verbandes für Fleckviehzucht mit je 2000 Fr. Wir haben geglaubt, man solle diesen Brüdern, welche im übrigen ganz gut miteinander auskommen, aber in früheren Jahren doch auch hintereinander geraten sind, den Kuchen teilen und eine Erhöhung auf 7000 Fr. vornehmen, die dann folgendermassen verwendet würden: aa. Zuchttiermarkt Ostermundigen 3000 Fr., bb. Mastviehausstellung Langenthal 2000 Fr., cc. Export des oberländischen Verbandes für Fleckviehzucht 2000 Fr.

Freiburghaus. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, der Posten für Förderung der Rindviehzucht sei von 90,000 Fr. auf 100,000 Fr. zu erhöhen, in dem Sinne, dass für die Einzelprämien und Kosten ein Betrag von 95,000 Fr. eingesetzt und eine Summe von 5000 Fr. für die Prämierung der Zuchtbestände verwendet werde. Herr Hadorn hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass in der Staatswirtschaftskommission der Antrag auf 100,000 Fr. mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde. Nun will ich bemerken, dass ich in der betreffenden Sitzung der Staatswirt-

schaftskommission, die gestern vor 14 Tagen stattfand, der Beratung des Landwirtschaftsbudgets nicht bis zum Schlusse beiwohnen konnte, da ich einem Rufe in die Bundesversammlung folgen musste. Hätte ich jener Sitzung bis ans Ende beiwohnen können, so wäre eine Mehrheit für die Erhöhung auf 100,000 Fr. vorhanden gewesen.

Was die Sache selber anbelangt, so mache ich einmal darauf aufmerksam, dass der dem Kanton Bern von seiten des Bundes für Rindviehprämien zur Verfügung gestellte Betrag von 87,000 Fr. auf 109,000 Fr. anwächst, weil die Bundesversammlung den bezüglichen Gesamtkredit vor einem Jahr von 400,000 Fr. auf 500,000 Fr. erhöht hat. Man könnte nun verlangen, dass der kantonale Beitrag infolgedessen ebenfalls auf 109,000 Fr. gebracht würde. Wir sind aber zu bescheiden, um so viel zu verlangen, wir begnügen uns vielmehr mit einer Erhöhung auf bloss 100,000 Fr., hoffen aber, dass unser Antrag um so eher Berücksichtigung finde. Die vorgeschlagene Erhöhung rechtfertigt sich schon deshalb, weil die Stückzahl sich bedeutend vermehrt hat und mehr prämierungswürdiges Vieh vorhanden ist als früher. Auch die Zahl der Schauen hat zugenommen; so sind als neue Schauen diejenigen von Boltigen und Ins dazu gekommen. Im laufenden Jahre wurden für Prämien und Kosten zirka 98,000 Fr. ausgegeben und es würde sich nun eigentümlich machen, wenn im gleichen Moment, wo der Bund seine Beiträge für die Viehprämien erhöht, wir dieselben auf 90,000 Fr. reduzieren. Wir halten es daher für angezeigt, hier einen Posten von 95,000 Fr. einzusetzen. Die noch verbleibenden 5000 Fr. würden zur Prämierung von Zuchtbeständen verwendet werden. Diese Prämierung ist neu. Sie hat dieses Jahr zum ersten Mal stattgefunden und es wurde für die Prämierung von etwa 30 Beständen rund 2000 Fr. in Aussicht genommen. Um bei der Prämierung Berücksichtigung zu finden, muss ein gewisses Minimum von Punkten, 65, erreicht werden. Die Prämierung der Zuchtbestände trägt wesentlich zur Hebung und Förderung der Viehzucht bei und dieselbe ist namentlich im Unterland, das in dieser Beziehung viel mehr engagiert ist als das Oberland, lebhaft begrüßt worden. Während bei den Einzelprämierungen mit dem Vieh auf verhältnismässig weit entfernte Plätze gefahren werden muss, finden die Prämierungen der Zuchtbestände innerhalb eines kleinen Kreises statt, so dass die betreffenden Viehbetreiber vielleicht bloss $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde weit zu fahren haben. Mit Rücksicht auf die grosse Wichtigkeit der Zuchtbeständoprämierungen ist die Aufnahme eines dahierigen Kredites von 5000 Fr. durchaus gerechtfertigt.

Meine Herren, als es sich gestern darum handelte, den bernischen Verkehrsvereinen einen Beitrag von 17,500 Fr. zu bewilligen, haben auch wir Bauern mit Freuden dafür gestimmt, weil wir die Verabfolgung eines solchen Beitrages als für die Hebung der Fremdenindustrie förderlich erachteten. Wir appellieren heute nun auch an die Billigkeit der Vertreter der Fremdenindustrie und ersuchen sie, sich ebenfalls auf eine höhere Warte zu stellen und unsern Antrag auf Erhöhung des in Frage stehenden Kredites auf 100,000 Fr. anzunehmen.

M. Stauffer (Corgémont). Vous permettrez aussi à un représentant du Jura de prendre la parole pour

demander l'augmentation du subside accordé à l'élevage du cheval.

De tous temps le canton de Berne a attaché une très grande importance à l'élevage du cheval et manifesté à cet égard les plus vives sympathies. En effet, déjà l'ancienne République de Berne, dans la seconde moitié du XVIII^e siècle, vers 1760, avait chargé une commission d'aller chercher des étalons dans l'Allemagne du nord en vue d'améliorer la variété des races de chevaux de cette époque. L'Emmenthal, qui était alors un grand centre de l'élevage du cheval avait pour principal débouché la Haute-Italie, le Milanais, la Lombardie; le plateau bernois, qui s'occupait d'une manière intensive de la culture des céréales et de l'emploi de ces produits, se vouait également d'une manière intensive à l'élevage du cheval, avec la France comme principal débouché. Les chevaux étaient alors attelés aux barques qui sillonnaient les canaux ou rivières, seuls moyens de communication pour ainsi dire à cette époque.

Le prince-évêque de Bâle, ainsi que les abbés de Bellelay attachaient également une très grande importance à l'élevage du cheval. Déjà à cette époque la race des Franches-Montagnes est hautement appréciée. Mais, grâce au laisser-aller des éleveurs, à leur manque d'esprit de suite, elle périclite, s'abatardit, est appelée pour ainsi dire à disparaître complètement.

D'autre part, de louables efforts ont été faits pour améliorer le cheval dans notre pays. Toutefois la Confédération n'a pas trop bien réussi. Ceux qui ont visité cet automne l'exposition de Frauenfeld, qui ont vu les magnifiques produits de l'élevage du bétail du Simmental ont pu constater que cet élevage-là, grâce à l'initiative privée, à l'esprit de sacrifice, de suite, avait produit de brillants résultats et réalisé de très grands progrès, depuis l'exposition de Berne de 1895. Mais l'on a dû constater le contraire en ce qui concerne l'élevage du cheval.

Les sujets exposés à Frauenfeld ne répondent absolument pas aux exigences actuelles. Les sacrifices faits pendant ces dernières trente années par la Confédération en vue d'améliorer l'élevage du cheval n'ont pas réussi. Nous avons dû nous dire qu'il était absolument nécessaire, pour reconstituer cette vieille race du pays, d'avoir recours à l'initiative individuelle. Cette initiative n'a pas fait défaut. Grâce à quelques citoyens, à des éleveurs intelligents et éclairés du Jura, on a pu reconstituer cette ancienne race, non pas avec tous ses défauts, mais en lui donnant plusieurs qualités qui sont le fruit d'un élevage systématique et rationnel. L'exposition de Porrentruy nous a permis de constater que de très grands progrès avaient été réalisés dans ce domaine, et que dès lors nous pouvions encore arriver à d'heureux résultats.

Comme un peu dans tous les autres des transformations se sont produites dans le domaine agricole. Les machines ont été employées avec beaucoup de succès, ce qui a obligé le paysan à éléver et à se procurer de très bons chevaux.

Aussi il y a quelques années une puissante société — le syndicat d'élevage de Berthoud — s'est-elle fondée dans le but d'importer des chevaux des Ardennes — cette race a beaucoup d'analogie avec notre cheval du pays — pour produire de nouveau chez nous le cheval employé maintenant de préférence en agriculture. Nous devons féliciter ce syndicat pour

les louables efforts qu'il a faits dans ce domaine, où il est allé très loin. Il s'est dit qu'un élevage rationnel ne pouvait se faire qu'avec de bons pâturages; aussi a-t-il acheté dans le plateau des Franches-Montagnes, le pays par excellence pour l'élevage rationnel et pratique du cheval, de très grandes propriétés. On y a construit des bâtiments avec écuries bien aménagées; on y a fait diverses installations, bref, des améliorations bien comprises, et ces messieurs ont réussi au delà de toute attente.

Une autre société s'est fondée dans la Haute-Argovie, district de Wangen; elle a fait l'acquisition de deux étalons du Jura, et travaille également avec beaucoup de succès à l'amélioration de l'élevage du cheval du pays.

Messieurs, il faut, pour que l'élevage du cheval se fasse avec succès, que des reproducteurs qualifiés soient mis à la disposition des éleveurs. Or, jusqu'à présent les étalons stationnés dans les dépôts de la Confédération ne répondent pas aux besoins des éleveurs, les premiers intéressés, qui ne sont pas consultés pour le choix des sujets; c'est le Département fédéral de l'agriculture qui seul envoie des directions, par l'entremise de ses bureaux.

Il est arrivé que la commission se basant sur le fait que la production du cheval du pays avait fait de très grands progrès ces dernières années, s'est vu dans l'obligation très justifiée à mon humble avis de primer un plus grand nombre d'étalons et de poulains étalons. C'est pourquoi cette année 35 poulains ont été primés. En outre 60 étalons ont été primés ou ont reçu des permis de saillie. Ces 60 reproducteurs ont couvert 3000 juments, soit la $\frac{1}{2}$ des juments employées en Suisse pour la reproduction et les $\frac{2}{3}$ des juments employées à la reproduction dans tout le canton de Berne.

C'est dire l'importance prise par l'élevage du cheval amélioré du Jura dans notre pays.

Autre fait encore. Le concours de printemps de Saignelégier qui dure ordinairement un jour a dû être prolongé, vu le grand nombre d'étalons qui y avaient été envoyés. La commission a eu du travail en suffisance pour deux jours.

Le nombre des concours a été augmenté il y a deux ans dans le canton. Il y en a un de plus à Berthoud, sans que les crédits aient pour cela été augmentés.

Il résulte de tous ces faits que si nous voulons continuer à suivre le chemin parcouru jusqu'à présent le crédit affecté à l'amélioration du cheval doit être augmenté.

Je serai très modeste. Je propose d'élever le crédit de 25,000 fr. à 28,000 fr. Cela permettra de satisfaire dans une très minime mesure aux voeux des éleveurs jurassiens, qui attendent de vous, M. le président et messieurs, que vous vous occupiez, encore plus que jusqu'à maintenant, d'une de nos principales branches d'exploitation agricole dans le Jura.

Je laisse à d'autres personnes, peut-être plus autorisées le soin de développer plus amplement ma proposition.

Gurtner (Lauterbrunnen). Als Mitglied der Kommission für Pferdezucht möchte ich den Antrag des Herrn Stauffer lebhaft unterstützen. Ich hätte es gerne gesehen, wenn er eine Erhöhung des bezüglichen Kre-

dites um 5000 Fr. statt blass 3000 Fr. vorgeschlagen hätte. Denn der jetzt ausgesetzte Kredit ist wirklich ungenügend, da die Anforderungen immer grösser werden. In Burgdorf ist ein neuer Schaukreis geschaffen worden, in Saignelégier müssen für die Schau zwei Tage, statt früher nur einer, verwendet werden, um das zahlreich vorgeführte Material sichten zu können. An den Schauen können nur ein oder zwei Stück mit nennenswerten Prämien bedacht werden, für die übrigen Pferde muss man sofort auf das Minimum hinuntergehen und vielfach müssen prämierungswürdige Tiere überhaupt ganz zurückgewiesen werden aus Mangel an Geld. Es ist auch zu konstatieren, dass dank der privaten Hengsthalter, die von uns unterstützt werden, auch wirklich Fortschritte zu verzeichnen sind. Entgegen dem Bestreben des Bundes, das Land mit Vollbluthengsten zu überschwemmen, war es notwendig, dass der Kanton Bern für die Aufzucht starker Pferde sorgte. Die dahерigen Bestrebungen blieben auch nicht ohne Erfolg, was daraus hervorgeht, dass der Bund in den Jahren 1901 und 1902 zehn Freiberger-Hengste angekauft hat, die fast alle von kantonalen Hengsten abstammen. Der Bund ist zur Ansicht gekommen, dass auch der schwerere Pferdeschlag unterstützt werden muss. Dabei fällt nicht nur der Jura in Betracht, sondern auch das Emmenthal ist in grossartiger Weise beteiligt. Nach Saignelégier ist Burgdorf vielleicht der beste Schaukreis des Kantons. — Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag des Herrn Stauffer zuzustimmen und den Kredit von 3000 Fr. zu erhöhen. Ich stelle keinen weitergehenden Antrag, weil von allen Seiten grosse Ansprüche an die Staatskasse gemacht werden.

M. Péquignot. Comme député d'une contrée où l'élevage du cheval constitue la principale occupation des habitants, je ne puis que vous recommander chaleureusement la proposition de notre honorable collègue M. Stauffer. M. Stauffer a épousé le sujet. Il me semble cependant qu'il y a encore un argument, qui milite en faveur de sa proposition.

Nous avons dernièrement élaboré une loi sur l'assurance du bétail. Or, seule la race bovine, à l'exclusion de la race chevaline bénéficie de cette loi. C'est pour ce motif précisément qu'il ne faudrait pas lésiner, et c'est la raison pour laquelle j'espère que le Grand Conseil sera unanime pour adopter la proposition de M. Stauffer.

Weber (Grasswil). Ich unterstütze den Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Kredit für Viehaustellungsmärkte und Export auf 7000 Fr. zu erhöhen und in der angegebenen Weise zu verteilen. Für den Fall, dass der Antrag der Regierung die Mehrheit erhalten sollte, möchte ich beantragen, dass von den 5800 Fr. zum voraus 2000 Fr. dem Mastviehmarkt in Langenthal zufallen sollen. Dieser Betrag ist allerdings kein grosser mit Rücksicht auf die ganz bedeutenden Ausgaben, die Langenthal für diesen Zweck macht und mit Rücksicht darauf, dass der Bund seinen Beitrag nicht erhöht hat. Allein wir müssen doch wenigstens zum vornherein wissen, auf welchen Beitrag von seiten des Kantons wir rechnen können, da die Vorarbeiten für diesen Markt sofort nach Neujahr an die Hand genommen werden müssen. Es ist nicht nötig, über den volkswirtschaftlichen Nutzen

der Mastviehmärkte viele Worte zu verlieren. Ich weise bloss darauf hin, dass nachdem Lausanne und Langenthal solche eingeführt hatten, letztes Jahr auch Luzern einen Mastviehmarkt abhielt, an welchen der Kanton Luzern einen Beitrag von 9000 Fr. verabfolgte. Auch im Ausland werden grosse Anstrengungen für die Abhaltung solcher Märkte gemacht, mit denen grosse Lotterien verbunden werden, die es ermöglichen, dass alle aufgeführten Tiere, auch wenn sie nicht gerade Primaware sind, abgesetzt werden können. Ich will natürlich der Einführung solcher Lotterien bei uns nicht das Wort reden, sondern möchte nur darauf hinweisen, dass solche Mastviehmärkte auf einen Beitrag des Staates mit Recht Anspruch erheben dürfen.

Was den Posten B 4 a Rindviehzucht: Prämien und Kosten, anbelangt, so empfehle ich Ihnen lebhaft den Antrag des Herrn Freiburghaus, 95,000 Fr. für die Einzelprämierungen und 5000 Fr. für die Prämierung von Zuchtbeständen auszusetzen. Es ist namentlich von hohem Werte, die dieses Jahr eingeführte Prämierung von Zuchtbeständen auch fernerhin aufrecht zu erhalten, da hier namentlich auch die kleinen Züchter berücksichtigt werden können, die bei den Einzelprämierungen, wo nur die besten Tiere Berücksichtigung finden, gegenüber den grossen Züchtern nicht zu konkurrieren vermögen, während es ihnen möglich ist, die für die Prämierung von Zuchtbeständen erforderliche Punktzahl zu erreichen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sowohl Herr Hadorn als Herr Freiburghaus haben darauf hingewiesen, dass ihr Antrag in der Staatswirtschaftskommission durch den Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt worden sei. Ich sehe mich veranlasst zu erklären, dass ich es als meine Pflicht als Präsident der Staatswirtschaftskommission erachtet habe, zu gunsten des niedrigeren Ansatzes der Regierung zu entscheiden. Angesichts unserer Finanzlage hielt ich dafür, dass der seinerzeit vom Grossen Rat selber für die Rindviehprämierung festgesetzte Betrag vorläufig genüge, zumal da es nicht richtig ist, dass eine so grosse Anzahl von Tieren mehr zur Prämierung angemeldet werden als bisher. Die Differenz ist im Gegenteil eine nur kleine. Es ist im weiteren auch gesagt worden, die Rückerstattungen machen einen wesentlich höhern Betrag als 10,500 Fr. aus, sie haben im Jahre 1902 sogar über 20,000 Fr. betragen. Nun ist aber nicht zu vergessen, dass die Rückerstattungen der Jahre 1901 und 1902 zum grössten Teil verschmolzen wurden, so dass man nicht sagen kann, dieselben haben einzig im Jahre 1902 über 20,000 Fr. betragen, woraus man dann ableiten wollte, dass für die Rindviehprämien eigentlich weniger als die seinerzeit vom Grossen Rat festgesetzten 80,000 Fr. ausbezahlt wurden. Der Sprechende will die Landwirtschaft nicht verkürzen. Sie soll die 80,000 Fr. bekommen und wenn die Rückerstattungen in einem Jahr mehr als 10,000 Fr. betragen, so sollen sie ihr im folgenden Jahre zugewendet werden. Wir wollen also keinen Profit für die Staatskasse machen, aber, wie gesagt, die Finanzlage des Kantons legt uns Mässigung auf. Das Budget sieht ein Defizit von annähernd einer Million voraus. Ich weiss nicht, wie das selbe gedeckt werden soll. Auch ist gestern gesagt worden, es seien so viel Bauvorschüsse vorhanden, die ebenfalls einmal amortisiert werden müssen. Aus

diesen Gründen habe ich als Präsident der Staatswirtschaftskommission nicht anders können als für die Anträge der Regierung stimmen. Ich mag der Landwirtschaft die erhöhten Prämien wohl gönnen. Aber der Grossen Rat möge eine solche Erhöhung selber beschliessen.

Roth. In der Rubrik E ist für die landwirtschaftliche Winterschule Rüti der Kredit bei der Summe von 21,000 Fr. belassen worden, obschon der Extrakredit für Anstellungskosten im Betrag von 500 Fr. nicht wiederkehrt. Es ist bekannt, dass die landwirtschaftliche Winterschule Rüti eine grosse Ausdehnung angenommen hat und eine grosse Anzahl Schüler wegen Platzmangel zurückgewiesen werden müssen. Es drängt sich daher die Frage auf, ob nicht für die Ausbildung von Landwirten in den Winterschulen eine kleinere Filiale errichtet werden sollte. Ich stelle keinen Antrag auf dahерige Erhöhung des Kredites. Die Aufsichtskommission wird die Sache noch beraten und später an die Landwirtschaftsdirektion wachsen, um eventuell nächsten November bei Beginn der Winterschule dieselbe in der Weise auszudehnen, dass etwa in Langenthal, Burgdorf oder andernorts 30 Schüler untergebracht werden können. Es würde sich dann um Bewilligung eines kleinen Nachtragskredites handeln. Ich glaube, das heute schon erwähnen zu sollen, damit ein späterer diesbezüglicher Antrag im Grossen Rate um so bessere Aufnahme finde.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Es liegt eigentlich nicht in meiner Stellung, gegen die auf Erhöhung einzelner Budgetposten gefallenen Anträge aufzutreten. Aber ich muss doch erwähnen, dass die hier geltend gemachten Anschaufungen auch schon im Schosse der Regierung zur Sprache gekommen sind. Das Resultat der regierungsrätlichen Verhandlungen sind die Ihnen vorliegenden Anträge der Regierung.

Was die einzelnen in Diskussion stehenden Kredite anbelangt, so bemerke ich, dass die Landwirtschaftsdirektion der Regierung beantragt hatte, für B 3 a Pferdezucht, Prämien und Kosten, einen Betrag von 28,500 Fr. auszusetzen. Diese Summe entspricht dem von der Pferdezuchtkommission geltend gemachten Begehr und ich persönlich halte dafür, dass der von Herrn Stauffer beantragte Kredit von 28,000 Fr. nicht zu hoch gegriffen ist.

In bezug auf die Prämien für Rindviehzucht ist darauf hinzuweisen, dass die dahерigen Ausgaben im Jahre 1903 92,385 Fr. betragen. Wenn also die Prämien im Jahre 1904 nicht verringert werden sollen, so benötigen wir mindestens eine Summe von 93,000 Fr. Die Kommissionen beklagen sich alljährlich, dass sie die grösste Mühe haben, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Geldern auszukommen. Das wird wohl richtig sein. Anderseits darf wohl auch gesagt werden, dass die Schaukommissionen in der Ausrichtung der Prämien vielleicht hie und da zu large sind und sich da zu gunsten der Staatskasse auch etwas machen liesse. Angesichts dieses Umstandes bin ich der Ansicht, dass pro 1904 statt der beantragten 95,000 Fr. ein Betrag von 93,000 Fr. genügen dürfte.

Gegen die Erhöhung des Postens B 4 b Viehausstellungsmärkte und Export, von 5800 Fr. auf 7000 Fr. hat, so viel ich weiss, die Regierung nichts einzuwenden. Aber es kann ihr nicht gleichgültig sein, ob die Ver-

teilung dieser Gelder ihr selber oder dem Grossen Rat zufällt. Bis jetzt nahm die Regierung diese Verteilung vor, und wohl mit Recht, da sie die dahерigen Bedürfnisse am besten kennt. Wenn der Grossen Rat die Verteilung vornimmt, so ist es ganz gut möglich, dass am einen Ort mehr gegeben wird, als nötig ist, während am andern Ort nicht so viel verabfolgt werden kann, als wünschenswert wäre. Aus diesem Grunde beantrage ich, die Verteilung wie bisher dem Regierungsrat zu überlassen.

Mit der Aufnahme eines besonderen Postens für die Prämierung von Zuchtbeständen bin ich persönlich einverstanden und habe dies auch im Regierungsrat befürwortet. Der Regierungsrat fand aber, das sei überflüssig. Dagegen glaube ich, dass die beantragte Summe von 5000 Fr. für das Jahr 1904 auf 3000 Fr. ermässigt werden dürfte. In diesem Jahre sind zum ersten Mal für diesen Zweck etwa 2000 Fr. an zirka 20 Zuchtbestände ausgerichtet worden. Die Zahl der letztern wird wohl im Jahre 1904 kaum viel grösser sein, so dass eine Summe von 2500 Fr. für diese Prämien genügen würde. Die übrigbleibenden 500 Fr. könnten für die aus der Prämierung der Zuchtbestände entstehenden Kosten verwendet werden.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kindlimann hat in seinem Votum ausgeführt, es sei nicht richtig, dass die Zahl der an den Schauen aufgeföhrten Stücke wesentlich grösser sei als früher. Zum Beweis des Gegenteils führe ich Ihnen folgende Zahlen an. Im Jahre 1902 wurden 305 ältere Stiere aufgeföhr, 1903 waren es deren 366. Die Zahl der aufgeföhrten jüngern Stiere betrug im Jahre 1902 1381, im Jahre 1903 1466. Kühe und Kälber wurden im Jahre 1902 4469 und 1903 4780 zur Schau gebracht. Im ganzen wurden also im Jahre 1903 457 Stück mehr aufgeföhr als im Jahre 1902. Wenn wir annehmen, dass in den 7 Jahren, die wir unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes stehen, die Mehrauffuhr sich jeweilen im gleichen Massen geltend machte, so kommen wir auf ein Total von zirka 3000 Stück, was etwa der Hälfte der gesamten jetzigen Auffuhr eines Jahres gleichkommt.

Rufener. Es ist nur ein Punkt formeller Natur, der mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Der Regierungsrat erklärt sich mit der Staatswirtschaftskommission einverstanden, den Kredit für Viehausstellungsmärkte und Export von 5800 Fr. auf 7000 Fr. zu erhöhen. Dagegen beantragt die Staatswirtschaftskommission diesen Posten im Budget detailliert aufzuführen: 1. Ausstellungsmarkt in Bern 3000 Fr., 2. zentralschweizerische Mastviehausstellung in Langenthal 2000 Fr. und 3. Vielexport 2000 Fr., während der Regierungsrat wünscht, dass die Verteilung der 7000 Fr. ihm überlassen werde. Da es sich bei den beiden ersten Posten um ständige Einrichtungen handelt, die auch in den späteren Jahren beibehalten werden und jedenfalls an Ausdehnung eher zu als abnehmen werden, scheint es mir doch besser zu sein, die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Detaillierung im Budget vorzunehmen. Auf diese Weise wissen doch die Ausstellungskomitees, die schon monatelang vor der Ausstellung ihre Arbeit beginnen und ihre Budgets aufstellen müssen, welche Mittel ihnen zur Verfügung stehen. Was den dritten Posten

«Viehexport» anbelangt, auf den Herr Regierungsrat Minder hauptsächlich angespielt hat, so hat es doch die Landwirtschaftsdirektion in der Hand, auf Grund der Versandausweise die notwendig erscheinenden Beträge zu verabfolgen und mit der Aufnahme dieses Postens ins Budget soll nicht gesagt sein, dass der betreffende Betrag unter allen Umständen verausgabt werden muss. Ich erlaube mir bei diesem Anlass die Bemerkung, die ich zu Protokoll geben möchte, dass es sich nach meinem Dafürhalten bei diesem Posten nicht allein um Beiträge an den Export von Simmenthalervieh nach dem Ausland handelt, sondern dass auch andere Landesgegenden — der Oberaargau und das Emmenthal haben ja bereits auch Vieh zu exportieren begonnen — die Berechtigung haben sollen, bei der Landwirtschaftsdirektion um eine entsprechende Unterstützung aus diesem Kredit einzukommen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, wohin es führt, wenn im Budget zu viel Unterabteilungen gemacht werden. In dem Abschnitt Volkswirtschaft befindet sich z. B. ein Posten von 158,500 Fr. für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen. Wenn man hier nun Unterabteilungen machen wollte, so müssten deren 45 aufgenommen werden. Man muss sich hüten, in der Aufstellung von Unterabteilungen zu weit zu gehen und deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, es auch hier nicht zu tun. Man überlässt bei gewissen Posten die Verteilung der Regierung, weil die Verhältnisse sich so gestalten können, dass vielleicht für den einen Zweck etwas mehr und für einen andern etwas weniger ausgegeben werden muss. Es ist nicht möglich, bei der Budgetberatung zum voraus genau zu sagen, so viel brauchen wir für den Export nach dem Ausland, so viel für die Mastviehausstellung etc. Für den Export nach Russland ist z. B. letztes Jahr der ausgesetzte Kredit gar nicht verwendet worden. Das kann vorkommen und darum ist es gut, wenn man die Möglichkeit hat, das eine für das andere zu verwenden, ohne dass man mit Uebertragungsgesuchten oder Nachtragskrediten an den Grossen Rat gelangen muss. Wenn Sie allzu sehr detaillieren und alle möglichen Unterabteilungen aufstellen, wird dem Regierungsrat die Möglichkeit genommen, die Kredite den Verhältnissen entsprechend zweckmässig zu verwenden.

A b s t i m m u n g .

1. Zu lit. B 3 a.	
	Für den Antrag Stauffer (Erhöhung des Kredites auf 28,000 Fr.) . . .
	Mehrheit.
2. Zu lit. B 4 a.	
a.	Für den Antrag der Regierung . . .
b.	Für den Antrag Minder (Erhöhung des Kredites auf 93,000 Fr.) . . .
	59 Stimmen.
	Für den Antrag Freiburghaus (Erhöhung des Kredites auf 95,000 Fr.)
	88 "
3. E v e n t u e l l .	
	Für den Antrag Minder (Prämierung von Zuchtbeständen 3000 Fr.)
	41 "
	Für den Antrag Freiburghaus (Prämierung von Zuchtbeständen 5000 Fr.)
	73 "

(29. Dezember 1903.)

Definitiv.

Für Einsetzung des Postens «Prä-	
mierung von Zuchtbeständen»	81 Stimmen.
Dagegen	35 »

4. Zu lit. B 4 b

Eventuell.

Für den Antrag Weber	57 »
Dagegen	36 »

Definitiv.

Für den Antrag der Regierung . .	Minderheit.
Für den Antrag der Staatswirtschafts-	
kommission	Mehrheit.

Präsident. Damit sind wir am Schlusse der Budgetberatung angelangt und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Budgets Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 120 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 81) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Georg Emil Fuchs, von Auenheim, Grossherzogtum Baden, geboren den 8. Dezember 1879, ledig, Uhrmacher in Sonvilier, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sonvilier — mit 114 Stimmen.

2. Samuel Hofer, von Erlinsbach, Kanton Aargau, geboren 1835, gewesener Weinhändler, seit 46 Jahren in Bern wohnhaft, verheiratet mit Verena Bigler geb. Sterchi, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 116 Stimmen.

3. Damian Kaspar Gottlieb Hofer, von Erlinsbach, Aargau, geboren den 11. Juni 1861, Sohn des Vorigen, Weinhändler in Lausanne, verheiratet mit Magdalena Mäder, kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 116 Stimmen.

4. Burkhard Friedrich Nägeli, von Zürich, geboren den 11. Oktober 1871, Ingenieur, seit 1898 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Bertha Hirzel, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht

der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 117 Stimmen.

5. Georg Gottlob Klöpfer, von Winnenden, Württemberg, geboren den 27. Januar 1857, Fabrikant chirurgischer Instrumente in Bern, seit 1885 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Katharina Heinz, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 110 Stimmen.

6. Hermann August Moritz Löhnert, von Plauen, Sachsen, geboren den 13. April 1843, ledig, Lehrer am städtischen Gymnasium in Bern, seit 1872 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern — mit 111 Stimmen.

7. Hektor Ernst Graf, von Maisprach, Kanton Basel-Landschaft, geboren den 16. Juli 1861, Techniker, seit sieben Jahren in Thun wohnhaft, verheiratet mit Frieda Imhoof, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 117 Stimmen.

8. Ernst Charles Roessle, von Affalterbach, Königreich Württemberg, geboren den 5. Juli 1877, ledig, Uhrmacher in Cortébert, seit 1889 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 109 Stimmen.

9. Friedrich Heinrich Müller, von Dahlen, Königreich Sachsen, geboren den 23. Oktober 1861, Steindrucker, seit 1897 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Maria Heining, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen — mit 106 Stimmen.

Ferner der Minderjährige

10. Antonin Gustav Wenzel, von Sulzbach, Württemberg, geboren den 30. Juli 1884, Handelslehrling in Thun, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 111 Stimmen.

Hochschulbesitzung ; Abänderung des Kaufsvertrages.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 27. Dezember 1892 hat der Grosse Rat den zwischen dem Staate Bern und der Einwohnergemeinde Bern abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend das Hochschulareal genehmigt. Der Kaufpreis betrug 500,000 Fr., von denen die erste Hälfte auf den Tag des Nutz- und Schadenfanges in bar bezahlt und die restanzliche Hälfte zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden sollte. Nun hat sich seither ergeben, dass nicht das ganze Hochschulareal gleichzeitig der Gemeinde Bern abgetreten werden kann, da der Staat das sogenannte Kantonsschulgebäude, in welchem die Hochschulbibliothek untergebracht ist, wenigstens noch auf zwei Jahre benötigt, bis der für die Aufnahme der Hochschulbibliothek bestimmte Neubau vollendet sein wird. Infolgedessen wurde eine Änderung des erwähnten Kaufsvertrages in dem Sinne

nötig, dass der Staat der Gemeinde die Hochschulbesitzung zunächst ohne Kantonsschulgebäude abtritt. Die Gemeinde braucht dagegen die erste Quote von 250,000 Fr. nicht in bar zu bezahlen, sondern hat auch diese Hälfte zu $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Immerhin ist vorbehalten, dass das Kapital auf gütlichem Wege auf drei Monate gekündigt werden kann. — Wir empfehlen Ihnen, diesen Nachtrag zum Kaufvertrag von 1898 zu genehmigen.

Genehmigt.

Hochschulbibliothek ; Vereinigung mit der Stadtbibliothek.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit mehr als 20 Jahren spricht man davon, die verschiedenen in der Stadt Bern bestehenden Bibliotheken zu vereinigen. Die bezüglichen Anstrengungen führten dahin, dass die Bibliotheken, über welche der Staat verfügte, verschmolzen werden. Seit ungefähr 15 Jahren besteht die sogenannte Hochschulbibliothek, die aus der Fusion einer ganzen Anzahl von Spezialbibliotheken entstand. Wir haben also gegenwärtig zwei grössere Bibliotheken, die Hochschulbibliothek, die dem Staate Bern gehört, und die Stadtbibliothek, welche das Eigentum der Burgergemeinde Bern ist. Die Anstrengungen, die gemacht wurden, auch diese beiden Bibliotheken zu fusionieren, haben endlich, seitdem Herr v. Muralt Burgerratspräsident ist, die interessierten Kreise zu einer Einigung geführt. Für eine kleinere Stadt wie Bern sind zwei Bibliotheken und zwei Bibliothekverwaltungen des Guten etwas zu viel und es geht bei diesem Zustand viel Geld verloren, da die gleichen Werke oft in den beiden Anstalten angeschafft werden müssen. Man war schon früher über die Notwendigkeit der Fusion einig, allein die Vereinigung wurde durch den Mangel an Lokalitäten verunmöglich. Sowohl im alten Kantonsschulgebäude wie in der Stadtbibliothek ist kein freier Platz mehr vorhanden. Es muss daher für weitern Platz gesorgt werden. Die Burgergemeinde Bern ist nun bereit, hiefür durch die Erstellung der nötigen Bauten zu sorgen und die Hochschulbibliothek und deren Verwaltung zu übernehmen, natürlich unter der Bedingung, dass das neue Verhältnis durch einen gehörigen Vertrag geregelt werde. Die Burgergemeinde will an dem jetzigen Bibliothekgebäude zwei Flügel anbauen, die vorderhand genügen und später, wenn das Bedürfnis es verlangt, durch einen weitern Bau miteinander verbunden werden können. Die Hochschulbibliothek soll in dem Gebäude der Stadtbibliothek untergebracht werden und für das Ganze würde dann nur noch eine Verwaltung bestehen. Der Burgerrat hat dem Regierungsrat einen Vertragsentwurf für die künftige Regelung des Verhältnisses zugestellt. Dieser Vertrag ist vom Regierungsrat geprüft und angenommen worden. Der selbe unterliegt nun Ihrer Genehmigung, da die in demselben vom Staat übernommenen Verpflichtungen die Kompetenzen des Regierungsrates überschreiten.

Die Bestimmungen des Vertrages sind kurz folgende. Zunächst heisst es da: «Der Staat Bern über-

gibt der Burgergemeinde die Sammlungen der Hochschulbibliothek zum Zwecke ihrer Vereinigung mit den Sammlungen der Stadtbibliothek und zu deren Verwendung in der gleichen Weise, wie dieses mit den Sammlungen der Stadtbibliothek geschieht. Die Burgergemeinde erstellt die zu ihrer Aufnahme notwendigen Räume. Ueber die Bücher und Zeitschriften, welche infolge der Vereinigung der Sammlungen in doppelten Exemplaren sich vorfinden werden, wird die in Art. 4 bezeichnete Bibliothekskommission zu Nutzen der Sammlungen verfügen.» Sie sehen also, dass die Hochschulbibliothek nicht in das Eigentum der Burgergemeinde übergeht, sondern die betreffenden Sammlungen werden einfach der Stadtbibliothek einverlebt zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verwaltung. Die künftige Bibliothek soll durch eine Kommission von 8 Mitgliedern verwaltet werden, von denen 5 durch den Burgerrat und 3 durch den Staat zu wählen sind. Mit Rücksicht auf die Verpflichtungen, die der Staat übernehmen muss, und auf die wir noch zu sprechen kommen werden, ist eigentlich dieses von der Bürgerschaft aufgestellte Verhältnis kein billiges. Denn die Vertreter der Bürgerschaft bekommen mit 5 gegen 3 Stimmen immerhin ein zu grosses Uebergewicht. Allein wir nehmen an, dass die Bürgerschaft, wie auch der Staat, ihre Mitglieder meistens aus der Hochschule beziehen wird, so dass die Kommission schliesslich doch die Interessen der hauptbeteiligten Anstalt, das heisst der bernischen Hochschule, vertreten wird. Aus diesem Grunde ging der Regierungsrat über dieses Missverhältnis hinweg.

Ueber die finanzielle Grundlage der vereinigten Bibliotheken ist folgendes zu bemerken. Die bisherigen Leistungen sowohl des Staates als der Burgergemeinde für ihre Bibliotheken waren sehr ungenügend. Wenn man sich vergegenwärtigt, was z. B. für die Bibliotheken in Basel, Zürich, Genf und anderorts geleistet wird, so bekommt man das Gefühl, dass wir seit einem Jahrhundert für unsere Bibliotheken in sehr unzulänglicher Weise gesorgt haben. Die Stadtbibliothek und die Hochschulbibliothek weisen sehr empfindliche Lücken auf. Die Hochschulbibliothek verwendet z. B. sehr viel Zeit auf Schreibereien, um von ihren Schwesternanstalten in Basel, Zürich, Genf, Lausanne und im Ausland Bücher kommen zu lassen, die sie nicht besitzt. Es muss also in Zukunft für unsere Bibliothekverhältnisse in weit ausgedehnterem Masse gesorgt werden als bisher. Der Herr Burgerratspräsident hat einen diesbezüglichen Vorschlag aufgestellt, nach dem sich die jährlichen Ausgaben für die vereinigte Bibliothek auf zirka 52,000 Fr. belaufen werden, wovon leider nur ungefähr ein Drittel für Bücheranschaffungen verwendet werden kann, weil eben die Verwaltung einer so grossen Anstalt, namentlich wenn sie in einem alten Haus untergebracht ist, in dem z. B. die Heizung und Beleuchtung wegen der Zersplitterung der Räume sehr viel kostet, ziemlich teuer zu stehen kommt. Es muss übrigens hinzugefügt werden, dass die neue Anstalt dem lesenden Publikum in sehr weitem Masse geöffnet sein wird, was auch eine Vermehrung der Kosten nach sich ziehen wird, indem der ganze erste Stock der jetzigen Stadtbibliothek zu einem grossen Lesezimmer eingerichtet werden soll. Die Ausgaben werden wie folgt unter den beiden Parteien verteilt. Der Staat übernimmt bis zum Jahre 1910 eine jährliche Ausgabe von 22,000 Fr. Später soll der Staatsbeitrag

25,000 Fr. betragen. Ausserdem verabfolgt der Staat der vereinigten Bibliothek je 5 Fr. von den Immatrikulationsgeldern eines jeden an der Hochschule immatrikulierten Studenten, ferner 1 % der von den Professoren bezogenen Kollegien- und Laboratoriengelder und je 10 Fr. von jedem an der Hochschule Bern neu kreierten Doktor. Die Beiträge aus den Immatrikulationsgeldern und den Doktordiplomen bestimmt der Staat, dagegen ist dies nicht der Fall in bezug auf die von den Professoren zu leistenden Beiträge. Diese Frage soll von den Professoren selber durch Senatsbeschluss geregelt werden und es besteht also in dieser Richtung absolut keine Verbindlichkeit für den Staat. Wenn z. B. die Professoren sich weigern würden — was übrigens nicht anzunehmen ist, — diese Beiträge von den Kollegiengeldern zu geben, so müsste der Staat nicht in die Lücke treten, sondern der Verlust wäre einfach von der vereinigten Bibliothek zu tragen. — Die genannten Zuschüsse, welche auch als Beiträge des Staates angesehen werden sollen, machen zusammen ungefähr die Summe von 7000 Fr. aus, belasten aber die laufende Verwaltung nicht. Nach dem gestern von Ihnen gefassten Beschluss beträgt der gegenwärtige Kredit für die Hochschulbibliothek 14,000 Fr. Da wir während der ersten 6 Jahre bis 1910 an die neue Bibliothek einen jährlichen Beitrag von 22,000 Fr. zu leisten haben, so wird unser Budget für diese Zeit mit jährlich 8000 Fr. und später mit 11,000 Fr. mehr belastet werden. Allein es ist hier, wie gesagt, absolut nicht zu markten. Man könnte an diesen Zahlen höchstens das aussetzen, dass sie nicht hoch genug seien. Doch wollen wir mit diesen Ansätzen einen Anfang machen, die grössern Bedürfnisse werden sich dann von selber einstellen.

Durch diesen Vertrag hat endlich die Frage der Vereinigung der Bibliotheken zu einer für eine Universitätsstadt genügenden Bibliothek eine glückliche Lösung gefunden. Wir haben die Zusicherung, dass für die nötigen Räumlichkeiten hinreichend gesorgt sein wird und dass, wenn die Lokalitäten erweitert werden müssen, der Staat hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, da die Burgerschaft in alle Zukunft hiefür sorgen muss. Wir haben auch die Zusicherung, dass die Mittel gut verwendet und namentlich dass infolge des Wegfalls der bisherigen doppelten Anschaffungen gewisse Ersparnisse gemacht werden können. Einen dunklen Punkt, über den ich nicht hinweggehen kann, bildet die ungünstig gewordene Lage der Bibliothek. Solange die Hochschulbibliothek in unmittelbarer Nähe der Universität untergebracht war, konnte sie den Professoren und der Studentenschaft die besten Dienste leisten. Infolge des Neubaues der Hochschule auf der grossen Schanze sind beide Anstalten räumlich von einander getrennt und infolge der ziemlichen Entfernung besteht der Uebelstand, dass Professoren und Studenten die Bibliothek in den Zwischenstunden nicht mehr benutzen können. Was das Abholen und Zurückbringen der Bücher anbelangt, so spielt die Platzfrage natürlich keine grosse Rolle, da die in Bern vorkommenden Distanzen ja nicht wesentlich in Betracht fallen können. Wir versuchten, der Burgerschaft andere Lösungen der Platzfrage nahe zu legen, stiessen dabei aber auf ein ganz bestimmtes non possumus ihrerseits. Da aber noch viel andere Interessen in Frage standen, so haben wir den Vertrag doch unterschrieben und empfehlen Ihnen denselben zur Genehmigung. Wir haben na-

mentlich mit Rücksicht auf die Platzfrage untersucht, was wir im Falle der Ablehnung des Antrages der Burgerschaft tun könnten. In diesem Falle hätten wir bauen müssen. Allerdings wäre eine provisorische Lösung möglich gewesen, indem man vielleicht einen Teil der alten Kavalleriekaserne für die Bibliothek bestimmt hätte. Die Kavalleriekaserne wäre günstig gelegen, in der Nähe der neuen Hochschule, allein diese Lösung hätte doch nur für wenige Jahre genügt. Wir mussten daher Berechnungen über den Bau und Betrieb einer eigenen Bibliothek anstellen. Die Erstellung des Bibliothekgebäudes würde aber mindestens 500,000 Fr. kosten und wie weit die Ausgaben für die Verwaltung führen würden, kann man nicht wissen. Bekanntlich verwaltet der Staat ja gewöhnlich teurer als andere Korporationen oder als Privatpersonen. Wir kamen daher zu der Ueberzeugung, dass die Errichtung einer selbständigen Bibliothek uns sowohl in bezug auf den Bau als in bezug auf die Verwaltung teurer zu stehen kommen würde, als die hier vorgeschlagene Lösung. Diese Rücksicht hat denn auch im Regierungsrat den Sieg davon getragen und derselbe hat den Vertrag mit der Burgerschaft einstimmig genehmigt und unterschreiben lassen. Wir beantragen Ihnen ebenfalls die Genehmigung dieses Vertrages, in der Meinung, dass diese Lösung der Bibliothekfrage eine sehr zu begrüssende ist, und in der Hoffnung, dass dadurch für eine lange Zukunft für die Bibliothekverhältnisse der Stadt und des Staates in genügender Weise gesorgt wird.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss gestehen, dass die Staatswirtschaftskommission mit etwas gemischten Gefühlen an dieses Geschäft herangetreten ist, das keine ideale Lösung der Bibliothekfrage bedeutet. Denn einmal muss der Staat auf die eigene Verwaltung seiner Hochschulbibliothek zu gunsten der Burgergemeinde verzichten und im weitern wird die Bibliothek zirka 2 km. von der Hochschule entfernt sein. Das sind offenbar zwei grosse Nachteile. Allein man versichert uns, dass diese Nachteile durch die Vorteile der Vereinigung der beiden Bibliotheken aufgehoben werden. Eine Bibliothek mit 200,000 Bänden und zum Teil sehr wertvollen Werken ist natürlich einer Bibliothek mit bloss 65,000 Bänden, wie dies gegenwärtig für die Hochschulbibliothek zutrifft, weit überlegen. Die Regierung machte alle möglichen Versuche, um die Frage anders zu lösen. Es wurde die Frage geprüft, ob nicht die Hochschulbibliothek ins Sousterrain des Universitätsgebäudes verlegt werden könnte. Allein der Platz ist zu klein und ein Sousterrain ist nicht wohl zur Aufnahme einer Bibliothek geeignet. Auch die Räumlichkeiten in der Kavalleriekaserne sind zu beschränkt und eine Verlegung der Bibliothek an diesen Ort hätte zudem die Dislozierung des Lehrmittelverlages und der Schulausstellung zur Folge. Man fragte sich auch, ob die Bibliothek nicht im alten Standesratshaus oder im ehemaligen Pfarrhaus an der Herrengasse installiert werden könnte, aber überall erwiesen sich die Räumlichkeiten als zu klein und zur Aufnahme einer Bibliothek nicht geeignet. Der Staat konnte daher entweder nur die vorgeschlagene Vereinigung gutheissen oder dann die Erstellung eines eigenen Bibliothekgebäudes in Aussicht nehmen. Dass letzteres nur mit grossem Kapitalaufwand möglich ist, haben Sie vernommen. Wenn die angegebene Summe auch etwas

hoch gegriffen ist, so müssten die dahерigen Ausgaben immerhin ganz erhebliche sein. Auch die Verwaltungs- und Betriebskosten würden in diesem Falle zweifelsohne wesentlich höher sein als der jährliche Beitrag, den der Staat an die vereinigte Bibliothek zu entrichten hat. Im fernern wird bei Genehmigung des Vertrages das ehemalige Kantonsschulgebäude, in welchem gegenwärtig die Hochschulbibliothek untergebracht ist, in absehbarer Zeit frei werden, so dass es der Einwohnergemeinde Bern abgetreten werden kann und der Staat in den Zinsgenuss des dahерigen Kapitals gelangen wird. — Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, dem vorliegenden Vertrag die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Präsident. Auf Wunsch des Herrn Präsidenten der Justizkommission beantrage ich Ihnen, überzugehen zur Behandlung der

Strafnachlassgesuche.

Bühler (Frutigen). Ich möchte diesem Vorschlag entgegentreten und beantragen, an der Reihenfolge der Traktanden festzuhalten und jetzt das Dekret betreffend die Lehrerversicherung zu behandeln. Dieses Geschäft muss unbedingt erledigt werden, wenn die Bündessubvention für diesen Zweck soll verrechnet werden können. Wenn wir das Dekret betreffend die Lehrerkasse auf morgen verschieben, so kann niemand dafür garantieren, dass wir morgen noch beschlussfähig sein werden. Die Strafnachlassgesuche können dagegen ohne wesentlichen Nachteil auf die Januarsession verschoben werden.

M. Péquignot. Je demande que le Grand Conseil passe à la discussion sur les recours en grâce.

M. Cuénat. Je crois savoir — je tiens ce renseignement d'un membre de la commission, que les membres de celle-ci auraient bien lu toutes les demandes de recours en grâce, mais non toutes les enquêtes pénales. Dès lors, la discussion des recours ne peut se faire aujourd'hui. Il est de la plus élémentaire convenance de l'ajourner à la session de janvier.

J'appuie donc la proposition de M. Bühler.

Reimann. Es ist zweifellos am Platze, dass man einmal über die Art und Weise der Behandlung der Begnadigungsgesuche spricht. Es ist bemühend, dass wir diese Gesuche erst in dem Augenblick bekommen, wo über dieselben diskutiert werden soll. Man hat so keine Zeit, dieselben näher zu prüfen und man ist einfach auf die Berichterstattung der Justizkommission und der Regierung angewiesen. Dieser Berichterstattung kann freilich die nötige Objektivität nicht abgesprochen werden, aber in einzelnen Fällen ist es gewiss ein Mangel, wenn diese Gesuche nicht auch von den Mitgliedern des Grossen Rates näher

geprüft werden können. Man hat uns seinerzeit den Vorwurf gemacht, wir halten den Rat mit der Diskussion über zahlreiche Begnadigungsgesuche auf. Dies könnte in vielen Fällen vermieden werden, wenn der Grossen Rat das Verzeichnis etwas frühzeitiger in die Hände bekäme und die Gesuche im Musse vor der Behandlung im Grossen Rate prüfen könnte. Die Regierung sollte auf einen bestimmten Termin die Liste der Begnadigungsgesuche für eine Session abschliessen. Auf diese Weise könnten die Gesuche rechtzeitig von der Justizkommission vorberaten und rechtzeitig den Mitgliedern des Grossen Rates zugesellt werden, so dass eine Prüfung derselben unseitse möglich würde und wir nicht mehr einfach darauf angewiesen wären, ohne weiteres dasjenige zu akzeptieren oder zu verwerfen, was uns von den vorberatenden Behörden vorgelegt wird.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Die heute geübte Kritik ist nicht neu und die Justizkommission ist mit derselben vollständig einverstanden. Aber es liegt nicht in der Macht der Justizkommission, die Geschäfte so frühzeitig zu behandeln, dass die Vorlage dem Grossen Rat schon am ersten Tage seines Zusammentrettes ausgeteilt werden kann. In den Sessioen, welche mehrere Tage oder gar zwei Wochen dauern, bekamen Sie die Anträge jeweilen rechtzeitig und die Gesuche konnten im Rate behandelt werden, nachdem sie sich bereits seit einigen Tagen in den Händen des Grossen Rates befunden hatten. In den kurzen Sessioen wird die Sache dagegen immer mit Schwierigkeiten verbunden sein. Wenn ich nicht irre, wünscht die Mehrheit des Grossen Rates die Session heute zu schliessen. Es wäre also nur möglich gewesen, die Gesuche gestern auszuteilen, so dass den Mitgliedern des Grossen Rates nur ein Tag zur Prüfung derselben zur Verfügung gestanden wäre. Das ist aber eine zu kurze Zeit. Die Ratsmitglieder sollten sie wenigstens zwei bis drei Tage in den Händen haben, bevor darüber beraten wird. Meine persönliche Meinung geht daher dahin, dass bei so kurzen Sessioen, wie der gegenwärtigen, die hauptsächlich nur der Budgetberatung dienen soll, überhaupt keine Begnadigungsgesuche behandelt werden sollten. Es ist schliesslich nirgends geschrieben, dass ein Begnadigungsgesuch in dem Moment, wo es einläuft, behandelt werden muss. Die Leute, die bestraft worden sind und ihre Strafe absitzen, müssen es sich wohl gefallen lassen, wenn die Gesuche erst in einer späteren Session zur Behandlung kommen. Wo eine Strafe noch nicht angetreten ist, wird sie ja suspendiert bis nach Erledigung des Gesuches und es geschieht den betreffenden Petenten kein Unrecht, wenn sie einen oder zwei Monate länger warten müssen. Ich kann mich daher vollständig damit einverstanden erklären, dass die Begnadigungsgesuche in dieser Session überhaupt nicht behandelt, sondern auf die am 25. Januar beginnende Tagung verschoben werden.

M. Péquignot. Puisque M. Cuénat tient d'un membre de la commission de justice que toutes les pièces à l'appui des recours en grâce n'auraient pas circulé, même chez les membres de la commission, j'aurais réellement mauvaise grâce à maintenir ma proposition, que je me vois dans le cas de devoir retirer.

A b s t i m m u n g .

Für Verschiebung auf die Januarsession. Mehrheit.

Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerkasse.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, hat der Staat gegenüber den alten, dienstunfähigen Lehrern gewisse, allerdings sehr ungenügende Verpflichtungen übernommen. Er richtet denselben jährliche Leibgedinge von wenigstens 280 Fr. und höchstens 400 Fr. aus. Das ist die ganze Leistung. Gegenüber Witwen und Waisen von Lehrern hat er gar keine Verpflichtung. In Art. 49 des Schulgesetzes von 1894 ist jedoch vorgesehen, dass dieser Zustand geändert werden kann, indem dort bestimmt wird: «Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staat hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hier vor bestimmte Pensionierung nicht übersteigt». Es ist also vorgesehen, dass anstatt der Versetzung in Ruhestand mit einem Leibgeding eine Versicherungsanstalt gegründet werden kann, welche die sämtlichen Pflichten des Staates gegenüber der Lehrerschaft und der Lehrerfamilien übernimmt. Nun hat die Lehrerschaft die Gründung einer solchen Anstalt an die Hand genommen. Sie hat dabei an die Lehrerkasse angeknüpft, die schon seit 1818 besteht und die bezieht, teils kleinere Leibgedinge auszusetzen, teils Lebensversicherungen auszubezahlen, teils auch Witwen und Waisen frühverstorbener Lehrer Unterstützungen zukommen zu lassen. Obschon diese Anstalt in den 50er Jahren ein hochherziges und bedeutendes Legat erhielt, besitzt sie doch nicht genügende Kapitalien, um grosse Ruhegehalte oder Leistungen für Witwen und Waisen auszurichten. Allein sie ist so eingerichtet, dass sie den Kern für eine grössere Versicherungsanstalt zu gunsten der Lehrer bilden kann. Der Vorstand dieser Lehrerkasse, die eine reine Privatanstalt ist, hat in Verbindung mit einer, wenn ich nicht irre, von der Schulsynode bestellten Kommission in Aussicht genommen, die alte Lehrerkasse zu einer richtigen, versicherungstechnisch gut fundierten Lehrerversicherungsanstalt zu erweitern. Es sind bezügliche Statuten aufgestellt worden, die ihnen ausgeteilt worden sind.

Die künftige Lehrerkasse hat drei Abteilungen. Die beiden ersten Abteilungen gehen uns nichts an; sie sind nichts anders als die alte Lehrerkasse, die noch für eine gewisse Uebergangsperiode fortgeführt werden soll und nachher verschwindet, indem sie einfach in der dritten Abteilung aufgeht. Für uns kommt also

nur die dritte Abteilung in Betracht und wenn ich im Laufe der Diskussion von der Lehrerkasse spreche, so bezieht sich dieser Ausdruck nur auf diese dritte Abteilung. Dieselbe hat zum Zweck, die bisherigen Verpflichtungen des Staates in bezug auf die Pensionierung der alten Lehrer zu übernehmen und zwar in einem grösseren Massstab, als der Staat es getan hat. Ferner verpflichtet sie sich auch zu Leistungen zu gunsten der Witwen und Waisen der Lehrer. Die Vorteile, welche die Lehrerschaft von dieser Kasse geniessen sollen, sind in dem Vortrag des Regierungsrates auseinandergesetzt. Der Lehrer, der Mitglied der Lehrerkasse ist, hat vom Tage seines Eintrittes in dieselbe Anspruch auf eine Invalidenpension im Betrage von 30 % seiner Barbesoldung. Diese Invalidenpension kann also auch ein ganz junger Lehrer beziehen, der nach dem gegenwärtigen System vom Staat nichts bekommt, weil nach dem Schulgesetz ein Minimum von Dienstjahren die Voraussetzung für den Genuss eines Leibgedinges bildet. Die Pension, die mindestens 30 % der Barbesoldung beträgt, kann aber bis auf 60 % ansteigen. Ein Lehrer, dessen Barbesoldung 1200 Fr. beträgt, würde also im Maximum ein Leibgeding von 720 Fr. beziehen, während das jetzige Maximum nur 400 Fr. beträgt. Ferner übernimmt die Lehrerkasse gewisse Leistungen zu gunsten der Lehrerwitwen und -Waisen. Es ist also dafür gesorgt, dass die alten Lehrer und ihre Familien von der Anstalt grössere Leistungen erhalten, als es gegenwärtig der Fall ist.

Um einen genügenden Kapitalbestand herstellen zu können, dessen Zins zur Deckung der festgesetzten Leistungen hinreicht, müssen der Lehrerkasse natürlich ganz bestimmte Beiträge zufließen. Diese Beiträge können an Hand mathematischer Tabellen ganz genau ausgerechnet werden; es gelangen hier die gleichen Grundsätze zur Anwendung, welche seinerzeit bei der Gründung der verschiedenen Eisenbahnhilfsgesellschaften aufgestellt wurden. Wir sind also im stande, ganz genau die Beiträge auszurechnen, welche zu einer versicherungstechnisch richtigen Fundierung der Anstalt nötig sind. Diese Beiträge sollen auf die Lehrerschaft und auf den Staat verteilt werden, damit weder für den einen noch für den andern Teil die Last zu gross werde. Die Lehrerschaft übernimmt folgende Leistungen: Erstens ein Eintrittsgeld von 5 % der Barbesoldung und sodann jährliche Beiträge, die für die Lehrer 5 % und für die Lehrerinnen 3 % der Barbesoldung ausmachen. Der Staat übernimmt einen jährlichen Beitrag von 100,000 Fr. Mit diesen Beiträgen kann eine Lehrerkasse gegründet werden, welche die eben erwähnten Leistungen zu übernehmen im Stande ist. Dass die festgesetzten Beiträge genügen, dafür bürgen uns die von bewährten Mathematikern aufgestellten Berechnungen, die überdies von Herrn Professor Kinkelin in Basel, einer Autorität auf diesem Gebiete überprüft worden sind. Herr Professor Kinkelin behauptet sogar, dass die Beiträge der Lehrerschaft vielleicht etwas niedriger gehalten werden könnten. Immerhin ist es jedoch besser, in dieser Beziehung ganz sicher zu sein, als sich der Gefahr auszusetzen, dass, wie dies bei verschiedenen Eisenbahngesellschaften der Fall war, sich nach einer gewissen Reihe von Jahren herausstellt, dass mehrere Millionen in der Kasse fehlen, weil die Fundierung keine mathematisch richtige war.

Die Frage, die uns am meisten interessiert, ist die, ob der Staat den Beitrag von 100,000 Fr. übernehmen kann und soll. Wir wollen zunächst die Frage prüfen, ob der Staat zur Verabfolgung eines solchen Beitrages berechtigt ist. Wir haben uns dabei an die Bestimmung des Art. 49 des Schulgesetzes zu halten, wo es heisst, dass eine solche Anstalt mit Hülfe des Staates gegründet werden kann. Allein es wird der Vorbehalt gemacht, dass das vorgesehene Institut nur gegründet werden kann «sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionierung nicht übersteigt». In den Vertrag des Regierungsrates wird eine bezügliche Berechnung aufgestellt, aus welcher hervorgeht, dass allerdings über die Berechtigung des Staates zu einer solchen Beteiligung ohne vorherige Abänderung der betreffenden Gesetzesbestimmung Zweifel entstehen können. Allein diese Frage hat durch die inzwischen erfolgte Annahme des Bundesgesetzes über die Unterstützung der Primarschule eine glückliche Lösung gefunden. Durch die Verwendung der Bundessubvention zu einem Beitrag des Staates an die Lehrerkasse ist die Frage gelöst, ob der Staat sich mit einer grösseren Summe beteiligen dürfe. Der Regierungsrat hat ohne Widerspruch angenommen, dass die Bestimmungen des bernischen Gesetzes auf die Bundessubvention nicht anwendbar sind. Es ist z. B. nach der einstimmigen Ansicht des Regierungsrates gestattet, aus der Bundessubvention an Schulhausbauten oder an Lehrerpensionierungen Zuschüsse zu geben, die 10 % oder 400 Fr. übersteigen, obschon das Gesetz einen Staatsbeitrag an Schulhausbauten von im Maximum 10 % und eine Lehrerpension von höchstens 400 Fr. vorsieht. Es handelt sich hier eben nicht um Staatsmittel, sondern um fremde Gelder, die uns zur Verfügung gestellt werden und über die wir innerhalb der bundesgesetzlichen Bestimmungen verfügen können, wie wir wollen. Wir können daher der Bundessubvention einen Betrag von 100,000 Fr. zu gunsten der Lehrerkasse entnehmen, ohne zu einer Änderung unserer Gesetzgebung genötigt zu sein.

Die andere Frage, ob der Staat dieses Opfer bringen soll, ist meiner Ansicht nach auch bald gelöst. Es steht ausser allem Zweifel, dass Leibgedinge von 280 Fr. bis 400 Fr. sehr gering sind und in den allerwenigsten Fällen genügen. Ein Lehrer, der mit einer solchen Summe, in einem Alter, wo die Gebrechen sich einstellen, in den Ruhestand versetzt wird, hat nicht genug zum leben und wenn ihm nicht fremde Hilfe zu teil wird, so ist er auf die Unterstützung durch die Armenkasse angewiesen. Nun ist es aber eines Staates unwürdig, wenn er für die alten, ausgedienten Lehrer nicht besser sorgt und sie der Gefahr aussetzt, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen. Der Staat muss ihnen doch wenigstens so viel zusichern, dass sie mit eigenen Mitteln einfach leben können. Durch die Lehrerkasse wird dafür gesorgt, dass die Lehrer in ihren alten Tagen der Wohltätigkeit nicht anheim fallen und das sollte genügen, um den Staat zur Verabfolgung des fraglichen Beitrages zu veranlassen.

Leider werden nicht sofort alle Lehrer in die Lehrerkasse aufgenommen werden können, weil sonst bedeutend grössere Beiträge erhoben werden müssten. Lehrerschaft und Staat würden viel mehr belastet, wenn von Anfang an alle Lehrer in die Versicherung einbezogen würden. Die 100,000 Fr. des Staates wür-

den lange nicht genügen, sondern es müssten 200,000 Fr. oder mehr verabfolgt werden, kurz die Beiträge sowohl der Lehrerschaft als des Staates würden eine solche Höhe erreichen, dass sie von den Beteiligten kaum übernommen werden könnten. Es ist natürlich sehr zu bedauern, dass nicht gleich die ganze Lehrerschaft versichert werden kann, aber es lässt sich eben nicht anders machen. Keine einzige ähnliche Anstalt konnte ins Leben treten, ohne dass ein solches Uebergangsstadium geschaffen wurde, während welchem ein Teil der beteiligten Personen ausserhalb der Anstalt bleiben musste. Wenn z. B. für die Eisenbahngesellschaften eine Hülfskasse gegründet wurde, genoss jeweilen eine grosse Anzahl älterer Angestellten die Vorteile derselben nicht. Immerhin ist doch dafür gesorgt, dass die Lage der alten Lehrer keine so schlimme sein wird, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte. Art. 2 der Statuten bestimmt nämlich, dass die Lehrer, welche das 43. Altersjahr angetreten oder überschritten haben, gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme, die allerdings ein ziemliches Opfer bedeutet, der Lehrerkasse beitreten können. Ferner sollen die pensionierten Lehrer aus der Bundessubvention Zuschüsse bekommen. Solche Zuschüsse gelangten bereits in den letzten Tagen zur Verteilung. Wir haben solche bis zum Betrag von 200 Fr. verabfolgen können. Wir hätten zwar gerne mehr ausgeteilt, aber die verfügbaren Mittel reichten dazu nicht aus. Immerhin gibt es gegenwärtig doch eine ganze Anzahl Lehrer, welche ein Leibgeding von 600 Fr. beziehen. Damit wurde ihre Lage schon bedeutend verbessert und es ist klar, dass diese Zuschüsse nicht nur pro 1903 ausgerichtet werden, sondern für alle Zukunft ausgegeben werden sollen, solange diese alten Lehrer noch da sind.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu machen hatte, und gestützt auf welche ich Ihnen namens des Regierungsrates empfehle, auf die Vorlage einzutreten.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht darauf, dass der Grosse Rat bereits in der letzten Session durch die Zuverkennung eines Beitrages von 115,000 Fr. an die zu gründende Lehrerver sicherungskasse sich grundsätzlich mit diesem Institut und dem an dasselbe zu verabfolgenden Staatsbeitrag einverstanden erklärt hat und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und das einlässliche Referat des Herrn Vertreters des Regierungsrates kann ich mich sehr kurz fassen.

Seit der letzten Session haben die Akten bei der Staatswirtschaftskommission zirkuliert und wir haben aus denselben die Ueberzeugung geschöpft, dass das ganze Geschäft ausserordentlich gründlich vorbereitet worden ist. Die versicherungstechnischen Gutachten der Herren Dr. Moser und Professor Graf und der sehr interessante Bericht des Herrn Professor Kinkelin haben uns davon überzeugt, dass die zu gründende Lehrerkasse auf sicherer Grundlage aufgebaut wird. Herr Professor Kinkelin spricht sich namentlich dahin aus, dass die gemachten Berechnungen sehr pessimistisch seien und dass mit aller Zuversicht angenommen werden könne, dass die Verhältnisse sich in Wirklichkeit günstiger gestalten werden als angenommen worden sei. Dem Aktendossier lag auch der Statutenentwurf der Lehrerversicherungs-

kasse bei, welcher die Basis der künftigen Lehrerversicherung bilden soll. Da aus der Botschaft des Regierungsrats nicht genügend klar ersichtlich ist, wie sich die Organisation der ganzen Anstalt machen soll, veranlasste die Kommission die Drücklegung und Ausstellung der Statuten an die Mitglieder des Grossen Rates. Wir hielten dies für notwendig, weil der Vortrag des Regierungsrates einige Ungenauigkeiten enthält, welche in der Presse zu einer scharfen Kritik Anlass gaben. Es ist mir erst heute eine Zeitung vorgewiesen worden, welche die Behauptung aufstellt, dass namentlich die Lehrerinnen sehr schlecht wegkommen. Der betreffende Zeitungsschreiber stützt sich auf die Vorlage des Regierungsrates, wo es allerdings heißt, dass Lehrerinnen, die sich verheiraten, aus der Lehrerkasse auszutreten haben. Nun war aber gar nicht beabsichtigt, mit den Lehrerinnen, welche heiraten wollen, so scharf ins Gericht zu gehen. Es soll ihnen das Heiraten nicht erschwert werden. Es wird bloss gesagt, dass Lehrerinnen, die sich verheiraten und zugleich vom Schuldienst zurücktreten, damit auch aus der Lehrerkasse austreten, gerade so wie die Lehrer, die den Schuldienst verlassen, ebenfalls aus der Lehrerkasse auszutreten haben. Solche und ähnliche Kritiken werden sehr rasch verschwinden, wenn man die Statuten nachliest.

Den gedruckt vorliegenden Anträgen der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission können Sie entnehmen, dass dieselben sich im allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrates decken. Die beiden Kommissionen sind zwar nicht der Meinung, dass das, was hier vorgeschlagen wird, ein Ideal sei, sondern wir sind im Gegenteil der Ansicht, dass das Ideal in der Einbeziehung aller Lehrer ohne Ausnahme in die Versicherung bestehen würde. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat sich in der Kommission hierüber eingehend geäußert und die Idee vertreten, dass man dahin zielen sollte, alle Lehrer in die Versicherung einzubeziehen. Er legte in verdankenswerter Weise hiefür bereits ein Finanzierungsprogramm vor. Die Kommission war grundsätzlich damit einverstanden, die Verwirklichung dieser Idee anzustreben, musste sich aber sagen, dass in einer so wichtigen Frage nicht von einem Tag zum andern Beschluss gefasst werden könne, sondern dass die aufgestellten Grundlagen erst noch von Fachleuten geprüft werden müssen. Es ist ganz klar, dass die Einbeziehung der ältern Lehrer für die Lehrerversicherungskasse ein grosses Risiko bedeuten würde. Die jüngern Lehrer haben noch ihre 30, 40 Jahre vor sich, während denen sie ihre Beiträge bezahlen müssen; ein älterer Lehrer dagegen muss vielleicht schon nach einem oder zwei Jahren pensioniert oder es müssen die Witwen- und Waisengelder ausgerichtet werden. Die bisherigen Erhebungen und Studien stellten darauf ab, dass nur die jüngern Lehrer, bis zum angetretenen 36. Altersjahr, verpflichtet werden, in die Lehrerkasse einzutreten und nur dem Umstande, dass der Große Rat in der letzten Session beschloss, der Lehrerkasse einen Beitrag von 115,000 Fr. pro 1903, wo die Kasse noch keine Ausgaben hat, zuzuwenden, ermöglichte es, von dem 36. auf das 43. Altersjahr zu gehen. Weiter können wir aber nicht gehen, ohne genaue Studien zu machen. Wir wissen nicht, welche vermehrten Leistungen von seiten des Staates nötig wären, um die Kasse bei Einbeziehung aller Lehrer sicher zu fundieren. Die Kommissionen wollen frei-

lich diese wichtige Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren, sondern haben einstimmig den Beschluss gefasst, hier im Grossen Rate die Anregung zu machen, es sei die Regierung einzuladen, unverzüglich über die finanziellen Konsequenzen einer solchen Erweiterung der Lehrerversicherungskasse sowohl für den Staat als für die Lehrer Erhebungen zu machen. Ich entledige mich hiemit dieser Aufgabe und lade den Regierungsrat ein, uns im Laufe des nächsten Jahres hierüber Bericht zu erstatten. Das Dekret, das wir vorlegen, hat ja überhaupt nur einen provisorischen Charakter. Dasselbe muss jetzt erlassen werden, damit die Bundessubvention rechtsverbindlich geleistet werden kann. Aber wir waren allseitig der Ansicht, dass heute nicht das letzte Wort gesprochen werde, sondern dass, wenn die Regierung diese Erhebungen gemacht haben wird, vielleicht schon im Laufe des nächsten Jahres eine Revision des Dekretes im Sinne der Einbeziehung aller Lehrer vorgenommen werden soll. Das zur Beruhigung der ältern Lehrer, die sich unter Umständen etwas hintangesetzt fühlen mögen, wenn man sie vorläufig etwas warten lässt.

Wir haben nun den ältern Lehrern einigermassen in der Weise gerecht werden wollen, dass wir in dem Dekret ausdrücklich sagen, dass sie auch in die Lehrerversicherungskasse eintreten können. Diese Bestimmung ist in den Statuten bereits enthalten, aber es ist aus dem Dekret selber, das in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, nicht ersichtlich, wie es mit den ältern Lehrern gehalten ist. Wir haben also die Bestimmung auch in das Dekret aufgenommen, dass ältere Lehrer gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme ebenfalls in die Lehrerversicherungskasse eintreten können. Dabei sind wir aber der Meinung, dass sich der Staat an dieser Einkaufssumme ebenfalls beteiligen soll. Der Staat hat ein grosses Interesse daran, dass möglichst viele ältere Lehrer in die Lehrerversicherungskasse eintreten. Denn die Mitglieder derselben haben keinen Anspruch mehr auf die staatlichen Leibgedinge. In gleichem Verhältnis, wie die Zahl der versicherten Lehrer zunimmt, nehmen die Leistungen des Staates für die Leibgedinge ab. Der Staat hat also ein direktes Interesse, dahin zu wirken, dass möglichst viele ältere Lehrer in die Lehrerversicherungskasse sich aufnehmen lassen und wir halten es daher für billig, dass der Staat an die dagerigen Einkaufssummen sei es direkt aus der Staatskasse oder sei es aus der Bundessubvention einen Beitrag leiste. Wir haben die Frage, aus welcher Quelle da geschöpft werden soll, nicht präjudizieren wollen, sondern halten dafür, dass der Entscheid darüber Sache einer späteren Beschlussfassung sei.

Im Dekretsentwurf des Regierungsrates ist mit keinem Worte gesagt, dass die Lehrer an die Lehrerversicherungskasse etwas zu leisten haben. In den Statuten wird dies freilich gesagt, aber wir glaubten, auch im Dekret eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen zu sollen, damit nicht etwa die Auffassung platzgreife, als ob die Lehrerversicherung rein auf Staatskosten erfolge. Schon im Schulgesetz ist gesagt, dass eine derartige Lehrerversicherung nur mit finanzieller Beteiligung der Lehrer gedacht werden könne und wir haben diesem Gedanken auch im vorliegenden Dekret Ausdruck geben wollen, indem wir in Art. 6 den Passus einfügen: «Die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse werden in den Statuten normiert. Dieselben sollen wenigstens die Höhe

des Staatsbeitrages erreichen». Die Lehrer haben also mindestens so viel als der Staat zu leisten und wenn es nötig wird, müssen sie sich durch die Statuten gefallen lassen, noch mehr zu leisten als der Staat.

Wir haben beschlossen, den Ausdruck «Lehrerkasse» in «Lehrerversicherungskasse» umzuändern, um so dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass man nicht nur die alte Lehrerkasse, die mit sehr geringen Mitteln ausgerüstet war und auch nur wenig leisten konnte, fortführen, sondern eine grosse Versicherung für die Lehrer, Witwen und Waisen schaffen will. Wir haben beschlossen, den Ausdruck konsequent im ganzen Dekret im genannten Sinne abzuändern. Es ist mir leider der Lapsus passiert, dass ich diese Änderung in den Art. 3, 4 und 5 nicht vorgenommen habe. Das wäre noch zu korrigieren und ich ersuche den Herrn Staatsschreiber dafür zu sorgen, dass in der definitiven Redaktion das Wort «Lehrerkasse» überall in «Lehrerversicherungskasse» umgeändert wird.

Damit habe ich meine kurzen Ausführungen geschlossen und ich empfehle Ihnen namens der beiden Kommissionen, die in ihrem Antrag einstimmig sind, aufs wärmste, auf die Vorlage einzutreten. Sie werden mit der Annahme der Vorlage einen bedeutenden Schritt zur finanziellen Besserstellung unserer Lehrerschaft tun und namentlich auch verhindern, dass die Fahnenflucht der Lehrer immer mehr zunehme. Durch Stipendien, die man aus der Bundessubvention zu verabfolgen in Aussicht nimmt, wird man bewirken, dass uns mehr Lehrer zugeführt werden und mit Hilfe der Bundessubvention wird man bewirken, dass die Lehrer ein Interesse daran haben, in ihrem Beruf zu bleiben, da die Lehrer, wenn sie einmal versichert sind, dem Schuldienst nicht so rasch den Rücken kehren werden.

Rossel. Wir sind wohl alle mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einverstanden, dass die vorliegende Angelegenheit von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Was uns etwas bemüht, ist, dass nicht von vornherein alle Lehrer der Wohltat der Versicherung teilhaftig werden können. Es ist gesagt worden, dass die Einbeziehung sämtlicher Lehrer möglich wäre, wenn mehr Mittel zur Verfügung stehen würden. Sie erinnern sich, dass wir bei der Verteilung der Schulsubvention pro 1903 mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und ich glaube, dass wir damals mit dem Beitrag an die Lehrerkasse viel weiter als auf 115,000 Fr. gegangen wären, wenn nicht bereits für andere notwendige Ausgaben Bestimmungen getroffen gewesen wären, die dies verhinderten. Wenn ich Herrn Bühler recht verstanden habe, so soll es sich hier nicht, wie im Dekret angegeben ist, um eine Einrichtung handeln, die fünf Jahre dauern soll, sondern um ein Provisorium. Die Angelegenheit soll vorläufig einfach erledigt werden, um an der Schulsubvention pro 1903 für diesen Zweck Teil zu haben. Ich bin damit sehr einverstanden, denn ich glaube, dass wir gut tun würden, nächstes Jahr die Frage zu erörtern, ob nicht die ganze Schulsubvention der Lehrerkasse zugeführt werden soll. Nach meiner Ansicht wäre es angezeigt gewesen, wenn wir das schon dieses Jahr getan hätten. Es ist allerdings richtig, dass die Experten bei der Festsetzung der Grundlagen der Lehrerkasse auf einen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. abstellt, allein das geschah zu einer Zeit, da

man noch nicht von der eidgenössischen Schulsubvention sprach und man annehmen musste, dass der Staat nicht mehr als 100,000 Fr. geben könnte. Seit her haben sich aber die Verhältnisse geändert und wenn wir den Experten die ganze Bundessubvention zur Verfügung stellen würden, so könnten dieselben wohl die Lehrerkasse in einer Weise organisieren, dass von Anfang an alle Lehrer Mitglieder derselben werden könnten, ohne dass die Beiträge der Lehrerschaft erhöht zu werden brauchten. Ich möchte Ihnen daher den Antrag stellen, dass das Dekret nur bis zum nächsten Jahr provisorisch in Kraft trete und dass bis dahin die Frage geprüft werde, ob es nicht tunlich wäre, die ganze Bundessubvention der Lehrerversicherungskasse zuzuwenden.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Nach meiner Ansicht kann der Antrag des Herrn Rossel gar nicht diskutiert werden. Wir können unmöglich beschliessen, das Dekret habe nur provisorischen Charakter. Das kann man in der Berichterstattung sagen, aber nicht beschliessen. Uebrigens deckt sich das, was Herr Rossel ausgeführt hat, mit dem, was ich gesagt habe und was die Meinung der Kommission ist. Ich habe mich diesbezüglich eingehend ausgesprochen, und glaubte, Herr Rossel habe es gehört. Wir wünschen ganz bestimmt, dass die Regierung die Frage unverzüglich prüfe, welche finanzielle Konsequenzen die Einbeziehung sämtlicher Lehrer sowohl für die Lehrerschaft als für den Staat haben würde und uns über die gemachten Erhebungen Bericht erstatte. Dann wird man allenfalls auch das Dekret revidieren. So fasse ich die Sache auf. Aber wir können nicht beschliessen, dass das Dekret nur provisorisch Geltung haben soll. Unsere Verfassung kennt keine provisorischen Dekrete.

Rossel. Wenn die Ausführungen des Herrn Bühler den Sinn haben, dass es möglich ist, den Beitrag von 100,000 Fr. bedeutend zu erhöhen, so erkläre ich mich mit demselben einverstanden.

Scherz. Es ist sehr zu begrüssen, dass nun einmal für die invaliden Lehrer und für die Lehrerwitwen und -Waisen besser gesorgt wird, als es bisher der Fall war und es wäre nur zu wünschen, dass auch andere Erwerbsklassen, die noch schlechter gestellt sind als die Lehrer, der gleichen Fürsorge sich erfreuen dürften. Allein ich muss der Ansicht entgegnetreten, dass durch die Lehrerversicherungskasse die Fahnenflucht der Lehrer wesentlich aufgehalten werde. Das ist nach meinem Dafürhalten ein entschiedener Irrtum. Es darf nicht vergessen werden, dass viele junge Leute von vornherein die Bildungsgelegenheit, die ihnen im Seminar geboten wird, deshalb benützen, weil ihnen dadurch das Tor geöffnet wird, um nachher in andere Stellen treten zu können. Trotz der Lehrerversicherung werden auch fernerhin gar viele Lehrer dem Schuldienst den Rücken kehren und nicht der Versicherung zu lieb auf besser bezahlte Stellen, die sich ihnen darbieten, verzichten. Das hauptsächlichste Mittel, um diesem Uebelstand mit Erfolg zu steuern, ist die Erhöhung der Besoldungen, deren Minimum wenigstens um 200 Fr. hinaufgesetzt werden sollte. Daran müssen wir in nächster Zeit denken,

(29. Dezember 1903.)

wenn wir der Lehrerflucht wirksam entgegentreten wollen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 bestimmt nach dem regierungsrälichen Entwurf, dass die Lehrerversicherungskasse den Bestimmungen des Regulativs über die Rechnungsführung der Spezialfonds vom 3. Dezember 1875 unterliegt. Die Kommission hat diesen Passus gestrichen, weil sie befürchtet, dass die Lehrerversicherungskasse bei Aufrechterhaltung derselben in ihrer Verwaltung gehemmt sein und ihre Kapitalien bei der Hypothekarkasse zum niedrigsten Zinsfuss angelegt würden. Diese Befürchtungen treffen aber nicht zu. Alle Anstalten, deren Rechnungsführung der Hypothekarkasse unterstellt ist, sind in ihrer Verwaltung vollständig frei. Ihre Organe fassen die nötigen Beschlüsse, ohne die Hypothekarkasse zu begrüssen. So ist z. B. die Rechnungsführung des Inselspitals der Hypothekarkasse unterstellt, aber der Verwaltungsrat des Inselspitals bewegt sich vollständig frei. Auch die Befürchtung wegen des Zinsfusses ist nicht begründet. Die der Hypothekarkasse unterstellten Spezialfonds sind nicht zu dem gewöhnlichen Konto-Korrentzinsfuss angelegt, sondern zu dem Zinsfuss, den der Regierungsrat bestimmt. Derselbe ist gegenwärtig auf $3\frac{3}{4}\%$ festgesetzt. Alle Kassen, welche die Direktion des Unterrichtswesens führt, wie z. B. der Mushafen-Fonds, der Schulseckel-Fonds u. s. w., die in die Millionen gehen, erhalten $3\frac{3}{4}\%$. Das ist nach meiner Ansicht auch für die Lehrerversicherungskasse ein durchaus annehmbarer Zinsfuss. Wir beantragen daher, den Zusatz des Regierungsrates betreffend die Unterstellung der Lehrerversicherungskasse unter das Regulativ vom 3. Dezember 1875 beizubehalten. Es liegt dies auch im Interesse unserer obersten Finanzanstalt. Die Lehrerversicherungskasse wird mit der Zeit einen Kapitalbestand von einigen Millionen aufweisen und es ist gut, wenn die Verwaltung eines so grossen Kapitals unserer obersten Kreditanstalt übertragen wird.

Was den Zusatz der Kommission anbelangt, dass die Lehrerversicherungskasse juristische Persönlichkeit erwerben muss, so ist das selbstverständlich. Es ist nicht denkbar, dass eine Anstalt, die über Millionen verfügt und grossartige Verpflichtungen eingeht, die juristische Person entbehren darf. Wenn die Kommission an diesem Zusatz hängt, so haben wir nichts dagegen. Wir haben diese Bestimmung nicht aufgenommen, weil es so gebräuchlich ist.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Herr Regierungspräsident Gobat bezeichnet das von der Kommission vorgeschlagene zweite Alinea als selbstverständlich. Dem gegenüber muss ich erklären, dass diejenigen Persönlichkeiten, die vorher in der Sache gearbeitet haben und mit denen ich Rücksprache nahm,

gar nicht wussten, was für ein rechtliches Gebilde die Lehrerversicherungskasse eigentlich darstellen soll. Die Kommission hielt es für ihre Pflicht, das Dekret auch etwas unter die juristische Lupe zu nehmen und wir haben darüber gesprochen, welchen rechtlichen Charakter die Lehrerversicherungskasse haben soll, ob den Charakter einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft oder den Charakter einer durch Dekret des Grossen Rates anerkannten Stiftung. Man war in der Kommission darüber sehr verschiedener Ansicht. Herr Gobat sagte, er würde die Eintragung in das Handelsregister sehr ungern sehen, da dies eine komplizierte Sache sei. Wir wollen nun die Frage, ob die Lehrerversicherungskasse eine Genossenschaft oder ein Verein oder eine Stiftung sei, nicht präjudizieren, aber doch vorschreiben, dass sie jedenfalls juristische Persönlichkeit erwerben muss. Die jetzige Lehrerkasse hatte die juristische Persönlichkeit nicht; aber die neue Lehrerversicherungskasse, die hunderttausende von Franken entgegennehmen wird, soll doch auf ihren eigenen Namen rechtliche Verbindlichkeiten eingehen können. Das ist selbstverständlich, aber nicht selbstverständlich ist es, dass es im Dekret nicht gesagt wird. Denn bis jetzt hat niemand daran gedacht, dass sie juristische Persönlichkeit erwerben soll. Damit es aber geschehe, muss es auch im Dekret vorgeschrrieben sein.

Was die Streichung im ersten Alinea anbetrifft, so haben wir dieselbe hauptsächlich deshalb vorgenommen, um der Lehrerversicherungskasse einen schönen Zinsfuss für ihre Gelder zu sichern. In den Gutachten wurde allgemein auf einen Zinsfuss von 3 % abgestellt, dabei wurde aber die Erwartung ausgesprochen, dass unter Umständen ein höherer Zinsfuss, etwa ein solcher von $3\frac{1}{2}\%$ erreicht werden könnte, wodurch die Situation der Lehrerversicherungskasse sich um so günstiger gestalten würde. Wir nahmen nun bei der Beratung des Dekretes das von der Regierung zitierte Regulativ zur Hand und sahen, dass bei einer strikten Anwendung der bezüglichen Bestimmung die Lehrerversicherungskasse weniger als 3 % bekommen könnte. In dem Regulativ steht nämlich nicht genau, wie Herr Gobat gesagt hat, dass die Spezialkassen selbstständig verwaltet werden und ihre Anlagen selbst machen können und auch nicht, dass die Regierung den Zinsfuss festsetze. § 5 des Regulativs bestimmt folgendes: «Die Gelder dieser Spezialfonds werden, soweit sie zur Kapitalvermehrung bestimmt sind, bei der Hypothekarkasse, soweit sie zur Verwendung bestimmt sind, bei der Kantonskasse angelegt». Nun wissen wir, dass die Hypothekarkasse gegenwärtig für grössere Beträge nicht einmal 3 % bezahlt und ein so geringer Zinsfuss wäre für die Lehrerversicherungskasse sehr nachteilig, da der jährliche Zinsertrag hier eine grosse Rolle spielt. Wir haben unsern Antrag um so eher stellen können, als in den Statuten der Lehrerversicherungskasse über die Anlage der Gelder sehr eingehende Bestimmungen enthalten sind. Es heisst in § 51:

«Die Gelder der Kasse können dauernd angelegt werden:

- a. auf vorgangsfreie Hypothekarversicherungen bis zu höchstens $\frac{2}{3}$ des Schätzungswertes auf Häuser und Güter, welche nicht Ueberschwemmungen, Lawinen- oder ähnlichen Naturverwüstungen aus-

- gesetzt und in ihrem vollen Umfang kenntlich und unterscheidbar sind;
- b. auf Obligationen mit Hinterlagen, die in guten, verunterpfändeten Zinsschriften bestehen und wenigstens den doppelten Kapitalwert der hinzulegenden Summe haben sollen;
 - c. auf solide Obligationen von Gemeinden, Staaten oder von staatlich garantierten Banken im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.»

Das sind sehr vorsichtige und präzise Bestimmungen. In § 52 wird gesagt: «Beschlüsse der Verwaltungskommission über Geldanlagen sollen stets in einer förmlichen Sitzung, in welcher wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, gefasst werden». Alles ist also sehr detailliert und vorsichtig geordnet. Wir fanden nun, dass, wenn man der Lehrerversicherungskasse das Selbstbestimmungsrecht geben will, man ihr auch die Verwaltung der Gelder anvertrauen sollte. Der Regierungsrat hat es ja immer in der Hand, bei der Statutenbehandlung allenfalls noch mehr Sicherheit in bezug auf die Geldanlagen eintreten zu lassen. Wenn es sich aber so verhält, dass die Regierung jeweilen den Zinsfuss aufstellt und dabei über den gewöhnlichen Zinsfuss hinausgehen kann und wenn die Garantie geboten ist, dass die bei der Hypothekarkasse angelegten Gelder zu 3, $3\frac{1}{2}$ oder gar $3\frac{3}{4}$ % verzinst werden, so würde allerdings der Hauptgrund für die von uns beantragte Streichung dahinfallen. Ich möchte aber immerhin an unserm Antrag festhalten.

Milliet. Ich bin mit der Kommission durchaus einverstanden, dass es notwendig ist, die Frage betreffend die rechtliche Qualifikation der Lehrerversicherungskasse im Dekret zu lösen. Ich glaube aber, dass man noch einen Schritt weiter gehen kann, als die Kommission gegangen ist. Es ist allerdings eine Streitfrage, in welcher Art und Weise man das Recht der juristischen Person erwirbt, aber diese Streitfrage ist für uns dadurch entschieden, dass wir in andern Fällen die juristische Person durch Gesetz oder Dekret zuerkannt haben. Ich erinnere nur an die Viehversicherungskasse, der man das Recht der Persönlichkeit durch Gesetz zugesprochen hat. Man kann zwar Vieh und Menschen nicht zusammenzählen, aber ihrer juristischen Natur nach unterscheidet sich die Lehrerversicherungskasse von der Viehversicherungskasse nicht und deshalb scheint es mir richtig zu sein, das zweite Alinea so zu fassen «Diese Lehrerversicherungskasse hat das Recht der juristischen Persönlichkeit», mit andern Worten, wir erteilen der Lehrerversicherungskasse bereits durch das Dekret das Recht der juristischen Person.

Die zweite Frage betrifft die Verwendung der verfügbaren Gelder. Da erlaube ich mir, Ihnen zu beantragen, folgendes neue Alinea aufzunehmen: «Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen». Ich habe diesen Antrag allerdings bei Art. 3 einbringen wollen. Nachdem aber die Frage der Streichung des Regulativs hier erledigt werden soll, so glaube ich, kann mein Antrag auch hier gestellt werden. Zur Begründung meines Antrages erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Das Geld, um das es sich hier handelt, stammt zum grössten Teil aus der Staatskasse. Der Staat

verabfolgt an die Lehrerversicherungskasse einen jährlichen Beitrag und zahlt einen Teil der Lehrerbesoldungen, aus denen die Beiträge der Lehrer an die Kasse bestritten werden. Es handelt sich also um nichts anderes als um die Verwendung von Staatsgeldern. Nun wissen wir alle, dass der Staat nicht zu viel Betriebsmittel hat. Es scheint mir daher nicht angezeigt, die staatlichen Betriebsmittel noch zu verringern, statt auf ihre Vermehrung bedacht zu sein. Darum möchte ich diese Gelder der Lehrerversicherungskasse dem Staat in die Hände geben. Im weiteren wird der Lehrerversicherungskasse auf diesem Wege ein fester Zinsfuss zugesichert. Ich habe $3\frac{1}{2}$ % gewählt, weil die Kantonalbank $3\frac{1}{2}$ %ige fremde Anleihen hat. Die Hypothekarkasse hat allerdings 3 %iges Geld, aber ihre Kassenscheine verzinst sie auch mit $3\frac{1}{2}$ %. Diese Institute können also ganz gut der Lehrerversicherungskasse $3\frac{1}{2}$ % zusichern und wenn wider Erwarten neue Umstände eintreten würden, die das Festhalten dieses Zinsfusses unmöglich machen sollten, so hätten wir es ja in der Hand, durch eine Änderung des Dekretes den Zinsfuss herabzusetzen. Ich möchte aber diesen Zinsfuss für eine möglichst lange Dauer garantieren und damit der Lehrerversicherungskasse einen neuen Stützpunkt seitens des Staates bieten. Ich glaube auch, dass wir den Organen der Lehrerversicherungskasse einen grossen Teil von Arbeit und namentlich einen noch grösseren Teil von Verantwortlichkeit abnehmen, wenn wir diese Gelder in die Hand der Staatsinstitute legen und damit alle die in den Statuten in bezug auf die Verwendung der Gelder enthaltenen komplizierten Bestimmungen vereinfachen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meiner beiden Anträge.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch eine kurze Erläuterung über die Frage der Anlegung der Gelder. Das Regulativ von 1875 besteht nicht nur aus Art. 5, sondern auch noch aus anderen Artikeln. Und Art. 7 bestimmt: «Der Zinsfuss für diesen Konto-Korrent wird zu 4 % gegenseitig festgesetzt». Natürlich muss aber der Regierungsrat bei veränderten Verhältnissen jeweilen den Zinsfuss bestimmen. Gegenwärtig wäre ein Zinsfuss von 4 % zu hoch. Deswegen setzt der Regierungsrat jeweilen den Zinsfuss fest, wobei er aber darauf Bedacht nimmt, dass diese Anlagen zu dem höchst möglichen Prozentsatz verzinst werden. Der Regierungsrat hat ja selber das grösste Interesse daran, dass diese Fonds so hoch als möglich verzinst werden, denn der Zins derselben muss nicht nur verausgabt, sondern zum Teil auch kapitalisiert werden. Der Regierungsrat wird daher den Zinsfuss für solche Anlagen niemals in einer Weise festsetzen, dass die betreffenden Anstalten zu Schaden kommen würden. Es freut mich sehr, dass Herr Dr. Milliet einen Vermittlungsantrag gestellt hat und ich stimme demselben zu. Es ist mir recht, wenn die Hypothekarkasse diese Gelder nur zu $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen hat.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Um die Sache zu vereinfachen, erkläre ich für meine Person, dass ich grundsätzlich mit dem Antrag des Herrn Milliet in bezug auf die Anlage der Gelder ein-

verstanden bin. Ich halte die vorgeschlagene Lösung für ganz richtig, nach der die Gelder bei Staatsinstituten angelegt werden und ein Minimalzinsfuss zu gesichert wird. Ich möchte den Antrag des Herrn Milliet nur in der Weise amendieren, dass gesagt wird «mindestens $3\frac{1}{2}\%$ », damit man gegebenfalls nicht an ein Maximum von $3\frac{1}{2}\%$ gebunden ist. Auch glaube ich, dass dieser Zusatz nicht bei Art. 1, sondern bei Art. 3 aufgenommen werden sollte.

Was den Antrag des Herrn Milliet betreffend die juristische Persönlichkeit anbelangt, so kann es mir auch recht sein, wenn dieselbe der Lehrerversicherungskasse bereits durch das Dekret erteilt wird. Das ist einfacher. Es wäre zwar korrekter gewesen, so zu verfahren, wie die Kommission ursprünglich beantragt hat, wonach die Lehrerversicherungskasse, die eine Privatgenossenschaft mit staatlicher Unterstützung ist, ihre Statuten hätte in das Handelsregister eintragen lassen sollen. Allein dieses Verfahren ist komplizierter und wir kommen rascher zum Ziel, wenn wir nach dem Antrag des Herrn Milliet vorgehen.

Milliet. Ich bin durchaus einverstanden, dass mein Zusatzantrag bei Art. 3 aufgenommen wird. Ich habe denselben schriftlich auch zu Art. 3 eingereicht. Ebenfalls kann ich mich mit dem Antrag des Herrn Bühler einverstanden erklären, das Wort «mindestens» aufzunehmen, obschon das an und für sich keine grosse Bedeutung hat, da der Zinsfuss in einem Dekret festgesetzt ist, das der Grosse Rat jederzeit abändern kann.

Heller. Die Kommission hat mit ihrem Antrag die ganze Frage betreffend die Anlage der Gelder nicht präjudizieren wollen. Zweifellos will ja jedermann dafür sorgen, dass die Lehrerversicherungskasse sich möglichst günstig stellt und $1\frac{1}{4}\%$ mehr oder weniger wird im Laufe der Jahre einen grossen Betrag ausmachen. Die Sorge für die Lehrerversicherungskasse steht im Vordergrund und das andere von Herrn Milliet angeführte Motiv muss zurücktreten. Nach dem Antrag der Kommission hat es die Regierung in der Hand, die Angelegenheit in den Statuten in möglichst solider und richtiger Weise zu ordnen. Wenn man den Antrag der Kommission nicht annehmen will, so würde ich demjenigen der Regierung den Vortzug geben. Denn weil es im Regulativ heisst, dass der Regierungsrat den Zinsfuss festsetzt, so würde man sich noch besser stellen als nach dem Antrag des Herrn Milliet. Ich ziehe aber den Antrag der Kommission, wie gesagt auch demjenigen der Regierung vor, weil er die Frage nicht präjudiziert und halte deshalb diesen Antrag fest.

Milliet. Wenn ich richtig verstanden habe, hält die Regierung ihren Antrag nicht aufrecht, sondern erklärt sich mit meinem Antrag betreffend die Verwendung der Gelder einverstanden.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja, wir nehmen den Antrag des Herrn Milliet an. Der Zinsfuss wird nach demselben um $1\frac{1}{4}\%$ niedriger sein, als nach unserem Antrag.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatwirtschaftskommission. Ich

möchte nur bemerken, dass wenn Herr Gobat uns in der Kommission erklärt hätte, dass nach dem Antrag der Regierung der Lehrerversicherungskasse $3\frac{3}{4}\%$ garantiert werden, die Kommission nichts anderes beschlossen haben würde. Allein davon ist in der Kommission nichts gesagt worden und darum ist es nicht richtig, dass nun eine Differenz von $1\frac{1}{4}\%$ zu ungünsten der Lehrerversicherungskasse bestehe. Wenn uns in der Kommission $3\frac{3}{4}\%$ zugesichert worden wären, so würden wir das mit Freuden begrüßt haben. Uebrigens schliesst auch der Antrag des Herrn Milliet eine Verzinsung von $3\frac{3}{4}\%$ nicht aus, wenn dies der für solche Gelder übliche Zinsfuss der Hypothekarkasse ist.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Kommission gesagt, dass der Regierungsrat jeweilen den Zinsfuss bestimmt. Ich wusste aber nicht auswendig, wie hoch derselbe gegenwärtig ist.

Milliet. Die Bemerkung des Herrn Gobat, dass bei Annahme meines Antrages die Gelder der Lehrerversicherungskasse um $1\frac{1}{4}\%$ niedriger verzinst werden müssen als nach dem Antrage der Regierung, scheint mir insofern nicht richtig zu sein, als ich dem von Herrn Bühler zu meinem Antrag gestellten Amendment zugestimmt habe. Was die Einwendungen des Herrn Heller anbetrifft, so gebe ich zu, dass in erster Linie das Interesse der Lehrerversicherungskasse in Frage steht. Dieses Interesse wird aber gerade am besten durch meinen Antrag gewahrt, weil er eine bestimmte Garantie für die Verzinsung gibt. Daneben sorgt derselbe aber auch dafür, dass diese Mittel dem Staat nicht entzogen werden. Es ist unsinnig, diese Gelder in andere Hände zu geben, statt selber damit zu arbeiten. Wir verlieren auch nichts dabei, wenn wir der Lehrerversicherungskasse ein Minimum von $3\frac{1}{2}\%$ garantieren. Ich halte die von mir beantragte Lösung für richtiger, als die Frage offen zu lassen, wobei schliesslich doch nichts anderes herauskommen wird, als was wir jetzt beschliessen.

A b s t i m m u n g .

1. Für den Antrag Milliet-Bühler (Annahme eines neuen Alineas zu Art. 3) Mehrheit.
2. Für Annahme des Art. 1 in der von Herrn Milliet amendierten Fassung der Kommission Mehrheit.

Reimann. Ich möchte Ihnen beantragen, hier die Beratung abzubrechen und eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Präsident. Ich möchte bemerken, dass es sehr wohl möglich ist, das Dekret jetzt zu Ende zu beraten.

Reimann. Wenn es in dem angeschlagenen Tempo weiter geht, wird dies nicht möglich sein.

Bühler (Frutigen). Ich glaube, dass wir in einer Viertelstunde fertig sein werden.

Scherz. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Reimann. Es sind noch andere Anträge in petto.

Seiler. Ich möchte beantragen, entweder jetzt fortzufahren und fertig zu machen, oder dann abzubrechen und morgen weiterzufahren. Nachmittagssitzungen sind nicht von gutem. Die vorliegende Angelegenheit wird noch mehr zu reden geben als man glaubt und falls man jetzt fortfährt, wird die Sitzung wohl bis 2 oder 3 Uhr dauern.

A b s t i m m u n g .

Eventuell für den Fall des Abbrechens der Beratung:

Für Abhalten einer Nachmittagssitzung . Minderheit.

Definitiv.

Für Abbrechen	79 Stimmen.
Dagegen	59 "

Marti (Lyss), Maurer, Meyer, Mühlmann, Müller (Karl), v. Muralt, Roth, Schmidlin, Stebler, Stettler, Thönen, Vogt, Wächli, Walther, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Béguelin, Blanchard, Blösch, Brand, Burri, Comte, Crettez, David, Dubach, Glatthard, Graber, Grossmann, Gurtner, Hadorn (Lattembach), Halbeisen, Haldimann, Haslebacher, Hofstetter, Iseli (Jegenstorf), Jörg, Kisling, Lanz (Roggwil), Ledermann, Luterbacher, Marti (Aarberg), Michel (Interlaken), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Näher, Nicol, Robert, Rossé, Schär, Schenk, Schlatter, Schneider (Pieterlen), Schwab, Stauffer (Biel), Stauffer (Thun), Stuber, Sutter, Thöni, Tièche, Vuilleumier, Weber (Grasswil), Witschi, Zaugg.

Als provisorische Stimmenzähler werden die Herren Grossräte Michel (Bern) und Amrein gewählt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Tagesordnung:

Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerkasse.

Der Redakteur :

Zimmermann.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 504 hievor).

Art. 2.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 handelt von der Mitgliedschaft der Lehrerversicherungskasse. Der Beitritt zu derselben muss natürlich obligatorisch sein, da eine solche Anstalt nicht bestehen kann, wenn nicht alle Personen, für welche sie bestimmt ist, verpflichtet sind, in dieselbe einzutreten. Der Grundsatz des Obligatoriums ist auch bereits im Schulgesetz ausgesprochen, wo in Art. 50 bestimmt wird: «Der Regierungsrat kann den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden Primarlehrer des Kantons obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisiert wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden». Wie bereits gestern ausgeführt wurde, kann aber der Beitritt nicht von vornherein für alle Lehrer obligatorisch erklärt werden, weil die Lehrerversicherungskasse nach ihrer versicherungstechnischen Grundlage nicht für alle Bedürfnisse sorgen kann. Ich möchte in dieser Beziehung einiges richtig stellen, was gestern gesagt wurde. Es wäre mir leid, wenn man den ältern Lehrern Hoffnung machen würde, dass sie in der Folgezeit doch in die Kasse aufgenommen werden. Ich habe die Ueberzeugung, dass dies rein unmöglich ist. Wenn es den grossen Eisenbahngesellschaften nicht möglich war, solche Opfer zu bringen, um bei der Gründung der Hülfskassen das ganze Personal auf einmal in dieselben aufzunehmen,

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. Dezember 1903,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. Wurstemberger.

Der Nameaufruf verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 89 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Boss, Bourquin, Brahier, Bühlmann, Burkhardt, Cueni, Dürrenmatt, v. Erlach, Fleury, Flückiger, Frutiger, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Hofer, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Jacot, Jäggi, Küpfer, Liechti, Lohner,

so können solche Opfer den Lehrern, die nicht so hoch besoldet sind, wie die Eisenbahnbeamten, und dem Staate noch viel weniger zugemutet werden. Ich weiss durch einen an den Berechnungen für die Lehrerversicherungskasse beteiligten Mathematiker, dass wenn wir nur drei Jahrgänge mehr aufnehmen würden, dies für den Staat eine Mehrbelastung von 50,000 Fr. bedeuten würde. Wenn wir alle Lehrer aufnehmen wollten, müssten wir wenigstens 300,000 Fr. ausgeben. Die Lehrerschaft selber würde es wohl nicht gerne sehen, wenn die ganze Bundessubvention für diesen einzigen Zweck verwendet würde. Sie hat mit Recht und mit viel Takt es bis jetzt vermieden, sich den Anschein zu geben, als müsste die Bundessubvention einzig für sie verausgabt werden. Die Lehrerschaft kennt die Stimmung im Lande ganz gut und weiss genau, dass weder die öffentliche Meinung noch der Grosse Rat dafür wäre, die ganze Schulsubvention für die Lehrerschaft zu verwenden. Wir müssen also wohl oder übel uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass nicht alle Lehrer von Anfang an in die Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden können. Ich habe bereits gestern darauf aufmerksam gemacht, dass überall, wo solche Institutionen gegründet werden, die ältern Personen davon ausgeschlossen wurden. Lassen wir also die Sache, wie sie ist und geben wir einfach den ältern Lehrern die Möglichkeit, mit eigenen Opfern sich einzukaufen! Dabei habe ich natürlich nichts dagegen, dass die Frage untersucht werden soll, ob nicht an diese Einkaufssummen Staatsbeiträge geleistet werden können. Ich glaube, die ältern Lehrer haben sich mit der für sie geschaffenen Situation abgefunden und zufrieden erklärt. — Abgesehen von diesen ältern Lehrern wird der Beitritt zu der Lehrerversicherungskasse für alle übrigen obligatorisch erklärt und die künftig in den Schuldienst eintretenden jungen Lehrer sollen von der ersten Anstellung an Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sein.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Sie sehen aus Art. 2, dass wir zwei Kategorien von Mitgliedern der Lehrerversicherungskasse vorgesehen haben, nämlich solche, die obligatorisch versichert sind und solche, denen der Eintritt freigestellt ist. Das Obligatorium hätte in dem Dekret natürlich nicht ausgesprochen werden können, wenn nicht in Art. 50 des Schulgesetzes hiefür die gesetzliche Grundlage geschaffen wäre. Es heisst in diesem Artikel, dass der Grosse Rat ermächtigt sei, eine solche Lehrerkasse zu gründen und für dieselbe den Grundsatz des Obligatoriums aufzustellen. Das Obligatorium könnte für sämtliche Lehrer ausgesprochen werden und wir würden es auch tun, wenn die nötigen Mittel vorhanden wären. Allein da weder der Staat noch die Lehrer über diese Mittel verfügen, musste davon Umgang genommen werden, die ganze Lehrerschaft von vornherein obligatorisch zu versichern und das Obligatorium auf die jüngern Jahrgänge beschränkt werden. Ich habe bereits gestern auseinandergesetzt, dass man ursprünglich beabsichtigte, bloss bis zum 36. Altersjahr zu gehen und dass einzig der Umstand, dass man der Kasse pro 1903 115,000 Fr. als Deckungskapital zuwies, es ermöglichte, die Altersgrenze auf das 43. Jahr hinaufzurücken. Herr Professor Graf schreibt mir allerdings, dass man nach seiner Meinung bis zum

45. Altersjahr gehen könnte, allein er könne nicht absolut dafür garantieren, dass die vorhandenen Mittel ausreichen werden. Wir sind daher für die obligatorische Versicherung beim 43. Altersjahr stehen geblieben.

Wir haben sodann in Abweichung von dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates noch die Bestimmung aufgenommen, dass auch ältere Lehrer gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme der Lehrerversicherungskasse beitreten können. Dieser Grundsatz ist bereits in den Statuten enthalten und die Regierung erklärt sich mit demselben einverstanden. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 2 in der Fassung der Kommissionen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich sehe mich veranlasst, einige Bemerkungen anzubringen, die ich zum Teil schon in der Kommission gemacht habe. Man sagt uns, es sei von vornherein unmöglich, die gesamte Lehrerschaft in die Versicherungskasse aufzunehmen, weil es dazu an den nötigen Mitteln fehle. Ich gebe das zu und schliesse mich deshalb auch dem Vermittlungsantrag an, durch welchen den ältern Lehrern das Recht des Beitrittes gewahrt wird. Wenn Herr Regierungspräsident Gobat sagt, die Lehrer seien mit dem geschaffenen Zustand zufrieden, so möchte ich das bezweifeln. Das wird sich erst später zeigen und ich möchte daher der Regierung sehr ans Herz legen, bei der definitiven Feststellung der Statuten der Lehrerversicherungskasse mit allem Nachdruck den Standpunkt zu wahren, dass den ältern Lehrern die Möglichkeit geboten wird, sich in die Kasse einzukaufen. Dabei soll man sich aber nicht an starre mathematische Formeln halten, sondern man soll gerecht und billig sein und nicht verlangen, dass ein Lehrer von 43 Jahren vielleicht das doppelte Eintrittsgeld zahle gegenüber einem Lehrer von 42 Jahren. Man muss da einen gewissen Übergang eintreten und fünf gerade sein lassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die ältern Lehrer auch ein Recht an die Bundessubvention haben. Uebrigens ist es nach meinem Dafürhalten auch unbillig, dass ein Lehrer von 42 Jahren nur so viel zahlen muss wie ein Lehrer von 20 Jahren. Der aufgestellte Einheitssatz von 5 % ist versicherungstechnisch durchaus anfechtbar. Es sollte da eine Abstufung vorgenommen werden und die Regierung sollte dies bei der Statutenfestsetzung durchzubringen suchen. Die Abstufung könnte vielleicht in der Weise eintreten, dass bis zu 25 Jahren 3 %, von 26—30 Jahren 4 %, von 31—35 Jahren 5 % erhoben würden u. s. w. und vom 43. Jahr an könnte unter Umständen eine noch grössere Abstufung vorgenommen werden. Wenn infolgedessen sich in der Kasse ein Ausfall ergeben sollte, so könnte das Gleichgewicht in anderer Weise wieder hergestellt werden. Ich habe bereits in der Kommission darüber Andeutungen gemacht. Es soll z. B. bei der Versicherungssumme nur die Barbesoldung in Betracht fallen, die Naturalleistungen, Wohnung, Pflanzland etc., werden abgezogen. Wir bestrafen damit die Lehrer auf dem Lande. Einzig die Lehrer in den Städten und grösseren Ortschaften haben gewöhnlich nur Barbesoldungen und die in denselben inbegriffenen Entschädigungen für mangelnde Naturalleistungen werden gewöhnlich nur ganz mässig in Anschlag gebracht. Ich halte dafür, man sollte für

diese Naturalien einen bestimmten Prozentsatz, etwa 20 % aufstellen, denn es ist ein alter wirtschaftlicher Grundsatz, dass ein Hausvater nicht mehr als einen Fünftel seines Einkommens für die Wohnung verwenden darf, und diese 20 % von der Gesamtbesoldung in Abzug bringen. Auch halte ich das bei der Berechnung der Pension in Betracht fallende Besoldungsmaximum von 3000 Fr. für etwas zu hoch und glaube, dieses Maximum liesse sich wohl auf 2500 Fr. ermässigen. Denn die 60 % würden immerhin noch eine Pension von 1500 Fr. ergeben, was doch gegenüber dem jetzigen Maximum von 400 Fr. immerhin eine wesentliche Besserstellung bedeuten würde. Ich halte es für unbillig, dass die schön besoldeten Lehrer ein Pensionsmaximum von 1800 Fr. beziehen sollen, während die geringer besoldeten Lehrer sich mit einer wesentlich geringeren Leistung begnügen müssen. Wenn übrigens dieses Maximum etwas herabgesetzt würde, so würden auch die Leistungen des Staates reduziert. Ein weiterer Punkt, der bei der definitiven Aufstellung der Statuten zu berücksichtigen wäre, betrifft die Höhe des Pensionsanspruches in der ersten Zeit der Zugehörigkeit zur Lehrerversicherungskasse. Nach den jetzigen Bestimmungen hat jedes Mitglied vom Tage des Eintritts in die Kasse hinweg Anspruch auf eine Pension von 30 % der Besoldung und dieselbe steigert sich mit jedem Dienstjahr um 1 %. Nach meiner Ansicht könnte man diese anfänglichen 30 % auch etwas herabsetzen. Man kann sagen, unsere Kasse ist nicht stark genug fandiert, um von Anfang an 30 % zu zahlen. Es könnten den Genussberechtigten z. B. in den ersten 5 Jahren nur 20 oder 15 %, vom 6.—10. Jahr 5 % mehr u. s. w. bezahlt werden, so dass die 30 % erst nach 15 oder 20 Jahren zur Ausrichtung gelangen würden. Auf diese Weise könnte das Gleichgewicht hergestellt werden, auch wenn eine grössere Zahl von Lehrern aufgenommen würde. — Ich möchte die Regierung ersuchen, diesen Wünschen bei der Feststellung der Statuten Rechnung zu tragen.

Scherz. Ich habe Ihnen bereits gestern angekündigt, dass ich noch etwas vorzubringen habe. Nach Besprechung mit den massgebenden Persönlichkeiten kann ich mich aber ganz kurz fassen. Ich beabsichtigte, den Antrag einzubringen, in Art. 2 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Bernische Lehrer und Lehrerinnen, welche an einer öffentlichen Primarschule eines Nachbarkantons wirken, können mit Bewilligung des Regierungsrates Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse bleiben, wenn sie Mitglieder derselben gewesen sind». Sie wissen alle, dass sehr viele Berner in andern Kantonen der Schweiz niedergelassen sind und dass namentlich in den Nachbarkantonen es grosse aus Bernern bestehende Gemeinwesen gibt, die mit dem Kanton Bern in enger Verbindung stehen. Ich bin mit diesen Verhältnissen etwas näher vertraut, weil ich als Kassier einem Verein angehöre, der diese Berner in den Nachbarkantonen unterstützt und dazu beitragen will, dass dieselben den Bernercharakter in der fremden Umgebung bewahren. Es gibt in den Nachbarkantonen etwa 30 Schulen mit ungefähr 1300 Kindern, von denen etwa 1200 Berner sind. Früher hatten wir an diesen Schulen immer Berner Lehrer. Infolge des bei uns herrschenden Lehrermangels sind wir gegenwärtig freilich geötigt, die Lehrer zumeist aus der Ostschweiz uns

zu verschaffen. Doch hoffen wir, mit der Zeit auch wieder bernische Lehrkräfte bekommen zu können. Es sollte nun aber dafür gesorgt werden, dass den bernischen Lehrern, die an diesen Schulen Dienst nehmen, das Fortkommen nicht erschwert wird, was der Fall sein würde, wenn sie infolge ihres Wegzuges aus dem Kanton Bern auf die Wohltaten des gegenwärtigen Dekretes Verzicht leisten müssten. Ich halte daher dafür, dass eine Garantie dafür geboten werden sollte, dass Lehrer, die an einer Bernerschule ausserhalb des Kantons angestellt werden, damit nicht ihre Rechte als Mitglieder der Lehrerversicherungskasse verwirken. Wir haben übrigens bereits eine ähnliche Bestimmung in unserm Kirchengesetz. Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Mitgliedern des bernischen Ministeriums Urlaub zu erteilen. Dieselben können ausserhalb der bernischen Kirche Dienst nehmen und behalten ihren Rang als Mitglieder des bernischen Ministeriums bei, so dass wenn sie wieder in den bernischen Kirchendienst zurückkehren, sie die gleichen Ansprüche haben, wie wenn sie stets in demselben geblieben wären. Ich glaube auch, dass das Volk einem solchen Beschluss zu gunsten der an Bernerschulen ausserhalb des Kantons wirkenden Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse mit Freuden zustimmen würde, da es in seiner grossen Mehrheit mithilft, diese Schulen zu unterstützen. Ich hatte, wie gesagt, ursprünglich im Sinn, Ihnen zu beantragen, eine bezügliche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Nach gepflogener Rücksprache verzichte ich aber darauf und möchte nur der Regierung den Wunsch ausdrücken, dass sie dahin wirke, dass in den Statuten der Lehrerversicherungskasse ein Passus aufgenommen werde, dass Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse mit Bewilligung des Regierungsrates ihre Mitgliedschaft beibehalten, wenn sie an einer öffentlichen Schule eines Nachbarkantons wirken.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 2 sind keine Anträge gestellt, sondern nur Bemerkungen gemacht worden, die mich veranlassen, das Wort noch einmal zu ergreifen. Herrn Kindlimann bemerke ich, dass wir natürlich bei der Feststellung der Statuten dafür sorgen werden, dass allfällige unzukömmliche Bestimmungen geändert werden. Wir haben bei der Aufstellung der Statuten nicht mitgewirkt, dieselben sind durch Mitglieder der jetzigen Lehrerkasse in Verbindung mit einer Kommission ausgearbeitet worden. Ich habe bloss die Zahlen durch Experten prüfen lassen; die übrigen Bestimmungen sind noch nicht geprüft worden. Es ist mir auch aufgefallen, dass nach Art. 27 jedes Mitglied vom Tage des Eintrittes hinweg auf eine Pension Anspruch hat. Eine so liberale Bestimmung ist meines Wissens bei den Hülfskassen der Eisenbahngesellschaften nicht vorhanden. Dort wird, wenn ein Gesuch gestellt worden ist, jeweilen durch die betreffende Kommission und dann durch die Direktion bestimmt, ob der Fall der Invalidität zutrifft. Es kann nicht jeder, der an Leib und Geist noch ganz gesund ist, die Vorteile der Invalidenkasse geniessen, sondern nur der, welcher auf den Nachweis der Invalidität oder des Gebrechens hin von der Verwaltung die hiefür nötige Bewilligung erhalten hat. Die Bestimmungen der Statuten werden also noch geprüft und wo nötig revidiert werden.

Auch von dem Wunsche des Herrn Scherz werde ich Notiz nehmen. Ich habe Herrn Scherz davon abgeraten, einen Antrag zu stellen, weil die Redaktion, die er mir gezeigt hat, nach meiner Ansicht nicht hätte angenommen werden können und weil es überhaupt sehr schwer ist, eine passende Redaktion zu finden. Ich halte es für selbstverständlich, dass für die Fälle, welche Herr Scherz im Auge hat, etwas getan werden soll. Ich kann mich hier auf das Schulgesetz selbst berufen, das in Art. 27 bestimmt, dass den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrates auch in andern Anstalten, bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet werden. Diese Anrechnung erfolgt auch zu gunsten der bernischen Lehrer, die im freiburgischen Schuldienst stehen. Wie Sie wissen, stehen im Kanton Freiburg noch eine ganze Anzahl von Schulen unter bernischen Lehrern und wenn ein Lehrer, der im Kanton Freiburg einige Dienstjahre gehabt hat, in den Kanton Bern zurückkehrt, so braucht er sich nur an den Regierungsrat zu wenden und die im Kanton Freiburg zugebrachten Dienstjahre werden ihm angerechnet, wie wenn er im Kanton Bern im Schuldienst gestanden wäre. Wir werden also dahin wirken, dass eine ähnliche Bestimmung in den Statuten der Lehrerversicherungskasse aufgenommen wird.

Angenommen nach Antrag der Spezialkommission und der Staatwirtschaftskommission.

Art. 3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es versteht sich von selbst, dass der Staat an der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse beteiligt werden soll und die Statuten sollen eine Bestimmung enthalten, wonach der Regierungsrat eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Verwaltung zu wählen hat. Es ist nicht nötig, diese Anzahl schon jetzt zu bestimmen, da die Statuten noch nicht definitiv sind und wir noch nicht wissen, aus wie vielen Mitgliedern die Verwaltung überhaupt bestehen soll.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatwirtschaftskommission. Ich möchte nur feststellen, dass hier nun das gestern auf Antrag des Herrn Milliet beschlossene Alinea aufgenommen werden muss.

Mit dem gestern zum Beschluss erhobenen Antrag Milliet angenommen.

Art. 4.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung, dass

die Statuten der Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, ist bereits in Art. 50 des Schulgesetzes enthalten.

Angenommen.

Art. 5.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 5 bestimmt, dass der Regierungsrat zu jeder Zeit über den Bestand der Lehrerversicherungskasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen lassen kann. Ich halte diese Bestimmung für sehr richtig. Wie Sie aus dem Vortrag des Regierungsrates gesehen haben, werden alle fünf Jahre über die Kasse Untersuchungen stattfinden und die Beiträge des Staates und der Lehrerschaft geändert werden können. Diese Untersuchungen werden natürlich dazu führen, dass hie und da ganz genaue versicherungstechnische Berechnungen vorgenommen werden müssen. Wie ich bereits gestern mitgeteilt habe, ist eine solche Versicherungskasse eine sehr delikate Sache und trotz aller Expertisen können Zweifel an der Solidität derselben entstehen. Es ist deshalb gut, wenn man von Zeit zu Zeit zu solchen Revisionen schreitet und wenn der Staat, der einen so grossen Beitrag verabfolgt, solche versicherungstechnische Untersuchungen von sich aus, ohne Beschluss der Generalversammlung, vornehmen lassen kann.

Angenommen.

Art. 6.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 6 normiert den Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse und bestimmt, dass derselbe aus der Bundessubvention genommen werden soll. Der in Aussicht genommene Beitrag wird auf jährlich 100,000 Fr. angesetzt und wird nach den Gutachten der Experten vollständig genügen. Wenn Sie aber mit der Kommission durch die Einschaltung des Wortes «wenigstens» andeuten wollen, dass dieser Beitrag von 100,000 ein Minimalbeitrag sein soll, so haben wir nichts dagegen, obschon wir dies wenigstens vorläufig für überflüssig halten.

Der Regierungsrat hatte die Bestimmung hinzugefügt, dass der Staatsbeitrag 4 % der Gesamtbesoldung der männlichen Primarlehrerschaft und 2 % der Gesamtbesoldung der weiblichen Primarlehrerschaft nicht übersteigen dürfe. Es ist aber die Frage aufgeworfen worden, ob diese 4 % und 2 % nicht weniger als 100,000 Fr. ausmachen könnten und infolge dessen das zweite Alinea des Art. 6 nicht mit dem ersten Alinea in Widerspruch stehe. Es war nicht mehr Zeit eine genaue Berechnung anzustellen, wofür mehrere Tage nötig gewesen wären. Eine vorläufige Berechnung, die ich vornahm und bei der ich auf eine durchschnittliche Besoldung von 1000 Fr. abstelle, ergab, dass die 4 % und 2 % der Gesamtbesoldung vielleicht nicht

ganz 100,000 Fr. ausmachen würden. Da man aber von vornherein annimmt, dass der Staat nicht weniger als 100,000 Fr. leisten soll, so kann dieser zweite Absatz ganz gut gestrichen werden, wie von der Kommission beantragt wird.

Dagegen schlägt die Kommission die Aufnahme eines Zusatzes betreffend die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse vor, damit aus dem Dekret selber ersichtlich sei, dass die Lehrerschaft auch an die Fundierung und finanzielle Sicherung der Kasse etwas beitrage. Der Regierungsrat nimmt diesen Zusatz an, sowie auch den weitern, den die Kommission beantragt, nach welchem der Staat den Einkauf der ältern Lehrer in die Lehrerversicherungskasse mit Beiträgen unterstützen kann. Diese Frage ist noch eine offene. Der Regierungsrat wird dieselbe prüfen und das Resultat der Prüfung dem Grossen Rat unterbreiten. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 6 nach dem Antrag der Kommission.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Nachdem der Regierungsrat erklärt hat, dass er die Anträge der Kommission annimmt, kann ich füglich auf eine weitere Begründung derselben verzichten.

Rossel. Herr Bühler war gestern so freundlich, mich darauf aufmerksam zu machen, um was es sich bei der Diskussion eines Dekretes handelt. Ich habe mir die Sache zu Herzen genommen und die Angelegenheit etwas näher angesehen. Allein ich glaube nicht, gestern einen Irrtum begangen zu haben, als ich vorschlug, dem Dekret den Charakter eines Provisoriums zu geben. Ich wollte damit selbstverständlich nicht sagen, dass das Dekret provisorisch angenommen werden soll, sondern nur, dass ihm der Charakter eines Provisoriums verliehen werde. Ich bin im Laufe der Diskussion, der ich aufmerksam folgte, zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir in der letzten Session den Fehler begangen haben, die eidgenössische Schulsubvention mehr oder weniger als eine Art Burgunderbeute zu betrachten. Wir hätten statt dessen mit der Bundessubvention die Verwirklichung eines weiterzigen Gedankens anstreben sollen, wie dies auch andere Kantone getan haben, die das Gefühl hatten, dass das Geld, das sie vom Bund bekommen, nicht dem betreffenden Staate gehört. Ich betrachte daher von vornherein den Namen, den man dem Dekret verliehen hat, als unrichtig. Der Titel des Dekretes lautet: «Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse». Der Staat gibt aber gar keinen Beitrag an die Lehrerversicherungskasse, sondern die schweizerische Eidgenossenschaft. Ich möchte daher den Titel dahin ändern: «Dekret betreffend Beitrag an die bernische Lehrerversicherungskasse aus dem Bundesbeitrag an die öffentlichen Primarschulen». Wenn das Dekret, so wie es vorliegt, angenommen wird, so wird im Lande Unzufriedenheit herrschen. Ich bin in dieser Beziehung mit dem Herrn Erziehungsdirektor nicht einverstanden. Das Volk verfolgt unsere heutige Diskussion und wird die Beschlüsse prüfen. Nach einem Jahr wird es sich zeigen, ob man mit denselben einverstanden ist. Die allgemeinen Versammlungen, die nicht bloss im Kanton Bern, sondern

auch anderswo stattgefunden haben, lassen uns erkennen, welche Verwendung des Bundesgeldes das Volk wünscht. Es verlangt, dass dasselbe unbedingt der Primarschule zukomme und man sollte sich davor hüten, auf irgend eine Weise die Bestimmungen des Bundesgesetzes zu umgehen und so zu handeln, wie es einige Kantone in bezug auf den Alkoholzehnt getan haben. Der grosse Kanton Bern hätte mit dem guten Beispiel vorangehen und für das erste Jahr — ich spreche nur vom ersten Jahr — unbedingt die ganze Bundessubvention der Lehrerversicherungskasse zuführen sollen. Man sagt uns, die Experten haben auf Grund genauer Berechnungen erklärt, dass 100,000 Fr. genügen. Allein ich habe Ihnen schon gestern erklärt, dass diese Expertisen schon vor dem Vorhandensein der eidgenössischen Schulsubvention vorgenommen wurden und dass es damals jedenfalls sehr schwer gewesen wäre, die bernische Staatskasse für mehr als 100,000 Fr. in Anspruch zu nehmen. Die Situation ist aber heute eine ganz andere. Das Geld, das wir dieses Jahr erhalten, ist einfach gefundenes Geld. Wir müssen da unserm Herrn Erziehungsdirektor dankbar sein, weil er ja einer von denjenigen ist, die jahrelang sich bemühten, für die Primarschule das notwendige Geld vom Bund zu bekommen und weil wir es ihm zum grossen Teil verdanken, dass wir heute so weit sind. Allein wir sollten nun auch dafür sorgen, dass das Geld, das wir vom Bund erhalten, nicht Unzufriedenheit im Lande pflanzt. Das können wir tun, wenn wir so vorgehen, wie auch andere Kantone vorgegangen sind und die Lehrerversicherungskasse so stellen, dass sämtliche Lehrer in derselben Aufnahme finden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, dem Art. 6 folgende Fassung zu geben: «Der bernischen Lehrerversicherungskasse werden jährliche Beiträge aus der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zugewiesen, deren Jahresbeitrag für das erste Jahr wenigstens 100,000 Fr. beträgt. Für das zweite Jahr sollte untersucht und vom Grossen Rat bestimmt werden, ob nicht die ganze Summe des Bundesbeitrages für das betreffende Jahr der Lehrerversicherungskasse zugewendet werden soll. Zudem soll der Beitrag für die vier folgenden Jahre festgesetzt werden und zwar nach den mathematischen Grundlagen der Versicherungstechnik; eventuell wäre dann Art. 2 des Dekretes zu revidieren». Ich habe mir Mühe gegeben, zu erforschen, wie die öffentliche Meinung nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in Zürich, Basel, Genf, Lausanne und anderorts über diese Bundesgelder denkt und gestützt auf die gemachten Erfahrungen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages zu Art. 6, sowie des Antrages betreffend die Änderung des Titels des Dekretes.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Die Ausführungen des Herrn Rossel zwingen mich, das Wort zu ergreifen. Herr Rossel hat sich vorerst mit meiner Person beschäftigt und im Anschluss an die gestrige Diskussion behauptet, er habe gestern keinen eigentlichen Antrag gestellt, sondern bloss erklärt, das Dekret solle nur provisorischen Charakter haben. Herr Rossel hat aber gestern ausdrücklich gesagt, dass beschlossen werden soll, dass das Dekret nur provisorisch sei. Diesen Antrag erklärte ich für absolut unzulässig. Ich bin mit Herrn Rossel vollständig einverstanden, dass das Dekret nach der Ansicht der

Kommission nur provisorischen Charakter haben soll. Es müssen da zuerst Erfahrungen gesammelt werden; man weiss nicht zum vornherein, welche Rechnungsergebnisse die Lehrerversicherungskasse aufweisen und wie sich ihre Lage gestalten wird. Darum soll man sich vorbehalten, nach 1, 2 oder 3 Jahren die Angelegenheit wieder zu besprechen und unter Umständen besser zu machen, was man jetzt vielleicht nicht ganz gut gemacht hat. In diesem Sinne fasse ich den provisorischen Charakter dieses Dekretes auf.

Nun will uns aber Herr Rossel das Beispiel anderer Kantone, namentlich eines sehr kleinen Nachbarkantons zur Nachahmung empfehlen. Der betreffende Kanton beschloss, die ganze Bundessubvention der Alters- und Invalidenversicherung der Lehrer zuzuhalten. Allein die Verhältnisse dieses Kantons sind für uns in keiner Weise massgebend. Wenn Herr Rossel meint, er kenne die Stimmung im Bernerland besser als wir alle, so glaube ich, wir alle haben hierüber eine andere Ansicht. (Mo o r: Sehr richtig.) Wenn wir beschliessen würden, die ganze Subvention einzig und allein für die Lehrerversicherungskasse zu bestimmen, so würde das Bernervolk sagen: Mit einem solchen Grossen Rat wollen wir bei der ersten Gelegenheit abfahren, denn er kennt unsere Wünsche und Bedürfnisse in keiner Weise. Das Bernervolk erwartet von uns etwas anderes. Als es sich um die Abstimmung über den Verfassungsartikel und über das Bundesgesetz handelte, wurde im ganzen Land herum behauptet, man wolle namentlich den armen und abgelegenen Gemeinden entgegenkommen und ihnen helfen, ihre Lehrerbesoldungen zu erhöhen, damit sie ihre Lehrer behalten können, bessere Schulhäuser zu bauen etc. Das wurde ihnen seinerzeit versprochen und wenn wir sie nun bei der Schulsubvention nicht berücksichtigen würden, so würden wir das gegebene Versprechen brechen. Diesem Vorwurf wollen wir uns nicht aussetzen. Es würde es auch niemand begreifen, wenn wir die ganze Schulsubvention der Lehrerschaft zuwenden würden. So fürchterlich populär ist die Lehrerschaft bei uns nicht und sie ist auch nicht so anmassend, ein solches Verlangen zu stellen. Die Lehrerschaft wäre wohl auch selber am meisten perplex, wenn der Grosse Rat beschliessen würde, ihr die ganze Subvention zuzuhalten. Wir müssen also ein wenig Mass halten und wenn wir das tun, so vertragen wir uns mit der Volksabstimmung weit besser, als wenn wir Herrn Rossel folgen. Ich habe letzthin ein Schreiben erhalten, das von einer Versammlung von Lehrern, der auch Schulkommissonspräsidenten beiwohnten, ausging und in welchem sie sagten, sie seien einverstanden, wenn ein Teil, jedenfalls nicht mehr als ein Drittel der Schulsubvention für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung verwendet werde. Ich glaube, unser Vorschlag treffe das Richtige. Wir lassen der Lehrerversicherungskasse eine gehörige, aber nicht übermässige Unterstützung zukommen und behalten uns den grösseren Teil der Schulsubvention zu weiterer Verwendung vor.

Der Antrag des Herrn Rossel hat aber auch gar nicht den Charakter eines Dekretesartikels, sondern vielmehr den Charakter einer Motion. Er sagt, man soll untersuchen, ob nicht die ganze Schulsubvention für die Lehrerversicherungskasse verwendet werden soll. Gestern haben wir — die beiden Kommissionen waren einstimmig — die Regierung eingeladen, sie möchte die Frage prüfen, ob es nicht möglich wäre,

auch die ältern Lehrer in die Versicherung einzubeziehen. Ich glaube, das sollte genügen und auch Herr Rossel könnte sich damit zufrieden geben. Es würde sich sehr merkwürdig machen, wenn nun noch im Dekret eine Bestimmung aufgenommen würde, dass untersucht werde, ob nicht die ganze Bundessubvention zu diesem Zweck verwendet werden soll. Das gehört nicht in ein Dekret, sondern in eine Motion, und wenn Herr Rossel stark daran hängt, dass diese Frage geprüft werde, so soll er eine Motion stellen. Dann können wir darüber reden.

Herr Rossel stösst sich auch an dem Titel des Dekretes, weil in demselben von der Beteiligung des Staates die Rede ist. Er meint, das sei nicht richtig, der Staat gebe ja nichts. Nun möchte ich Herrn Rossel ersuchen, das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule nachzulesen und er wird dann sehen, dass die Bundessubvention an den Staat und nicht an die Lehrerversicherungskasse ausgerichtet wird. Es heisst in Art. 1 des Bundesgesetzes: «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet». Die Schulsubvention wird also vom Bund dem Kanton Bern zugewiesen und der Kanton Bern kann darüber verfügen und verabfolgt aus diesem Gelde den Beitrag an die Lehrerversicherungskasse. Der Staat Bern leistet die betreffende Summe, die er allerdings, wie es im Dekret richtig heisst, der Bundessubvention entnimmt. Die Sache ist also vollständig korrekt geordnet. — Ich möchte Sie nochmals ersuchen, die Anträge der beiden Kommissionen unverändert anzunehmen.

Rossel. Ich bin gern bereit, den beiden Kommissionen das Zeugnis zu geben, dass sie in der vorliegenden Angelegenheit die Rolle eines Niklaus von der Flüe gespielt und Ordnung geschaffen haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass im Laufe der Zeit eine Totalrevision der Anträge der Regierung stattgefunden hat. Die Regierung hatte ursprünglich 50,000 Fr. für diesen Zweck vorgeschlagen, so dass im Kanton Bern eine bedeutende Aufregung entstand. Mit den 100,000 Fr. haben sich allerdings die Lehrer gestützt auf frühere mathematische Berechnungen begnügt. Ich rede nicht für die Lehrer, glaube aber, dass wir doch etwas Rechtes machen sollen. Ich verlange nicht, dass die ganze Schulsubvention der Lehrerversicherungskasse zugewendet werde, sondern nur, dass untersucht werde, ob nicht das nächste Jahr einmal — nicht für immer — die ganze Summe für diesen Zweck gebraucht werden soll. Ich bin ganz einverstanden, dass daneben auch die Gemeinden an der Schulsubvention Teil haben sollen. Im übrigen bin ich immer noch der Meinung, dass dieses Geld nicht dem Staat übergeben wird. Es heisst freilich in dem Bundesgesetz, dasselbe werde den Kantonen gegeben, aber für die Primarschule. Das Geld gehört nicht dem Staat sondern der Primarschule. — Ich ziehe meinen Antrag nicht zurück und wünsche, dass darüber abgestimmt werde.

Wyss. Ich ergreife das Wort nicht zum Antrag des Herrn Rossel. Das Nötige ist vom Herrn Kommissionspräsidenten bereits gesagt worden. Man wird wohl kaum eine andere Auffassung haben können, als

dass ein Teil der Bundessubvention zur Speisung der Lehrerversicherungskasse verwendet werde, um dieselbe einmal auf eine sichere und etwas breite Grundlage zu bringen. Das entspricht auch dem Gedanken, dass man das Geld möglichst einheitlich zu verwenden suchen soll, um damit etwas Grosses zu schaffen, das des Kantons Bern würdig ist. Aber anderseits ist es sehr richtig, dass es in unserm Volk ein grosses Hallo geben würde, wenn man die von uns geweckten Gelüste der Gemeinden in keiner Weise befriedigen würde. Unsere Gemeinden müssen mit einer gewissen Sicherheit auf einen Beitrag aus der Bundessubvention rechnen können, um diese und jene Neuerungen durchzuführen. Das Verhältnis $\frac{1}{3}$ für die Lehrerversicherungskasse und $\frac{2}{3}$ zur Verfügung für die spätere Diskussion ist wohl das richtige.

Was mich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen, ist ein kleiner Zweifel, der mir infolge der Redaktion des Schlusssatzes des ersten Alineas aufgestossen ist. Nachdem im ersten Teil des Alineas bestimmt ist, dass der Jahresbeitrag für die erste fünfjährige Periode auf 100,000 Fr. angesetzt wird, wird im Schlusssatz gesagt, dass nachher dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik neu festgestellt werden soll. Es ist also möglich, dass nach fünf Jahren eine Änderung eintritt. Es ist auch denkbar, dass eine Revision des Dekretes vorher kommen wird und darin liegt eine Beruhigung für Herrn Rossel. Aber vorausgesetzt, dass vor Ablauf der fünf Jahre keine Revision eintritt, so würde nachher eine Änderung in der Bemessung des Beitrages eintreten können. Vielleicht erfolgt diese Änderung im Sinne einer Erhöhung der 100,000 Fr., vielleicht auch im Sinne einer Reduktion. Wer soll nun den bezüglichen Beschluss fassen? Ich nehme an der Grossen Rat, d. h. die gleiche Behörde, welche jetzt das Dekret erlässt. Allein wenn man darüber jetzt nichts sagt, so könnten unter Umständen Zweifel entstehen und die von den Mathematikern dannzumal festgestellten Grundsätze für die Bemessung des Beitrages als bindend angesehen werden. Das möchte ich vermeiden. Der Grossen Rat könnte vielleicht einen Schritt weiter gehen wollen und sagen: Nach dem Gutachten der Versicherungstechniker müssen wir 100,000 Fr. oder 105,000 Fr. geben, aber um noch rascher vorwärts zu kommen, legen wir 10,000 Fr. oder 20,000 Fr. zu, oder umgekehrt. Diese Freiheit möchte ich dem Grossen Rat vorbehalten und deshalb wäre es gut, wenn dieser Schlusssatz unter Einfügung der Worte «durch Beschluss des Grossen Rates» folgendermassen lauten würde: «Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluss des Grossen Rates neu festgestellt werden». Ich glaube, ein solcher Extrabeschluss sei nötig; die Sache kann nicht einfach auf dem Budgetwege geordnet werden. Ein solcher Extrabeschluss genügt aber auch und es ist nicht nötig, eine besondere Revision des Dekretes vorzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Einschaltung zu genehmigen, damit keine Zweifel möglich sind.

Milliet. Ich habe ebenfalls in bezug auf den Schlusssatz des ersten Alineas Bedenken gehabt, der soeben von Herrn Wyss kritisiert worden ist. Es scheint mir aber, es wäre viel einfacher, den ganzen Satz zu

streichen. Es kommt mir überhaupt etwas merkwürdig vor, jetzt schon zu bestimmen, dass nach fünf Jahren der Beitrag an die Lehrerversicherungskasse nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik neu festgestellt werden soll. Ich glaube nämlich, dass die künftigen Beiträge nicht einzeln nach diesen Grundsätzen werden bemessen werden können, sondern man wird sich namentlich auch darnach richten müssen, was dannzumal von der Bundessubvention überhaupt noch frei sein wird. Es scheint mir daher korrekter zu sein, diesen Satz einfach zu streichen und es dem Grossen Rat zu überlassen, wie er die Sache in fünf Jahren ordnen will.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wenn man nach Antrag des Herrn Milliet den Schlusssatz streichen will, im vorhergehenden Satz die Worte «für die erste fünfjährige Periode» ebenfalls gestrichen werden müssen, da es keinen Sinn hat, von einer ersten fünfjährigen Periode zu reden, wenn von einer späteren Periode nichts gesagt wird.

Milliet. Ich bin mit dieser Streichung durchaus einverstanden und glaube, das erste Alinea des Art. 6 würde viel einfacher sein, wenn dasselbe kurzweg lauten würde: «Der Staat beteiligt sich an der bernischen Lehrerkasse durch Leistung von jährlichen Beiträgen. Der Jahresbeitrag wird auf wenigstens 100,000 Fr. angesetzt und ist der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zu entnehmen».

Wyss. Ich frage mich, ob die fünf Jahre nicht deshalb aufgenommen wurden, um der Lehrerschaft eine gewisse Garantie zu geben, dass dieser Beitrag auf eine Reihe von Jahren gewährt werde. Man wird daran nicht so bald rütteln wollen, sondern die fünfjährige Periode ausmachen. Wenn aber nur von jährlichen Beiträgen die Rede ist, so könnte eine Revision schneller kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich die gegenwärtige Fassung vorziehen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die fünfjährige Periode ist aus Art. 39 der Statuten in das Dekret herübergenommen worden. Nun ist sicher, dass infolge des Amendements der Kommissionen, dass nicht 100,000 Fr., sondern wenigstens 100,000 Fr. geleistet werden sollen, zwischen dem ersten und zweiten Satz ein Widerspruch entsteht. Wenn es sich nach fünf Jahren herausstellt, dass die geleisteten Beiträge zu hoch sind, so wird man nach dem Amendement der Kommissionen den Staatsbeitrag nicht ermässigen können, sondern es werden dann die Beiträge der Lehrerschaft herabgesetzt werden. Statt 5 % und 3 % wird die Lehrerschaft vielleicht nur 4 % und 2 % zu bezahlen haben, während der Staat immer seine 100,000 Fr. entrichten muss. Wenn Sie also nach Antrag der Kommissionen das «wenigstens» aufnehmen wollen, so ist der folgende Satz allerdings überflüssig.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission. Herr Gobat ist im Irrtum, wenn er glaubt, dass es infolge unseres Amendements nicht möglich sei, nach den

ersten fünf Jahren unter die 100,000 Fr. hinabzugehen. Wir beantragen lediglich, für die ersten fünf Jahre mindestens 100,000 Fr. zu verabfolgen und nachher soll der Beitrag nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik von fünf zu fünf Jahren neu festgestellt werden, wobei aber kein Minimum vorgesehen ist. Im übrigen erkläre ich mich persönlich mit dem Zusatzantrag des Herrn Wyss einverstanden. Ich habe es als selbstverständlich betrachtet, dass der Grossen Rat beschliessen muss, ob mehr oder weniger gegeben werden soll. Das wird nicht auf dem Dekretswege und nicht auf dem Budgetswege sondern durch Beschluss des Grossen Rates zu ordnen sein.

Milliet. Nachdem die Diskussion den Sinn und die Bedeutung des Art. 6 vollständig klar gestellt hat, ist es mir ganz gleichgültig, wie man denselben redigiert und ich kann daher meinen Antrag zurückziehen. Ich möchte nur noch Herrn Regierungsrat Gobat gegenüber bemerken, dass er sich im Irrtum befindet. Wenn in diesem Artikel die Bestimmung enthalten ist, dass die Leistungen der Lehrerschaft mindestens so gross sein müssen, wie der Beitrag des Staates, so kann von dieser Herabsetzung zu gunsten der Lehrerschaft nicht die Rede sein.

Präsident. Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der beiden Kommissionen zu. Der Antrag des Herrn Wyss ist nicht bestritten und somit angenommen. Es stehen sich also nur der durch Herrn Wyss amendierte Antrag der beiden Kommissionen und der Antrag des Herrn Rossel gegenüber, über die wir abzustimmen haben.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Art. 6 in der von der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission und von Herrn Wyss amendierten Fassung (gegenüber dem Antrag Rossel) Mehrheit.

Art. 7.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Lehrerversicherungskasse keine Staatsanstalt, sondern ein privates Institut der Lehrerschaft ist, so ist zu hoffen, dass derselben von wohltätigen und gemeinnützigen Personen Geschenke und Vergabungen zufliessen werden. Wir sind nun der Ansicht, dass solche Geschenke und Vergabungen nicht dem Staate sondern einzig der Lehrerschaft zu gut kommen sollen und der Ertrag derselben dazu dienen soll, die Lehrerschaft in ihren Beiträgen zu entlasten.

Pulver. Die Statuten der jetzigen Lehrerkasse enthalten die Bestimmung, dass allfällige Geschenke und Vergabungen dem sogenannten Hülfsfonds zufallen. Die Zinsen dieses Hülfsfonds, der gegenwärtig 25,000 Fr. beträgt, werden dazu verwendet, um in ausnahmsweisen Fällen Lehrerfamilien mit kleinen Beiträgen von 50, 80 oder 100 Fr. beizuspringen. Ich möchte Ihnen beantragen, auch für die Zukunft diese Eventualität offen zu behalten und also im Dekret nicht zu sagen, dass diese Gelder zur Entlastung der

Beiträge der Lehrerschaft verwendet werden müssen. Die Zinsen derselben sollen auch fernerhin für allfällige ausnahmsweise Unglücksfälle und Notstände gebraucht werden können. Ich schlage Ihnen daher vor, dem Art. 7 folgende Fassung zu geben: « Ueber die Verwendung allfälliger Geschenke und Vergabungen haben die Statuten der Lehrerversicherungskasse Bestimmungen aufzustellen ». Die Statuten würden also diese Angelegenheit zu ordnen haben und ich hoffe, dass wie bis dahin die ausnahmsweisen Notfälle dabei Berücksichtigung finden werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates und der beiden Kommissionen	36 Stimmen.
Für den Antrag Pulver	59 »

Art. 8.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 8 bestimmt das Inkrafttreten des Dekretes. Dasselbe soll wegen der Bestimmung betreffend die Schulsubvention sofort, noch in diesem Jahre, in Wirksamkeit treten. Ferner muss gesagt werden, dass mit dem Inkrafttreten des Dekrets die obligatorischen und die eingekauften Mitglieder der Lehrerversicherungskasse in Zukunft jeden Anspruch auf die Leibgedinge verlieren.

Angenommen in der Fassung der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Präsident. Hier käme der Antrag des Herrn Rossel betreffend die Abänderung des Titels zur Abstimmung.

Rossel. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen in der Fassung der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Präsident. Damit sind unsere Traktanden erledigt. Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und fröhliche Festtage.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*